UNIVERSIDAD NACIONAL DE COLOMBIA
SEDE BOGOTÁ
INSTITUTO UNIDAD DE INVESTIGACIONES JURÍDICO-SOCIALES "GERARDO MOLINA" UNIJUS
FACULTAD DE DERECHO CIENCIAS POLÍTICAS Y SOCIALES

Investigaciones en construcción

DER REPUBLIKANISCH-DEMOKRATISCHE VERFASSUNGSSTAAT IM HISPANO-AMERIKA DES 19. JAHRHUNDERTS

GRUPO: HISTORIA CONSTITUCIONAL COMPARADA

BERND MARQUARDT (DIRECTOR)

Investigaciones en construcción

INVESTIGACIONES EN CONSTRUCCIÓN
Número 20. Bogotá D.C. 2006
DER REPUBLIKANISCH-DEMOKRATISCHE VERFASSUNGSSTAAT IM HISPANO-AMERIKA DES 19. JAHRHUNDERTS

Publicación del Instituto Unidad de Investigaciones Jurídico-Sociales Gerardo Molina, UNIJUS
Universidad Nacional de Colombia

ISSN 1900-5075

UNIVERSIDAD NACIONAL DE COLOMBIA

MOISÉS WASSERMAN LERNER [Rector General]

FERNANDO MONTENEGRO LIZARRALDE [Vicerrector de Sede]

VIRGILIO NIÑO [Vicerrector Académico]

ADOLFO SALAMANCA CORREA [Decano de la Facultad de Derecho, Ciencias Políticas y Sociales]

INSTITUTO UNIDAD DE INVESTIGACIONES
JURÍDICO-SOCIALES GERARDO MOLINA,
UNIJUS

OSCAR MEJÍA QUINTANA [Director]

BIBIANA ORTEGA GÓMEZ [Coordinadora Administrativa]

LAURA ACOSTA ORJUELA [Auxiliar de Publicaciones]

CAROLINA GALINDO POBLADOR [Auxiliar de Investigación]

Cra. 30 No. 45-03, Edificio Manuel Ancízar (224), Of. 1016
Teléfono: 57 (1) 3165000 extensiones: 16458 / 16468
Telefax: 57 (1) 3165000 extensión: 16499
e-mail: insisjpg_bog@unal.edu.co
Bogotá, D.C., Colombia, Suramérica

Coordinación
Laura Acosta Orjuela

Diseño y diagramación
Autor

Impresión de carátula
Editora Guadalupe

Prohibida la reproducción total o parcial sin permiso escrito de los autores y/o del Instituto Unidad de Investigaciones Jurídico-Sociales Gerardo Molina, UNIJUS.

Inhalt

1. Zum Erkenntnisinteresse 7

2. Im Zeitraffer gesehen: Die republikanisch-demokratisch (Beinahe-) Weltrevolution seit 1776 9

3. Das Forschungsproblem 14

a. Die fehlende Vergleichsperspektive 14

b. Kompilationshafter Reduktionismus 16

c. Dominanz der wirtschafts- u. sozialwissenschaftlichen Lateinamerikabetrachtung 16

4. Methodisch-theoretische Annäherungen 17

a. Vergleichende Verfassungsgeschichte 17

b. Rezeptionsgeschichtliche und evolutionstheoretische Ansätze 18

c. Über die Interdisziplinarität zur integrativen Transformationstheorie 20

5. Die tieferen paradigmatischen Probleme 21

a. Von den Stigmata der „Dritten Welt“ und der ewigen Dependenz 21

b. Die Annahme eines strukturellen Autokratismus 22

c. Von antimodernistischen Katholiken und lässigen Südländern 23

d. Die Folge: Die Vermutung für die Unglaubwürdigkeit des lateinamerikanischen Konstitutionalismus 23

6. Die Grundlegung des konstitutionellen Republikanismus im Gedankenrahmen der Aufklärung 24

7. Ausgangs- und Knotenpunkte 26

a. Drei geopolitische Urpunkte: Anglo-Amerika, Frankreich und Hispano-Amerika 26

b. Die Schlüsselbedeutung der liberalen Revolution von 1848 27

8. Eine neue Sicht: Hispano-Amerika als Treibhaus des aufgeklärten Staates 28

a. Die Suche nach einer ausgewogenen Gewaltenbalance: Präsidialsysteme und parlamentsbetonende Regierungssysteme 29

b. Volkssouveränität: Zyklische Herrschaftsübertragung durch Wahlen 33

c. Grund- und Menschenrechte 37

d. Verfassungsgerichtsbarkeit 43

e. Der Grundsatzkonflikt um die Emanzipation des liberalen Staates aus der gemeineuropäisch-katholischen Christianitas-Kirche 45

9. Bei allen Transformationsindikatoren die Nase vorn: Hispano-Amerika im mittleren Drittel des 19. Jahrhunderts 49

10. Conclusión preliminar 51

Literaturverzeichnis 52

Der republikanisch-demokratische Verfassungsstaat im Hispano-Amerika des 19. Jahrhunderts

Eine komparative Studie: Projektkonzeption und erste Ergebnisse

[El Estado constitucional republicano-democrático en Hispano-América en el siglo XIX:

Un estudio comparativo: Concepto del proyecto y primeros resultados]

Bernd Marquardt [*]

Resumen

El presente trabajo quiere analizar la expansión del modelo estatal de la ilustración occidental en el siglo XIX, centrado en Hispano-América, en un marco internacional comparado e interdisciplinario. Aunque el Estado constitucional republicano-democrático se ha expandido desde 1776 como en una "revolución mundial" (Kriele), la historia constitucional era vista tradicionalmente en una perspectiva nacional aislada. Donde existen trabajos comparativos, dominaron pocos Estados de moda como Francia o Estados Unidos. Los vacíos más graves se pueden encontrar sobre la historia constitucional de las repúblicas hispanoamericanas, las cuales son ignorados en la literatura internacional, aunque en el siglo XIX más de el 80 % de los Estados con constituciones republicanas existieron en el Sur de las Americas. El proyecto quiere desarrollar la perspectiva de un "siglo de Hispano-América" (1811 - 1918), en el cual el constitucionalismo ilustrado era en Estados como Colombia y Chile, según casi todos los indicadores de la transformación ilustrada, más desarrollada que en las monarquías constitucionales del continente materno.

Palabras claves

Constitucionalismo, Perspectiva comparada, Siglo XIX, Marco teórico, Derechos fundamentales, Presidencialismo, Universalización del sufragio, Estado e Iglesia

[*] Profesor Asociado del Departamento de Ciencias Políticas de la Universidad Nacional de Colombia, sede Bogotá. Director del grupo investigativo "Historia Constitucional Comparada". Segundo Doctorado (Doctorado superior, "Habilitation centroeuropea") de la Universidad St. Gallen en Suiza (2003). Doctorado en Derecho (summa cum laude) de la Universidad St. Gallen en Suiza (1999). Maestría en Derecho (Staatsexamen) de la Georg-August-Universidad Göttingen en Alemania (1995). Experto en Historia Constitucional, Formación del Estado moderno, Historia medioambiental, Derecho público e Historia del Derecho.

Der republikanisch-demokratische Verfassungsstaat im Hispano-Amerika des 19. Jahrhunderts

Eine komparative Studie: Projektkonzeption und erste Ergebnisse

Bernd Marquardt

1. Zum Erkenntnisinteresse

Dieser Aufsatz möchte Einblicke in ein umfangreiches internationales und interdisziplinäres Forschungsprojekt geben, das seit zwei Jahren in verschiedenen Kontinenten im Entstehen begriffen ist und vermutlich 2007 zum Abschluss gelangen wird. Nachdem erste Ideen bereits 2000 in Aufsatzform präsentiert worden waren[1], lief im August 2004 das eigentliche Projekt an, das vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung[2] und vom St. Galler Grundlagenforschungsfonds[3], denen an dieser Stelle herzlich gedankt sei, großzügig mit Mitteln ausgestattet worden ist. Zum Jahresbeginn 2006 wurde das Projekt von der Universidad Nacional de Colombia als Lehrstuhl- und Forschungsgruppenprojekt[4] übernommen. Ziel ist eine umfassende Monographie in deutscher und spanischer Sprache. Nachfolgend seien erste Ergebnisse präsentiert, wobei der Schwerpunkt auf dem methodisch-theoretischen Design und auf der neuen Sicht liegt, das Hispano-Amerika des 19. Jahrhunderts als Treibhaus[5] des aufgeklärten Staates zu deuten.

Der republikanisch-demokratische Verfassungsstaat ist das Staatsmodell der aufgeklärten Weltrevolution[6]. Es blickt auf eine phänomenale Erfolgsgeschichte zurück: Gab es vor 240 Jahren noch kein einziges Beispiel, so lassen sich heute rund 65[7] auf alle Kontinente der Erde verteilte Staaten anführen. Als Staatsmodell der Aufklärung ist der republikanisch-demokratische Verfassungsstaat ein genuin europäisches Phänomen. Und dennoch wäre die eurozentrische Annahme, dass er sich wohl zuerst auf dem europäischen Kontinent durchgesetzt habe, hochgradig problematisch. In seinem ersten Jahrhundert war das Neu-Europa beidseits des Isthmus von Panamá seine eigentliche Heimat, wo sich im Zeitalter der aufgeklärten Revolution eine Reihe europäischer Ableger- oder „Tochterstaaten“[8] verselbständigte und von vornherein, nicht ohne Erfolg, nach diesem Modell figurierte.

Unsere Studie möchte die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der neu-europäischen Staaten im Verhältnis zu jenen des europäischen Kontinents in den gemeinsamen Grundbedingungen,

---

1 Marquardt, Bernd, “Aus der Geschichte der Globalisierung des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates, Das Jahrhundert Hispano-Amerikas (1819 - 1919)“, in: Meier-Schatz, Christian J. & Schweizer, Rainer J. (Hg.), *Recht und Internationalisierung*, Zürich, Schulthess, 2000, S.53-77.

2 Teilprojekt Nr. 101511-105703, Laufzeit 01.02.2005 - 30.09.2005.

3 Teilprojekte Nr. G03110111, G03110113, Laufzeiten 01.08.2004 - 31.01.2005, 01.10.2005 - 31.12.2005.

4 Der Projektleiter hat eine interdisziplinäre Colciencias-Forschungsgruppe eingerichtet, die 2007 einen ergänzenden Aufsatzband mit dem Arbeitstitel “Aspectos nuevos de la historia constitucional de Colombia en un contexto internacional comparado” herauszugeben plant. Unter anderem arbeiten Patricia Bastidas zum Präsidentialismus, Nilton Rosas zu Gewaltenteilung und Ausnahmezustand und Francisco Arenas zu Patronat und Konkordat.

5 Hinsichtlich der Treibhaus-Metaphorik sei meinem Kollegen Nick Linder von der Universität Luzern herzlich gedankt.

6 In Anlehnung an: Kriele, Martin, *Die demokratische Weltrevolution und andere Beiträge*, Berlin, Duncker & Humblot, 1997, Titel.

7 Nicht berücksichtigt sind Zwergstaaten (wie Liechtenstein) u. ambivalente Zwitterstaaten (wie Russland). Berücksichtigung finden hingegen substanziell demokratisierte Monarchien (wie England). Vgl. die Übersicht in Abb. 1.

8 Begriff nach: Ziegler, Karl H., *Völkerrechtsgeschichte*, München, Beck, 1994, S.217.

Wechselwirkungen und Differenzen anhand ausgewählter Beispiele untersuchen. Dabei soll das Augenmerk nicht auf die bereits gut erforschten U.S.A. gerichtet werden, sondern auf Spanisch-Amerika[9]. Obwohl Letzteres in der Weltgeschichte des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates zumindest im 19. Jahrhundert eine hervorstechende Rolle gespielt hat, schweigt sich die internationale Forschung diesbezüglich aus, wie auch die südamerikanische Literatur nicht das Selbstbewusstsein an den Tag legt, eine universalhistorische Rolle zu reklamieren. Kurz zusammengefasst gehen die erkenntnisleitenden Fragen erstens dahin, aufgrund welcher Einflussfaktoren sich im „langen 19. Jahrhundert“[10] zwar beidseits des Atlantiks der neuartige Typus Verfassungsstaat durchgesetzt hat, aber die republikanisch-demokratische Variante zunächst einmal nur im neueuropäischen Amerika eine Erfolgsgeschichte war, während auf dem europäischen Mutterkontinent als langlebige Übergangstypen modifizierte Monarchien in konstitutionellen oder parlamentarischen Spielarten dominierten. Die republikanisch-demokratische Schweiz hatte im Europa des „langen 19. Jahrhunderts“ ja nicht minder einen Ausnahmecharakter, als das Kaiserreich Brasilien des Hauses Bragança in Amerika (1822 - 89). Zum zweiten wird zu fragen sein, warum sich dieses Bild im 20. Jahrhundert insofern verkehrt hat, als sich in (West-) Europa – jedenfalls seit 1945 – so gut wie durchgängig stabile demokratische Systeme eingespielt haben, während die traditionsreicheren republikanischen Verfassungssysteme Hispano-Amerikas in chronische Krisen hineingeraten sind.

Das Projekt möchte Verfassungsgeschichte, eine bislang überwiegend national ausgerichtete Subdisziplin der europäischen Rechtsgeschichte, ebenso international-vergleichend wie interdisziplinär unter Einbeziehung politologischer, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Ansätze angehen. Dabei sollen amerikanische und europäische Staaten einander gegenübergestellt werden. Als neu-europäisches Paradigma bietet sich die Republik Kolumbien an. Aus drei Gründen: Erstens war der zwischen 1810 und 1821 entstehende kolumbianische Staat die Urheimat der hispanoamerikanischen Verfassungsfamilie, die maßgeblich von den drei 1811 erlassenen regionalstaatlichen Verfassungen von Cundinamarca, Tunja und Venezuela geprägt wurde. Zweitens wurde in Kolumbien mit den acht (Bundes-) „Constituciones“ von 1821, 1830, 1832, 1843, 1853, 1858, 1863 und 1886 sowie in den Phasen des Föderalismus (1811 - 15, 1853 - 85) auch in Gestalt zahlreicher gliedstaatlichen Verfassungen in einer bemerkenswerten Kreativität Verfassungsgeschichte geschrieben. Als Höhepunkte können die sehr weitgehend liberal-aufgeklärte Denkfiguren inklusive umfassender Grundrechtskataloge umsetzenden Verfassungen von 1853 und 1863 gelten. Drittens bestanden diese Verfassungen nicht nur auf dem Papier, sondern wurden mit tatsächlichem Leben gefüllt. Präsidialautokratische Verfremdungen, wie sie zeitweilig in Argentinien, Chile oder México vorkamen, blieben aus. Das zweite intensiver untersuchte Beispiel des Projekts ist die Republik Chile, die von 1833 bis 1973 mit der langlebigen Verfassung von 1833 und ihrer Nachfolgerin von 1925 ebenfalls in den Bahnen des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates wandelte, wenn auch zu den meisten Zeiten in defensiverer Ausprägung[11]. Die Beschränkung auf Beispiele er-

---

9 Terminologischer Hinweis: Hier wird nicht von Lateinamerika gesprochen, da Spanisch-Amerika in weiten Teilen des Betrachtungszeitraumes eine andersartige Verfassungs-, Rechts-, Sozial- u. Kulturgeschichte durchlaufen hat als Portugiesisch-Amerika (=Brasilien).

10 Begriffsprägung von: Hobsbawm, Eric, *Das Zeitalter der Extreme, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, 3.Aufl., München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1999, S.16ff.

11 Fast alle historischen Verfassungen Hispano-Amerikas sind elektronisch abrufbar unter: Biblioteca Virtual Miguel de Cervantes, *Constituciones Hispanoamericanas*, http://www.cervantesvirtual.com/portal/constituciones/constituciones.shtml (03.09.2006). Für Kolumbien sei außerdem auf die Editionsbände hingewiesen von: Pombo, Manuel A. & Guerra, José J. (Hg.), *Constituciones de Colombia*, 4 Tomos, 4ª Ed.., Bogotá, Banco Popular, 1986. Internationale Verfassungstexte sind zudem ediert unter: Dippel, Horst (Hg.), *The Rise of Modern*

scheint unabdingbar, um die Fülle des Materials sinnvoll verarbeiten zu können. Jedoch werden auch immer wieder Quer-Blicke auf andere Verfassungsstaaten notwendig sein, insbesondere auf México, Argentinien und Venezuela.

Als primäre europäischer Vergleichsstaaten werden die Schweiz und Deutschland gewählt: Für die Schweiz spricht, dass sie als einziger europäischer Staat eine ungebrochene republikanisch-demokratische Verfassungsgeschichte seit der aufgeklärten Urrevolution vorweisen kann (seit 1798) und insofern einen mit Hispano-Amerika verwandten Geschichtszyklus durchlaufen hat. Deutschland wurde hingegen aus jenem Grunde gewählt, dass es trotz des wegweisenden liberalen Verfassungsgebungsversuchs von 1849 und der republikanischen Verfassung von 1919 mit dem monarchischen Prinzip, der konstitutionellen Monarchie sowie dem Totalitarismus einen eher zu autoritären Gegenmodellen neigenden Weg durch das Transformationszeitalter beschritten hat, der aber nicht daran gehindert hat, mit dem Grundgesetz von 1949 letztlich eine der stabilsten Demokratien Europas hervorzubringen[12].

Begreift man frühe Hinwendungen zu einem Modell, das sich später als universales Prinzip durchgesetzt hat, als vorausschauend, fortschrittlich oder modern, dann wird man sich der ungewohnten Denkoption öffnen müssen, dass eine hispanoamerikanischwe Republik wie Kolumbien zwischen 1811 und 1918 durchaus gegenüber kontinentaleuropäischen Staaten wie Preußen[13], Österreich, Italien oder Spanien einen verfassungsgeschichtlichen Entwicklungsvorsprung besessen haben kann. Jedenfalls gab es derartige Bewertungen in Spanisch-Amerika:

> „Europa war eine Agglomeration von tyrannisierten Bettlern und Ausgebeuteten der Despoten, während wir triumphal von Fortschritt zu Fortschritt marschiert sind, aus der Hand der Bevormundung in die Freiheit“[14].

Staatspräsident Rafael Núñez (1884 - 94), der Initiator der kolumbianischen Verfassung von 1886, blickte mit diesem stolzen Selbstverständnis auf das bewegte 19. Jahrhundert zurück. Analysiert man eine Reihe verfassungshistorischer Modernisierungsindikatoren des 19. und 20. Jahrhunderts in Bereichen wie den Grundrechten, der Gewaltenteilung, der Wahlrechtsausweitungen oder der Verfassungsgerichtsbarkeit, so gewinnt diese These ein reizvolles Profil, das der genaueren Verifizierung zu unterziehen lohnend scheint.

Wenn wir in unserer Studie den Staat der europäisch-amerikanischen Aufklärung als republikanisch-demokratischen Verfassungsstaat bezeichnen, heben wir vier Kernmerkmale als konstitutiv hervor: Erstens ist er als „res publica“ ein Gemeinwesen, das aus dem seit fünf Jahrtausenden vorherrschenden Normalherrschaftstypus agrarischer Zivilisationen, der dynastischen Monarchie, heraustritt. Zweitens entscheidet er sich unter den beiden republikanischen Spielarten für die Demokratie statt für die Aristokratie. Im Zentrum der Herrschaftslegitimation steht das Konstrukt der Volkssouveränität, das sich in zyklischen Wahlen der wichtigsten Staatsorgane artikuliert. Betont sei, dass angesichts unseres universalhistorischen Erkenntnisinteresses nicht jenen verengten soziologisch-politologischen Demokratiekonzeptionen gefolgt werden kann, die alles, was sich auch nur graduell von der heutigen westeuropäisch-nord-

Constitucionalism 1776 - 1850, http://www.uni-kassel.de/~dippel/rmc_web/start.htm (03.09.2006).

12 Zahlreiche europäische Verfassungstexte sind editiert bei: Willoweit, Dietmar & Seif, Ulrike (Hg.), *Europäische Verfassungsgeschichte*, München, Beck, 2003. Für die Schweiz: Kölz, Alfred (Hg.), *Quellenbuch zur Neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte*, 2.Bde., Bern, Stämpfli, 1992 - 1996. Eine elektronische Abrufbarkeit der historischen Verfassungen Deutschlands und der Schweiz besteht unter: *Verfassungen der Welt, Gegenwärtige und historische, nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache*, ohne Editorenangabe, http://www.verfassungen.de/ (03.09.2006).

13 Bzw. seit 1871 dem Deutschen Reich

14 Vom Verfasser übersetzt nach: Ocampo López, Javier, *Historia Básica de Colombia*, 6ª Ed., Bogotá, Plaza & Janés Editores, 1997, S.257.

amerikanischen Staatenpraxis unterscheidet, ausgrenzen und als „defekte Demokratie“ stigmatisieren[15]. Zum Dritten ist der Staat der Aufklärung Verfassungsstaat im Sinne des Vorhandenseins einer formalen Verfassungsurkunde, welche in der Regel einer besonderen verfassungsgebenden Versammlung entstammt[16], einen Vorrang vor anderen Rechtsnormen genießt und als Mindestinhalte einen gewaltenteiligen Staatsaufbau und einen Grundrechtskatalog vorsieht. Viertens ist er ein Staat im Sinne des dem vorrevolutionären Ancien Régime noch unbekannten entsegmentierten Flächenstaates der individualisierten Massengesellschaft[17], dessen radikalisierte Souveränität durch die übrigen drei Merkmale gebändigt wird.

2. Im Zeitraffer: Die republikanisch-demokratische (Beinahe-) Weltrevolution seit 1776

Zur Illustration der weltumspannenden herrschaftspolitischen Dynamik in ihren Nacheinander-, Gleich- und Gegentaktbewegungen sei ein globales Transformationsmodell vorgestellt. Es zieht Teilergebnisse unserer Studie vor die Klammer, um einen groben Orientierungsrahmen zu geben. Die 230 Jahre seit der aufgeklärten Ur-Revolution des Jahres 1776 in Britisch-Amerika werden in Intervalle untergliedert, in welchen die jeweils vorhandenen Repräsentanten des neuen Herrschaftsmodells, des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates, ermittelt werden. Ergänzend ist eine bestimmte Gruppe von Nicht-Republiken einbezogen, nämlich jene Monarchien, die sowohl aus der hergebrachten dynastischen Königsherrschaft als auch aus dem jüngeren autokratielastigen Monarchischen Prinzip (1814 - 1918)[18] soweit herausgetreten waren, dass sie sich staatsorganisatorisch und funktional dem liberalen Herrschaftstypus angeglichen hatten. Unser Transformationsmodell baut das viel zitierte dreiphasige Demokratisierungsmodell des US-amerikanischen Politologen Samuel Huntington von 1991[19], welches hinsichtlich des dort als Einheit behandelten 19. Jahrhunderts viel zu grobschlächtig ist, dahingehend aus[20], dass sieben Demokratisierungsschübe sowie fünf Gegenwellen gezählt werden. Tabellarisch bietet sich das nachfolgende Bild:

---

15 Die vergleichende Demokratietheorie hat an der Wende zum 21. Jh. die Theorie der „defekten Demokratie“ entwickelt (Merkel, Wolfgang et. al., *Defekte Demokratie*, 1.Bd., Theorie, Opladen, Leske & Budrich, 2003), um Übergangs- oder Zwitterstaaten zwischen Autokratien u. Demokratien zu erfassen. Diese Zwischengruppe wurde aber gleichermaßen mit lateinamerikanischen Traditionsdemokratien wie mit osteuropäischen Erstdemokratien oder afrikanischen Zwitterstaaten aufgebläht – eigentliche mit allen Demokratien, Semidemokratien und Kaumnochdemokratien, die geopolitisch außerhalb Nordamerikas und Westmitteleuropas liegen. Das Modell würde in der Übertragung auf die Geschichte dazu führen, dass dort nur „defekte Demokratien“ anzutreffen sind.

16 Loewenstein, Karl, *Verfassungslehre*, 4.Aufl., Tübingen, Mohr Siebeck, 2000, S.138ff.

17 Zur Gegenüberstellung vom segmentär geschichteten adelsstaatlichen Regnum des Ancien Régime und dem Flächenstaat der individualisierten Massengesellschaft eingehend: Marquardt, Bernd, *Staatsbildung, Geschichte einer Dreifachrevolution*, Stuttgart, Breuninger, 2006, S.198ff.

18 Grimm, Dieter, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866,* Frankfurt, Suhrkamp, 1988, S.113ff.

19 Huntington, Samuel P., *The third wave, Democratization in the Late Twentieth Century*, Norman, University of Oklahoma Press, 1991, S.14-24. Dazu auch: Garrido, Diego, *Die defekte Demokratie in Südamerika,* Münster, Lateinamerika-Zentrum, 2003, S.14f; Merkel, Wolfgang, *Systemtransformation, Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*, Opladen, Leske & Budrich, 1999, S.175.

20 Korrekturbedürftig sind zudem zahlreiche Länderzuordnungen Huntingtons.

PHASENMODELL DER GLOBALEN DEMOKRATIETRANSFORMATION VON 1776 BIS 2006

	Erste Demokratisierungsphase (1776 - 1824)	*Erste autokratische Gegenwelle (ab 1799)*	Zweite Demokratisierungsphase (um 1830/ 48)	*Zweite autokratische Gegenwelle (um 1848)*	Dritte Demokratisierungsphase (1870 - 1911)	*Dritte autokratische Gegenwelle (1874 - 1919)*	Vierte Demokratisierungsphase (1917 - 21 ff)	*Vierte autokratische Gegenwelle (1920 - 43)*	Fünfte Demokratisierungsphase (1944 - 60)	*Fünfte autokratische Gegenwelle (1943 - 76)*	Sechste Demokratisierungsphase (1970er Jahre)	Siebte Demokratisierungsphase (1980 - 95)
Europa	A. 1790ER JAHRE Frankreich 1792 Niederlande 1795 Italien (Nord) 1796 **Schweiz 1798** B. 1815 - 22 Vier dt. Stadtrepubliken 1815 Spanien 1812/ 20 Portugal 1822	A. UM 1800 *Frankreich 1799* *Niederlande 1801* *Italien (Nord) 1805* B. 1820ER JAHRE *Portugal 1823* *Spanien 1823*	A. UM 1830 Frankreich 1830 Belgien 1831 Portugal 1836 Spanien 1837 B. UM 1848 Frankreich 1848 **Neuenburg 1848** Deutsches Reich 1848 Sardinien 1848 Ungarn 1848 Röm. Republik (Kirchenst.) 1849	*Portugal 1842* *Spanien 1845* *Deutsche Fürstenstaaten 1849* *Kirchenstaat 1849* *Ungarn 1849* *Frankreich 1852*	A. UM 1870 Griechenland 1864/ 75 Frankreich 1870 Spanien 1873 B. UM 1910 Portugal 1911 **England Ø 1911 (1832 - 1918)**	*Spanien 1874*	Dänemark 1915/ 18 Dt. Reich 1918 Danzig 1918 Estland 1918 Litauen 1918 Luxemburg. Ø 1918 Niederlande Ø 1918 Norwegen Ø 1918 Österreich 1918 Polen 1918 **Schweden Ø 1918** Tschechoslowakei 1918 Ungarn 1918 **Finnland 1919** Lettland 1920 **Irland 1921** Spanien 1931	*Ungarn 1920* *Italien 1922* *Spanien 1923/ 36* *Litauen 1926* *Polen 1926* *Portugal 1926* *Deutschland 1933* *Danzig 1933* *Österreich 1933* *Estland 1934* *Lettland 1934* *Griechenland 1936* *Slowakei 1939* *Belgien 1940* *Frankreich 1940* *Luxemburg 1940* *Niederlande 1940* *Norwegen 1940* *Kroatien 1941* *Dänemark 1943*	**Island 1944** **Belgien 1945** **Dänemark 1945** **Frankreich 1945** **Luxembg. 1945** **Niederlde. 1945** **Norwegen 1945** **Österreich 1945** Tschechoslowakei 1945 Ungarn 1945 **Italien 1946** **BR Deutschland 1949** Griechenland 1952	*Tschechoslowakei 1948* *Ungarn 1949* *Griechenland 1967*	**Griechenld. 1974** **Malta 1974** **Portugal 1974/ 76** **Spanien 1975/ 78**	**Polen 1989/ 90** **DDR 1990** **Estland 1990** **Lettland 1990** **Litauen 1990** **Rumänien 1990** Serbien 1990 **Slowakei 1990/ 92** **Tschechien 1990** **Ungarn 1990** **Albanien 1991** **Bulgarien 1991** **Kroatien 1991** **Mazedonien 1991** **Moldawien 1991** **Slowenien 1991** **Ukraine 1991/ 96** **Bosnien 1995**
Neu-Europa	**U.S.A. 1776/ 87** **Kolumbien 1811** Chile 1818 Perú 1823 Argentinien 1819 México 1824 Zentralamerikan. Republik 1824	*Argentinien 1826*	A. UM 1830 Ecuador 1830 Uruguay 1830 Venezuela 1830 Bolivien 1831 B. UM 1848 Dom. Rep. 1844 Argentinien 1852	*Bolivien 1839* *Zentralamerikan. Staaten 1840er J.* *Dom. Rep. 1861* *México 1864*	A. UM 1870/ 90 México 1867 Paraguay 1870/ 04 Guatemala 1879 Bolivien 1880 Brasilien 1889 Costa Rica 1889 Nicaragua 1893 B. UM 1900 Kuba 1902	*Paraguay 1880* *Guatemala 1898* *Nicaragua 1909* *México 1910* *Costa Rica 1917*	**México 1917** **Costa Rica 1919** **Australien 1919** **Kanada 1919** **Neufundld. 1919** **Neuseeld. 1919** **Südafrika 1919** Guatemala 1920 Dom. Rep. 1924	*Kuba 1925* *Brasilien 1930* *Dom. Rep. 1930* *Guatemala 1931* *Paraguay 1940* *Venezuela 1941*	Brasilien 1945 Guatemala 1945 **Israel 1948** **Venezuela 1958**	*Argentinien 1943/ 55 / 66/ 76* *Bolivien 1943/ 64* *Südafrika 1948* *Perú 1948/ 68/ 75* *Guatemala 1954* *Ecuador 1963* *Brasilien 1964* *Panamá 1968* *Chile 1973* *Uruguay 1973*	**Dom. Rep. 1978** **Ecuador 1979** **Nicaragua 1979**	**Perú 1980** **Bolivien 1982** **Honduras 1982** **Argentinien 1983** **El Salvador 1984** **Brasilien 1985** **Uruguay 1985** **Guatemala 1986** **Panamá 1989** **Paraguay 1989** **Chile 1990** **Südafrika 1994**
Sonstige									Philippinen 1945 **Japan 1947** **Indien 1950** Türkei 1950 **Zypern 1960**	*Türkei 1961/ 80* *Philippinen 1972*	**Botswana 1966**	**Türkei 1983** **Philippinen 1987** **Südkorea 1988**

Abb. 1: Legende: Weißer Fettdruck mit schwarzer Umrandung = Definitive Transformation. Substanzieller Vorbehalt. Liberale Monarchie (langfristige Übergänge). Ø Durchschnittsangabe.

.

Unsere Tabelle[22] zählt Demokratisierungen und Entdemokratisierungen, enthält aber keine Angaben über die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden Demokratien im Verhältnis zu den Nicht-Demokratien. Einen Überblick von 1776 bis 2006 in Zwanzigjahresintervallen gewährt die nachfolgende Graphik:

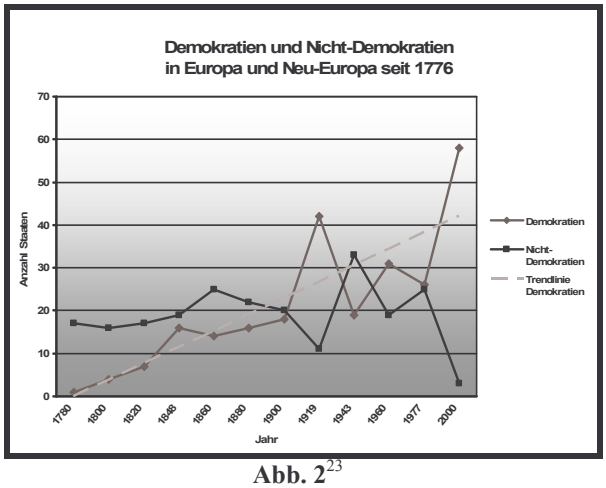

Abb. 2[23]

Die erste Transformationswelle begann 1776 in der äußersten Peripherie der europäischen Agrarzivilisation, in 13 der 17 spärlich besiedelten Kolonien Großbritanniens hart an der nordamerikanischen Jäger- und Sammlergrenze. Die Abgeschiedenheit begünstigte das Hervorbringen einer substanziell variierten Zufallsmutation des europäischen Verfassungsdenkens, der ein ausgesprochener Nachahmungserfolg beschieden sein sollte. Die erste Expansionsphase stürzte den europäischen Kontinent in einen 26-jährigen Transformationskrieg (1789 - 1815), der für die Verfechter des langfristig Kommenden zunächst einmal wenig erfolgverheißend endete. Vorläufiger Endpunkt war das Ausklingen der ersten Woge von sechs Republikgründungen in Hispano-Amerika im Jahre 1824. Hervorgebracht wurden drei seither kontinuierliche republikanisch-demokratische Verfassungsstaaten, zwei in Amerika, nämlich die U.S.A. und Kolumbien, sowie einer in Europa, konkret die Schweiz, welche unter Modifikationen an eine reichsstädtisch-städtebündische Vorprägung anknüpfen konnte. Die zweite Demokratisierungswelle war eng mit den sich grenzüberschreitend entfaltenden liberalen Revolutions- und Reformbewegungen der Jahre 1830 und 1848 verknüpft. In Europa blieb sie ausgesprochen kurzlebig, während sie Hispano-Amerika einen substanziellen Ausbau der republikanisch-demokratischen Verfassungsstaatlichkeit bescherte. Der weiter auseinander gezogene dritte Schub gruppierte sich um den definitiven Übergang Frankreichs zur Republik im Jahre 1870 und erstreckte seine Ausläufer bis zur republikanischen Verfassung Portugals von 1911. Die zahlenstarke vierte Welle war mit dem Ausgang des zweiten großen europäischen Transformationskrieges verknüpft, der als erster Weltkrieg in die Geschichtsbücher eingegangen ist. Die Sieger, zwei republikanisch-demokratische Verfassungsstaaten und eine stark liberalisierte Monarchie, gestalteten die Nichtgewinnerzone nach ihren Vorstellungen neu, wobei Politikelemente wie die unmissverständliche Mitteilung des nachzuvollziehenden Siegerwillens und die Kreation von Neustaaten ohne eigene dynastische Traditionen ineinander griffen. Freilich blieb diese Welle bei der Mehrzahl der erfassten Staaten nicht mehr als ein kurzes Aufflackern, das im Zuge der starken antiliberalen Gegenwelle der

22 Tabelle: BM. Quelle: Eigene Auswertungen. Bei den Gegenwellen sind nur Staaten berücksichtigt, die bereits einmal demokratisiert waren. In liberalisierenden Monarchien wie Schweden fanden evolutionäre Übergange statt. Dominions des Brit. Empire sind ab 1919 gezählt, da ungeachtet vorhergehender Öffnungen erst 1919-45 ein schrittweiser Übergang in die Souveränität stattfand. In einzelnen Staaten (z.B. Argentinien 1943-83) gab es engere Zwischenzyklen. Qualitative Unterschiede der Demokratien um 1840 u. 2000 bleiben unberücksichtigt. Manche „Demokratie“ begegnet substanziellen Vorbehalten (↘). Eine ausführliche Herleitung wird in der das Projekt abschließenden Monografie gegeben.

23 Graphik: Bernd Marquardt. Quelle: Angaben in Abb. 1. Beide Kurven bewegen sich nicht im Gegentakt, da es Divergenzen in der Zahl der souveränen Staaten gegeben hat. Föderale Systeme mit staatenbünd. Tendenz wie der Deutsche Bund (1815 - 66) u. die Schweiz (1803 - 48) werden einfach gezählt, um Verzerrungen zu vermeiden. Das republikan. Subsystem des Deutschen Bundes der vier Freistädte ist ebenfalls als Eins gezählt. In Italien werden vor 1861 die drei größeren Staaten (Sardinien-Piemont, Kirchenstaat, Neapel-Sizilien) mangels Verbindung einzeln gezählt, aber die Kleinstaaten des vormaligen Reichsitalien gesamthaft. Kleinste Staaten wie Andorra oder Monaco bleiben außen vor.

1920er und 1930er Jahre[24] wieder verlosch. Demokratien, in denen sich die Demokraten in der Minderheit wiederfanden und sich auch die Parlamente aus der Verantwortung davonstahlen, hatten (noch) keine Überlebenschance[25]. Ein Zeitzeuge des Höhepunkts der autokratischen Gegenwelle um 1942/ 43, als es in Europa nur noch drei republikanisch-demokratische Verfassungsstaaten gab[26], hätte schwerlich einen Erfolg der „demokratischen Weltrevolution" prognostiziert. Die fünfte Demokratisierungswelle folgte auf das Ende des dritten gemeinabendländischen Transformationskrieges (1945) und war für den europäischen Kontinent die Entscheidende. Wie bereits 1918 spielte die militärisch herbeigeführte Fremdimplantation von außen seitens sendungsbewusster Vorreiterstaaten eine wichtige Rolle. Neu war, dass das nicht mehr als unerträgliche Fremdbestimmung, sondern als Befreiung empfunden wurde. Die sechste Welle erfasste in den 1970er Jahren eine Reihe südeuropäischer Staaten wie Spanien und Portugal, die sich unter dem Eindruck des westeuropäischen „Wirtschaftswunders" und der Attraktion der Europäischen Union von innen heraus verwandelten[27], während die maßgeblich durch die partielle Transformation und den Rückzug der kommunistischen Weltmacht Russland eingeleitete siebte, letzte und umfassendste Welle um 1990 zu liegen kam. Weiten Teilen Osteuropas wurde eine Erstdemokratisierung beschert und indirekt dem seit den 1940er Jahren von einer autokratischen Gegenwelle erfassten Lateinamerika eine Re-Demokratisierung. Seither können rund 65 von 191 Staaten, also rund ein Drittel der Länder der Erde, als republikanisch-demokratische Verfassungsstaaten gelten. Dazu gehören fast alle Staaten des europäisch-okzidentalischen Kulturkreises, soweit von den an der Grenze dieses Kulturkreises gelegenen Präsidialautokratien Belarus und Russland abgesehen wird[28].

Sofern wir als Traditionsdemokratien hier jene Staaten begreifen, die sich bereits in den ersten vier Phasen, also zwischen 1776 und 1921 transformiert haben und eine Kontinuität zu entfalten vermochten, so gehören dazu die U.S.A. (seit 1776), die Schweiz (seit 1798), Kolumbien (seit 1811/ 19), Costa Rica (seit 1919), Finnland (seit 1919) und Irland (seit 1921). Hinzugezählt werden können, wenn die sich substanziell angleichenden Monarchien als adäquat betrachtet werden, auch England seit den die aristokratischen Verfassungselemente zurückbauenden Parlaments- und Wahlrechtsreformen von 1911/ 18[29], ferner Belgien und Schweden ab 1918 sowie nicht zuletzt die vier Dominions des Britischen Empires, seit sie ab 1919 in die Souveränität aufrückten. Andere Staaten, etwa Deutschland und Spanien, haben in starken Pendelschlägen eine Reihe von Demokratisierungs- und Gegenschüben durchlaufen.

Mehr als 95 Prozent der Staaten, die bis heute materiell den Typus des demokratisch-republikanischen Verfassungsstaates verkörpern, gehören dem abendländisch-europäischen Kulturkreis an. Dazu sind in der Schlussphase nach 1945 nur vereinzelte sonstige Staaten aus dem traditionellen mediterran-südasiatischen Zivilisationsgürtel wie die Türkei, Indien oder Japan getreten. Aus dem Bereich jener Weltregionen, die um 1850 noch einer vorstaatlichen Kulturstufe angehört hatten, fällt es, soweit die europäischen Siedlerstaaten ausgeklammert

---

24 Hattenhauer, Hans, *Europäische Rechtsgeschichte*, 3.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, 1999, S.694ff; Hobsbawm, *Zeitalter der Extreme*, op. cit., S.143ff.

25 Allgemein: Hobsbawm, *Zeitalter der Extreme*, op. cit., S.177, 179. Für Deutschland: Frotscher, Werner & Pieroth, Bodo, *Verfassungsgeschichte*, 4. Aufl., München, Beck, 2003, S.290ff

26 Schweiz, Irland u. Finnland. Als liberalisierte Monarchien ließen sich Großbritannien u. Schweden hinzuzählen; Hobsbawm, *Zeitalter der Extreme*, op. cit, S.145.

27 Zur spanischen Demokratisierung: Bernecker, Walther L., *Spanische Geschichte, Von der Reconquista bis heute*, Darmstadt, WBG, 2002, S.194ff.

28 Zu den Sonderfällen gehört außerdem die kubanische Volksdemokratie.

29 Erst mit der weitgehenden Entmachtung des Oberhauses 1911 (Kley, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz*, Bern, Stämpfli, 2004, S.56ff) u. der Einführung des allgem. Männerwahlrechts 1918 lässt sich die britische Monarchie (trotz des bereits 1832 einsetzenden Rückzugs des Königs) als Demokratie deuten.

werden, schwer, überhaupt ein Beispiel anzuführen – eventuell mit der Ausnahme von Botswana (seit 1966). Paradoxerweise unterstreichen aber gerade die schwachen Staaten des südsaharischen Afrika die nach 1945 errungene „Weltgeltung demokratischer Legitimierung politischer Macht“[30], gingen sie doch fast allesamt dazu über, ihre voll- oder semiautoritären Herrschaftsformen samt alt- oder neofeudalen Durchwucherungen in das Gewand eines nominalistischen Konstitutionalismus mit einer Scheinvolkssouveränität einzuweben. Die Elemente der demokratischen Herrschaftslegitimierung und der geschriebenen Verfassung[31] wirken insofern tatsächlich universalisiert. Allerdings machen bewusst gewählte Grauzonen die Herrschaftslandschaft nicht gerade übersichtlicher.

3. Das Forschungsproblem

a. Die fehlende Vergleichsperspektive

Dass die Geschichte des Konstitutionalismus und der Demokratisierung global gesehen werden muss, ist an sich in aller Munde. Politikwissenschaftliche Untersuchungen wie die bereits erwähnte „Third wave“ von Samuel Huntington (1991)[32] betonen das ebenso, wie der Verfassungstheoretiker Peter Häberle den Paradigmenwechsel „zu einer entwicklungsgeschichtlichen Perspektive“ mit den Dimensionen der Verfassungsvergleichung in der Zeit und im globalen Raum zu schätzen weis (1997)[33]. Die klassische Verfassungslehre Karl Loewensteins von 1957/ 68 ist ohnehin universell angelegt[34]. Dem Untertitel nach begibt sich auch die „Geschichte der Staatsgewalt“ des Historikers Wolfgang Reinhard in die Lücke der „vergleichenden Verfassungsgeschichte“ (2000). All diesen Arbeiten ist gemein, dass sie ein künftiges Forschungsprogramm anreißen, ohne es jenseits allgemeiner Thesen und Abhandlungen zu den immer wieder gleichen Mode-Staaten bereits tiefgehend erschlossen zu haben. Lateinamerika bleibt meist ignoriert, wovon sich Reinhard insofern geringfügig abhebt, als er der „neu-europäischen Staatsbildung“ nach 1776 immerhin 4 ½ Seiten widmet, darunter dem amerikanischen Südkontinent eine Seite[35].

Dass die vergleichende Verfassungsgeschichte des europäischen Kulturkreises noch immer ein Desiderat ist, hat etwa Horst Dippel in seinen „Prolegomena zu einer europäischen Verfassungsgeschichte“ (1999) angemahnt[36]. In der rechtshistorischen Teildisziplin Verfassungsgeschichte dominieren bis in die jüngste Vergangenheit binnenbezogene Abhandlungen in der jeweiligen Landessprache, die ihren Forschungsgegenstand als Kern einer angeblich unvergleichlichen Nationalgeschichte ausweisen. Analog dazu, dass schweizerische Verfassungsgeschichten wie diejenigen von Eduard His (1920 - 38) oder Alfred Kölz (1992, 2004) insbesondere die nationalen Marksteine von 1798, 1803, 1848 oder 1874 behandeln[37] und ihre deutschen Pendants von Dieter Grimm (1988), Hans Boldt (1993), Christian F. Menger (1993), Dietmar Willoweit (2001) oder Werner Frotscher und Bodo Pieroth (2003) die ihrigen von 1806, 1848, 1871, 1919, 1933, 1949 oder 1990 hervorheben[38], orientieren sich auch die südameri-

30 Loewenstein, *Verfassungslehre*, op. cit., S.28.

31 Aus Tradition nicht in England, Neuseeland und Israel.

32 Huntington, *The third wave*, op. cit.

33 Häberle, Peter, *Der Verfassungsstaat in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive*, in FS Klaus Stern, München, Beck, 1997, S.143-166, 254f.

34 Loewenstein, *Verfassungslehre*, op. cit.

35 Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt*, 2.Aufl., München, Beck, 2000, S.487-491.

36 Dippel, Horst, “Prolegomena zu einer europäischen Verfassungsgeschichte“, in Wala, Michael (Hg.), *Gesellschaft und Diplomatie im transatlantischen Kontext,* Stuttgart, Steiner, 1999, S.355-384.

37 His, Eduard, *Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts*, 3 Bde., Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920-38. Kölz, Alfred, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 2 Bde., Bern, Stämpfli, 1992 u. 2004.

38 Grimm, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866,* op. cit. Boldt, Hans, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2.Bd., 2.Aufl., München, dtv, 1993. Menger, Christian-F., *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit,* 8.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, 1993. Willoweit, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 4.Aufl., München, Beck,

kanischen Autoren an den jeweiligen Zäsuren ihrer Nationalgeschichte. Exemplarisch seien für Chile die Arbeiten von Fernando Campos Harriet (1956), oder Bernardino Bravo Lira (1986) erwähnt[39] und für Kolumbien jene von Tulio E. Tascon (1953/ 2005), Antonio J. Rivadeneira Vargas (1978), Diego Uribe Vargas (1985), Hernando Valencia Villa (1987), Javier Henao Hidrón (2001), Carlos Restrepo Piedrahíta (z.B. 1996) oder Laureano Gómez (2003)[40]. Übergreifend ist festzuhalten, dass die Staatsrechtsgeschichte in den nationalgeschichtlich orientierten Arbeiten allzu leicht als „Emanationen der (jeweiligen) Volkspersönlichkeit" hervortritt[41], sodass es nur isolierte und unverbundene nationale Sonderwege zu geben scheint, die mit allerlei Verklärungen, vom Aufbauschen des vermeintlich Heroischen bis zum Weglassen von Defiziten, angereichert werden. Nicht nur die akademische Distanz, sondern auch das Element des rechtskulturellen Austausches und der grenzüberschreitenden Quervernetzung bleibt so untervertreten. Diese Beobachtung steht im Kontrast dazu, dass die ursprüngliche aufgeklärte Rechtslehre sich selber als Ausdruck eines universellen Vernunftprinzips verstanden hat.

Soweit jüngere verfassungshistorische Studien oder historisch aufgebaute Staatslehren des europäischen Raumes vergleichende Aspekte und exogene Einflüsse einbeziehen, so kürzlich wegweisend der Zürcher Staatsrechtler Andreas Kley (2004)[42], wird stereotyp zu einer knapp gehaltenen Auswahl von Modestaaten, nämlich mit der Nordamerikanischen Revolution von 1776 - 87 und ihrer britischen Vorgeschichte sowie mit der Französischen Revolution nach 1789 gearbeitet[43]. Die dritte universalgeschichtliche Urzelle des aufgeklärten Staates, Hispano-Amerika, bleibt hingegen außerhalb des Blickwinkels. Europa macht sich den europäischen Charakter des hispanoamerikanischen Rechts und seiner Geschichte kaum bewusst. Dem gegenüber ist die Interdependenz lateinamerikanischen Wissenschaftlern viel selbstverständlicher[44], sodass sie die komparative Perspektive zumindest in Ansätzen gestreift haben, etwa in dem 1992 in México publizierten, in Europa jedoch ebenso wie in Kolumbien unbeachtet gebliebenen Kurzüberblick des Chilenen Bernardino Bravo Lira „El Estado constitucional en Hispanoamérica 1811 - 1991"[45]. Leider zeigt sich die Kürze insbesondere bei dem uns primär interessierenden 19. Jahrhundert, und auch die Methodik bedarf vertiefender Diskussionen.

2001. Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit.

39 Campos Harriet, Fernando, *Historia constitucional de Chile,* Santiago de Chile, Editorial Jurídica de Chile, 1956. Bravo Lira, Bernardino, *Historia de las instituciones políticas de Chile e Hispanoamérica*, Santiago de Chile, Editorial Jurídica de Chile 1986.

40 Tascón, Tulio E., *Historia del Derecho Constitucional Colombiano,* 2ª Ed., Bogotá, Univ. Externado de Colombia, 2005. Rivadeneira Vargas, Antonio J., *Historia constitucional de Colombia 1510-1978*, Bogotá, Horizontes, 1978. Uribe Vargas, Diego, *Las Constituciones de Colombia*, Vol. I, 2ª Ed., Madrid, Ediciones cultura hispánica, 1985. Valencia Villa, Hernando, *Cartas de Batalla, Una critica del constitucionalismo colombiano*, Bogotá, Univ. Nacional de Colombia, 1987. Henao Hidrón, Javier, *Panorama del Derecho Constitucional Colombiano*, 12ª Ed., Bogotá, Temis 2001. Restrepo Piedrahíta, Carlos, *Primeras constituciones de Colombia y Venezuela 1811-1830*, 2ª Ed., Bogotá, Univ. Externado de Colombia, 1996. Gómez Serrano, Laureano, *El control constitucional en Colombia,* Bucaramanga, Unab, 2001.

41 So: Willoweit, Dietmar, "Probleme u. Aufgaben einer europ. Verfassungsgeschichte", in Schulze, Reiner (Hg.), *Europ. Rechts- u. Verfassungsgeschichte*, Berlin, Duncker & Humblot, 1991, S.141-152, 143.

42 Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.15-139.

43 So etwa bei: Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.10-46; Grimm, *Verfassungsgeschichte 1776 - 1866*, op. cit., S.23ff; Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.74ff, 106ff; Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 1.Bd., S.65ff; Kriele, Martin, *Einführung in die Staatslehre,* 5.Aufl., Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, S.93ff, 145ff.

44 Zu dieser Diskrepanz i.d. Privatrechtsgeschichte: Bucher, Eugen, "Zu Europa gehört auch Lateinamerika!", in Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 3/ 2004, München, Beck, S.515-547.

45 Bravo Lira, Bernardino, *El Estado constitucional en Hispanoamérica 1811 - 1991, Ventura y desventura de un ideal Europeo de gobierno en el Nuevo Mundo*, México, Escuela Libre de Derecho, 1992.

b. Kompilationshafter Reduktionismus

In den benannten nationalen Verfassungshistoriographien lassen sich markante methodische Differenzen feststellen. Zahlreiche kolumbianischen Autoren neigen zu einem kompilationshaften Stil, der Verfassungsnormen teils wörtlich, teils sinngemäß zusammenträgt und nebeneinander legt, dabei offenbar von verfassungsdidaktischen und gegenwartslegitimierenden Interessen geleitet ist, sich aber tiefergehender Ausdeutungen der historischen Kontexte, das heißt der Voraussetzungen, Grundlagen und Folgen, soweit von ideengeschichtlichen Anmerkungen abgesehen wird, enthält. Das ganze gleicht staubtrockener Rechtsdogmatik, die zeitlich aufgereiht wird. Die Geschichte der Verfassungs*wirklichkeit* in der jeweiligen Gesellschaft kommt viel zu kurz. Auch der Altmeister der kolumbianischen Verfassungsgeschichte, Carlos Restrepo Piedrahíta (z.B. 1992, 1996)[46], bleibt dem Kompilationsstil verhaftet, durch den er eine enorme Fülle teilweise seltenen Materials zusammengetragen, aber leider wenig aufbereitet hat. Soweit kolumbianische Juristen überhaupt interpretatorische Anmerkungen vornehmen, gleichen diese nicht selten einer von der langlebigen Verfassung von 1886 her rückwärts entwickelten und dieselbe legitimierenden Siegerjustiz[47], welche gerade die aus der Warte der vergleichenden Verfassungsgeschichte besonders wegweisenden Verfassungen von 1853, 1858 und 1863 mit pauschalen Negativbegriffen überhäuft.

Eine scharfe Methodenkritik hat der kolumbianische Politologe Iván Orozco geäußert, der in seiner gemäß dem Titel auf den Ausnahmezustand begrenzten, aber tatsächlich viel umfassenderen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts einen substanziellen Ausbruch aus dem Kompilationimus versucht (1988), auch wenn er dabei bestimmte Deutungsmodelle wie den „Caudillismo“ und allgemein die Machtstaatlichkeit überzeichnet[48]. Die Maßstäbe der Verfassungshistoriographie werden heute von den Methodendiskursen der europäischen Rechtsgeschichte gesetzt[49], die sich insbesondere im deutschen Sprachraum als hochgradig vernetztes Forschungsfach mit eigenen Instituten, Zeitschriften und regelmäßigen Tagungen etabliert hat. Normenzentriertheit genügt nicht mehr.

c. Dominanz der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Lateinamerikabetrachtung

Stärker als die Konstitutionalisten haben sich europäische Historiker anderer Teildisziplinen der Geschichte Kolumbiens und Chiles im 19. Jahrhundert zugewandt. Ihre Schwerpunkte liegen schon angesichts des dominanten Drittwelt- und Entwicklungsparadigmas in der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. So überzeugend diese Werke hinsichtlich ihres eigentlichen Forschungsgegenstandes auch sein mögen, untermalen die durchaus gerne eingebauten Ausflüge zur staatlichen Entwicklung leider vor allem, wie wenig sie auf Quellen- und Vergleichsmaterialkenntnisse gestützt sind, wobei Blicke in die Literaturverzeichnisse ergänzend offen legen, dass auch die spanischsprachigen Verfassungsrechtler, die mit diesen Quellen gearbeitet haben, gerne ignoriert werden. Zu den Hintergründen zählt nicht zuletzt der in den Wirtschaftswissenschaften verbreitete Antietatismus. Ein bunter Reigen wechselseitig zitierter Pauschalurteile über die angeblich fehlende staatliche Modernisierung, über fiktive Verfassungen, über die strukturelle Schwäche der Staatsgewalt, über ungenügende liberale Wirtschaftordnungen, über mangelnde Rechtsstaatlichkeit, über

46 Restrepo Piedrahíta, *Primeras constituciones de Colombia y Venezuela*, op. cit. Restrepo Piedrahíta, Carlos, *Constituciones de la 1ª república liberal*, op. cit.

47 Krit.: Valencia Villa, *Cartas de Batalla*, op. cit., S.106.

48 „Im bloßen Nebeneinander der zusammengesetzten Verfassungen erlebt die Verfassungsgeschichte ihre stärkste Abflachung.“ So der Kommentar von: Orozco Abad, Iván, *Die Gestaltung des Ausnahmezustandes in Kolumbien im 19. Jahrhundert*, Saarbrücken, Breitenbach, 1988, S.3.

49 Zur Wissenschaftsmethodik der Rechtsgeschichte etwa: Senn, Marcel, *Rechtsgeschichte, Ein kulturhistorischer Grundriss*, 3.Aufl., Zürich, Schulthess, 2003, S.1-9.

ein fortwirkendes Kolonialregime usw. bedarf dringend der Überprüfung.

Aus dem Rahmen fallen die Arbeiten des deutschen Lateinamerikanisten Hans J. König. Dieser hat die Verfassungsgeschichte im Rahmen politischer Landes- und Nationsbildungsgeschichte immer wieder angesprochen (z.B. 1988)[50], wobei er an der Erkenntnis, dass hier eindrucksvolles Material vorliegt, keinen Zweifel gelassen hat.

Auch die internationalen Politikwissenschaften haben sich mit dem Staat in Lateinamerika befasst. Jedoch führt der übliche Subdisziplinenkanonen, historisch nur die Ideen- und Theoriegeschichte zu figurieren, die vergleichende Analyse realer politische Systeme jedoch gegenwartsorientiert anzugehen, zu einem gewissen Maß an struktureller Blindheit für die längerfristige tatsächliche verfassungshistorische Entwicklung. Den Eindruck einer fundierten komparativ-historischen Studie ruft vordergründig der US-amerikanische Politologe Fernando López-Alves mit seinem in englischer und spanischer Sprache erschienen Monographietitel zur „Staatsbildung und Demokratie in Lateinamerika zwischen 1830 und 1910“ hervor (2003)[51], doch erfährt der Leser dort zwar viel über die Wirtschaftsgeschichte, Klassengegensätze, die Parteien oder die Rolle des Militärs, während die in den Verfassungen dargestellten Aspekte der Staatlichkeit ebenso wie konkrete staatliche Institutionen außerhalb des Interesses des Autors zu liegen scheinen.

4. Methodisch-theoretische Annäherungen

Da unsere Studie weitgehend akademisches Neuland betritt, kann sie keiner spezifischen zu verifizierenden Theorie folgen. Sie wählt einen methodenpluralistischen Ansatz, der vorhandene Theorieangebote kritisch im Spiegel der Quellen hinterfragt und dergestalt selber die Theorieparameter der vergleichenden Verfassungsgeschichte auszuformen anstrebt.

a. Vergleichende Verfassungsgeschichte

Um hinsichtlich der zu figurierenden vergleichenden Verfassungsgeschichte zu sinnvollen komparativen Maßstäben zu gelangen, wird eine Reihe von übernational gültigen Transformationsindikatoren entwickelt. Zu treffen sind Entscheidungen, welche Elemente des Verfassungsrechts als Schlüsselprinzipien und -institutionen zu gelten haben, die aus dem Gedankenrahmen der Aufklärung heraus die Evolution der Tiefenstrukturen des neuen Herrschaftstypus nachhaltig vorangetrieben haben. Für das 19. Jahrhundert bieten sich im Ergebnis der Auswertung von mehr als 50 Verfassungen elf Indikatoren an:

- Die konstitutionelle Selbstbindung der Staatsgewalt
- Die republikanische Herrschaftsform
- Die Anerkennung von (naturrechtlichen) Menschen- und Grundrechten
- Insbesondere die Garantie des Rechts auf Leben (Abschaffung der Todesstrafe)
- Die Abschaffung der Sklaverei und die Gewährleistung der Bürgerrechte der indigenen Bevölkerungsteile (beides nur in den Staaten Amerikas relevant)
- Die Inklusion weiter Bevölkerungsteile in den politischen Prozess durch das allgemeine Männerwahlrecht
- Die Entwicklung einer ausgewogenen Gewaltenbalance zwischen Exekutive und Legislative
- Die justizielle Verteidigungsmöglichkeit der Verfassung durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit

---

50 Z.B. in: König, Hans-J., *Auf dem Wege zur Nation, Nationalismus im Prozess der Staats- und Nationsbildung Neu-Granadas 1750-1856*, Wiesbaden, Steiner, 1988.

51 López-Alves, Fernando, *La formación del Estado y la democracia en América Latina 1830 - 1910*, Bogotá, Editorial Norma, 2003

- ☞ Die vertikale Gewaltenteilung des Föderalismus
- ☞ Die Emanzipation von der (katholischen) Kirche
- ☞ Die reale Geltungskraft

Ausgangspunkte der Analyse sind die historischen Quellen. Hierher gehören die jeweiligen Verfassungstexte, die zugehörigen amtlichen Materialien, die Umsetzung auf der Gesetzesstufe, die höchstrichterlichen und administrativen Entscheidungen, die Erörterungen seitens der Rechtswissenschaft, aber auch Kritiken der außerfachlichen Literatur, etwa in Reise- und sonstigen Erfahrungsberichten.

Gegen einen rechtshistorischen Zugang zur Herrschaftsgeschichte sind aus der Sicht von Nachbardisziplinen wiederholt Zweifel andiskutiert worden, die sich auf Diskrepanzen zwischen Normwortlaut und Normwirklichkeit beziehen. Solche Nichtübereinstimmungen, wie sie in der Tat beidseits des Atlantiks nachweisbar sind, müssen sorgfältig herausgefiltert werden. Eine reine Normengeschichte, etwa im Sinne des oben beschriebenen kompilationshaften Stils, muss als methodisch unzulässige Verfremdung historischer Wirklichkeiten gelten. Allerdings kann der weitergehenden Mutmaßung, historische Verfassungstexte einer so exotischen Weltgegend wie Lateinamerika seien ohnehin nur potemkinsche Dörfer und insofern unbeachtlich gewesen, nicht gefolgt werden. Eine derart pauschalisierende Normenschelte ist schon angesichts der Mühe, die sich hispanoamerikanische Staaten damit gegeben haben, immer wieder neue hochgradig idealistische Verfassungen zu entwerfen, unplausibel. Außerdem lassen etwaige Diskrepanzen bei den „weichen" Wertenormen der Grundrechtskataloge und Staatszielbestimmungen keinerlei Rückschlüsse auf das „harte" Staatsorganisationsrecht zu. Auf die Mühe struktureller, zeitlicher und örtlicher Differenzierung kann nicht verzichtet werden.

b. Rezeptionsgeschichtliche und evolutionstheoretische Ansätze

Aus dem Methodenkanon der allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte lässt sich die Rezeptionsforschung fruchtbar machen. Diese ist zwar ursprünglich am Muster des justinianisch-römischen Privatrechts entwickelt und hinsichtlich der Privatrechtskodifikationen in das Aufklärungszeitalter fortgezogen worden[52], doch können ihre Ansätze prinzipiell auf jede Rechtsmaterie angewendet werden, die sich in grenzüberschreitenden Systemen entfaltet hat[53]. Das trifft einmal auf das von Franz Wieacker betonte Moment der „Verwissenschaftlichung" zu[54], denn die Interaktionsgeschichte einer hochgradig professionalisierten, nicht Staatsgrenzen zu Denkmauern werden lassenden Staatsrechtslehre hat die globale Ausbreitung der aufgeklärten Denkfiguren ohne Frage auf das Nachhaltigste gefördert. Die Schlüsseltexte der aufgeklärten Staats-, Rechts- und Wirtschaftslehre wie z.B. Charles de Montesquieus „L' Esprit des Lois" (1748)[55], Jean J. Rousseaus fundamentale Demokratietheorie der Volkssouveränität (1762)[56], die Aufsätze der drei US-amerikanischen „Federalists" (1787/ 88)[57], die französische Menschenrechtserklärung (1789) sowie die physiokratisch-wirtschaftsliberalen Essays von François Quesnay (1758) bis Adam Smith (1776) wurden in alle europäische Hauptsprachen übersetzt und vom internationalen Fachpublikum rege diskutiert[58]. Auch

---

52 Mit kritischer Würdigung bei: Schlosser, Hans, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, 9.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller Verlag, 2001, S.4.

53 Für die Verfassungslehre: Häberle, Peter, *Rechtsvergleichung im Kräftefeld des Verfassungsstaates*, Berlin, Duncker & Humblot, 1992, S.799.

54 Wieacker, Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1996, S.14.

55 Montesquieu, Charles-L., *Vom Geist der Gesetze*, Stuttgart, Reclam, 1965.

56 Dazu: Haller, Walter & Kölz, Alfred, *Allgemeines Staatsrecht,* 3.A., Basel, Helbing & Lichtenhahn, 2004, S.59ff.

57 Hamilton, Alexander et al., *Die Federalist-Artikel, Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründungsväter*, hg. von Angela Adams & William P. Adams, Paderborn, Schöningh, 1994.

58 Häberle, *Rechtsvergleichung im Verfassungsstaat*, op. cit., S.791f. Soto Arango, Diana et al. (Ed.), *Recepción y*

offenbart jedes Nebeneinanderlegen der aufgeklärten Verfassungstexte umfangreiche Gemeinsamkeiten, die dagegen zu kontrastieren sind, dass es sie im Jahre 1760 weltweit in keiner einzigen Verfassungsordnung gegeben hatte, was angesichts der gänzlichen Unplausibilität der Vorstellung, jeder souveräne Staat habe zufällig im selben Zeitraum eigenständig und unabhängig das selbe erfunden, nur stoffliche Rezeption bedeuten kann[59]. Dass die Herkunftswege von den auf ihre Souveränität bedachten verfassungsgestaltenden Institutionen nicht unbedingt offen gelegt worden sind und die Ausbreitungsmuster zyklisch und wellenartig verlaufen sind, ist aus der Sicht der Rezeptionsforschung nicht ungewöhnlich. Die Beeinflussungsformen reichten von der direktesten möglichen Spielart, nämlich der militärisch durchgesetzten Implantation von außen, so insbesondere im Kontext der drei großen europäischen Transformationskriege (1789 - 1815, 1914 - 18, 1939 - 45), bis hin zu ausgesprochen mittelbaren Varianten, denn in einer bereits angelaufen aufgeklärten Transformation mochten über das Medium der akademischen Bildung ähnlich vorkonditionierte Personen angesichts ähnlicher Probleme zu durchaus ähnlichen Lösungen gelangen. Als Regelfall ist allerdings von Informationsflüssen auszugehen, welche von der Kommunikationsrevolution des 19. Jahrhunderts mit ihrer gesteigerten Raumdurchlässigkeit ungemein erleichtert wurden. Zahllose neu gegründete juristische Fachjournale und politisch ambitionierte Zeitschriften dienten als Informationsträger. Der erste kolumbianische Präsident Simón Bolívar wurde in der liberalen Presse Europas durchaus als schillernder Vorkämpfer des Republikanismus gefeiert[60]. Weiterhin sind Phasen unterschiedlicher Rezeptionsoffenheit zu bedenken. Etwa folgte der internationalistischen Phase der aufgeklärten Revolutionen von 1776 bis 1848 seit den 1860er Jahre eine zunehmende Nachinnenwendung der vom Aufschwung des Nationalismus nicht unbeeinflusst bleibenden Staatsphilosophen und Öffentlichrechtler[61]. Materielle Rezeption resultierte fernerhin aus dem programmatischen Austausch der sich seit den 1830er Jahren in den meisten Staaten formierenden politischen Parteien, die ihre liberalen, konservativen und später auch sozialistischen Schwesterorganisationen im Ausland niemals ganz unbeachtet ließen. Weniger bedeutsam waren dem gegenüber die Transfereffekte der Migration, da die den europäischen Monarchien den Rücken kehrenden Auswanderer des 19. Jahrhunderts in der Regel kein republikanisches Erfahrungswissen mitzubringen hatten, und, soweit die in den „Cono Sur“ gehende armutsbedingte Massenauswanderung betroffen war, auch über kein entsprechendes Qualifikationsprofil verfügten.

Rechtsrezeption ist im Übrigen nicht als Einszueinsübernahme zu denken, sondern als eine mannigfaltig von großregionalen Kultur- und Umweltfaktoren sowie politischen Kräfteverhältnissen beeinflusste Auswahl, Fortbildung und Vermischung, wobei sich verschiedene Familienstränge aufgeklärter und semiaufgeklärter Herrschaftsformen herausbildeten, im frühen 19. Jahrhundert etwa der „Anden-Konstitutionalismus“ oder der „süddeutsche Konstitutionalismus“. Rezeption bedeutete selbstverständlich auch ein wechselseitiges Geben und Nehmen, sodass Hispano-Amerika keineswegs nur als der empfangende Teil zu denken ist.

Missverständlich bleibt am Rezeptionsmodell insbesondere, dass sich im „langen 19. Jahrhunderts“

difusión de Textos Ilustrados, Bogotá, Doce Calles, 2003. Sáchica, Luis C., *Constitucionalismo Colombiano*, 7ª Ed., Bogotá, Temis, 1983, S.22ff.

59 Ein Bekenntnis zum Rezeptionsgedanken äussert: KÖLZ, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 1.Bd., op. cit., S.620. Zur wechselseitigen Beeinflussung auch: Stolleis, Michael, *Konstitution und Intervention, Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert*, Frankfurt, Suhrkamp, 2001, S.185.

60 König, Hans-J. (Hg.), *Simón Bolívar – Reden und Schriften zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, Hamburg, Institut für Iberoamerika-Kunde, 1985, S.15, 226.

61 So für Mitteleuropa: Stolleis, *Konstitution und Intervention*, op. cit., S.188f.

nirgends *die* Übernahme *des* – bereits fertigen – aufgeklärten Staates belegen lässt. Zu beobachten ist stattdessen eine Vielzahl von Übernahme-, Anpassungs-, Fortschreibungs- Bewährungs- und Korrekturvorgängen, die insgesamt einen Evolutionsprozess beschreiben. Insofern muss der rezeptionstheoretische Zugang zu einem umfassenderen evolutionstheoretischen Ansatz ausgebaut werden, wie er etwa vom Bayreuther Konstitutionalisten Peter Häberle (1997)[62] oder von der Frankfurter Rechtshistorikerin Marie Th. Fögen (2002)[63] angedacht worden ist. Aber auch hier gelten wiederum Einschränkung: Da bei einer Analyse des aufgeklärten Staatsmodells kritische Distanz gegenüber den inneren Paradigmen der Aufklärung geboten ist, sollte Evolution nicht im Geiste des linearen aufgeklärten Fortschrittsglaubens als eine permanente Aufwärtsentwicklung hin zum „Hier und Jetzt" gedacht werden, das dadurch überverhältnismäßig als Ziel der Geschichte legitimiert werden würde. Außerdem besteht die Gefahr, dass das Subsystem Verfassung in zu starkem Maße von anderen zivilisatorischen Teilsystemen entkoppelt wird, mit denen es tatsächlich in umfangreichen Wechselwirkungen gestanden hat.

c. Über die Interdisziplinarität zur integrativen Transformationstheorie

Bisher haben wir festgestellt, dass weder eine reine Textanalyse von Verfassungen sinnvoll ist, noch die Rezeptions- und Evolutionsansätze völlig frei von Mängeln sind. Zu ergänzen bleibt eine weitere Absage: Auch der in der Politologie vorherrschende ideen- und theoriegeschichtliche Zugang[64] ist für sich genommen nicht genügend, da die stillschweigend zugrunde gelegte Annahme, ein geschicktes „Engineering" von Elementen der politischen Ideengeschichte garantiere positive Verfassungsrealitäten, sehr schnell an die Grenze stößt, tatsächliche Disfunktionalitäten konkreter historischer Prozesse nicht erklären zu können. Demokratiegeschichten, welche die Entwicklungen des jeweiligen Souveräns, des Volkes, also der Gesellschaft, ausblenden, bleiben hochgradig fiktiv.

In der Folge von alledem muss auch in der vergleichenden Verfassungsgeschichte gelten, was im Methodenkanon der übrigen europäischen Rechtsgeschichte bereits selbstverständlich ist: Scheuklappen sind abzulegen, indem interdisziplinär gearbeitet wird. Das bedeutet, dass kulturgeschichtliche[65], sozialgeschichtliche[66], wirtschaftsgeschichtliche, umweltgeschichtliche, technikgeschichtliche und mentalitätsgeschichtliche Faktoren umfassend zu berücksichtigen sind. Verfassungsgeschichte ist immer zugleich die Geschichte der Voraussetzungen, Grundlagen und Folgen.

Im Ergebnis sind die unterschiedlichen Zugänge zu einem integrativen transformationstheoretischen Ansatz zu verschmelzen. Dabei sind die engeren Systemtransitionskonzepte, mit denen Repräsentanten der vergleichenden Demokratieforschung wie Wolfgang Merkel (1999), Samuel Huntington (1991) oder Juan Linz (2000) die Demokratisierungswellen der 1970er bis 1990er Jahre mehr oder weniger ahistorisch analysieren[67], im Sinne einer längerfristigen Perspektive auszubauen. Wegweisend ist das universalgeschichtliche Theoriegebäude, welches maßgeblich der St. Galler Historiker Rolf P. Sieferle zum „Europäischen Sonderweg" (2003) entwickelt hat[68]. Aus dieser

62 Häberle, *Verfassungsstaat in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive*, op. cit., S.143ff.

63 Fögen, Marie Th., *Rechtsgeschichte, Geschichte der Evolution eines sozialen Systems*, Hp. Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt, http://www.mpier.uni-frankfurt.de/forschungsgebiete/mitarbeiterforschung/foegen-rechtsgeschichte.html (3.9.06).

64 Hierzu bekennt sich etwa: Menger, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.1.

65 Häberle, Peter, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2.Aufl., Berlin, Duncker & Humblot, 1998, S.1060ff.

66 Dipper, Christof, "Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte", in SCHULZE, *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.173-198.

67 Merkel, *Systemtransformation*, op. cit. Huntington, *3d wave*, op. cit. Linz, Juan J., *Totalitäre u. autoritäre Regimes*, Berlin, Debatte Wissenschaftsverlag, 2000, S.126ff.

68 Sieferle, Rolf P., *Der Europäische Sonderweg, Ursachen und Faktoren*, 2.Aufl., Stuttgart, Breuninger, 2003.

Warte ist die Durchsetzung des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates als ein integrierter Teilaspekt eines umfassenden gesamtkulturellen, in seiner universalhistorischen Tragweite allenfalls mit der „Neolithischen Revolution" vergleichbaren Phänomens zu deuten[69]. Es lässt sich als vollständige Ersetzung des Typus der traditionellen agrarischen Hochkultur durch einen gänzlich neuartigen Zivilisationstypus umschreiben. Unter Transformation verstehen wir somit die nach 1750 in Europa samt Amerika begonnene und noch immer nicht abgeschlossene „große Transformation[70] weg vom agrarischen System" mit der engeren Fundamentalzäsur „um 1800 plusminus 25 Jahre". Sie war ideengeschichtlich mit der aufgeklärten Revolution verknüpft, wirtschaftsgeschichtlich mit der Industriellen Revolution, umweltgeschichtlich mit der fossilenergetischen Revolution, sozialgeschichtlich mit der Reduktion des bäuerlichen Anteils an der Gesamtbevölkerung von 90 Prozent auf unter fünf Prozent sowie mit der Formierung marktbedingter Klassen, demographiegeschichtlich mit einer Versechsfachung der Weltbevölkerung, siedlungsgeschichtlich mit einer rasanten Verstädterungsrevolution, mobilitätsgeschichtlich mit einer Transport- und Kommunikationsrevolution, mentalitätsgeschichtlich mit der „Sattelzeit"[71] und herrschaftsgeschichtlich mit unserem engeren Forschungsgegenstand, nämlich mit der Durchsetzung eines neuartigen Staatstypus[72]. Alle aufgeführten Teilaspekte der „großen Transformation weg vom agrarischen System" standen in engen Wechselwirkungen zueinander. Dabei sticht im Blick auf Lateinamerika ins Auge, dass der politischen Revolution des 19. Jahrhundert (noch) keine industrielle Revolution entsprochen hat, womit bereits ein – möglicher – langfristig wirksamer Destabilitätsfaktor benannt ist.

5. Die tieferen paradigmatischen Probleme

Dafür, dass Spanisch-Amerika von der internationalen verfassungsgeschichtlichen Forschung trotz des unbestreitbaren Materialreichtums kaum zur Kenntnis genommen worden ist, lassen sich – abgesehen von der generellen Neuheit der vergleichenden Verfassungsgeschichte und eventueller sprachlicher Zugangsproblemen – eine Reihe tieferer paradigmatischer Deutungshintergründe herausfiltern. Es handelt sich um Vorbewertungen, welche sich die Forschung nicht oder kaum bewusst gemacht hat, was sie gleichsam heikel wir grundlegend erscheinen lässt.

a. Von den Stigmata der „Dritten Welt" und der ewigen Dependenz

Das traditionelle Außen- und Selbstverständnis von Hispano-Amerika als integrierter Teil des europäischen Kulturkreises wurde durch die seit den 1950er Jahren aufgekommene und popularisierte Untergliederung des Weltsystems in eine „Erste Welt" und eine „Dritte Welt"[73], analog zwischen „Entwickelten Ländern" und „Entwicklungsländern", so gut wie völlig überlagert. Seither sind die lateinamerikanischen Staaten mit den außereuropäischen Kulturen Afrikas und Asiens in einer gemeinsamen Kategorie von erheblicher Suggestivkraft im Sinne von Drittklassigkeit zusammengefasst worden[74], von der erst seit den 1990er Jahren wieder vorsichtig abgerückt wird, seit der detaillierte „Human Development Index" des „United Nations Development Program" erkennen lässt, dass Lateinamerika auch in der ökonomisch-sozialen Entwicklung stets viel dichter bei Europa als

69 So auch: Wehler, Hans U., *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 2.Bd., 3.Aufl., München, Beck, 1996, S.589.

70 Begriffsprägend: Polanyi, Karl, *The Great Transformation*, Wien, Europaverlag, 1977.

71 Koselleck, Reinhart, *Vergangene Zukunft*, 4.Aufl., Frankfurt, Suhrkamp, 2000, S.300ff.

72 Marquardt, *Staatsbildung*, op cit., S.187ff.

73 Zu den Wurzeln: Hobsbawm, *Zeitalter der Extreme*, op. cit., S.432ff, 448.

74 So etwa, obwohl für das behandelte 19. Jh. evident fernliegend, bei Kurtenbach, Sabine, *Staatliche Organisation und Krieg in Lateinamerika, Ein historisch-struktureller Vergleich*, Münster, Lit Verlag, 1991, S.13ff.

bei Afrika gelegen hat, was das Drittweltparadigma als Fiktion entlarvt[75].

Der Blick selbstgewisser „Erstwelt"-Autoren auf die Länder des Südens ist entweder gönnerhaft oder geringschätzig. Er wird häufig durch die Brille einer „leyenda negra" auf Missstände reduziert. Für das Herrschaftsmodell wurde ein bunter Kranz abwertender Begrifflichkeiten entwickelt: Von der ewigen „Oligarchie"[76] über ein angeblich fortwirkendes Kolonialregime[77] und die strukturelle Korrumpierbarkeit[78] bis hin zur nur „formalen", „defekten", „begrenzten" oder „illiberalen Demokratie"[79].

Beim sozioökonomisch induzierten „Drittwelt"denken geht aber bereits die fundamentale Tatsache unter, dass es Massenarmut um 1850 oder 1890 zwar im deutschen Ruhrgebiet oder in den Arbeitervierteln von Berlin, nicht aber in Spanisch-Amerika gegeben hat. Begreift man die Ausrichtung der von Push- und Pull-Faktoren gelenkten Migrationsströmen als aussagekräftigen Indikator für Wohlstandsgefälle, so bleibt die als solche unstreitige Tatsache ins Gedächtnis zu rufen, dass aus Armutsgründen zwischen 1820 und 1914 rund 50 Millionen Menschen den europäischen Kontinent verließen, und nicht etwa Südamerika, das vielmehr zu den Zielregionen gehörte[80].

Die korrelierende Gegensicht zum europäisch-nordamerikanischen „Stigma der dritten Welt" findet sich in der lateinamerikanischen Literatur in Gestalt der Dependenztheorien. Dieses eigentlich aus der Wirtschaftspolitik der Post-1950er-Jahre stammende Deutungsmuster ist über die Wirtschafts- und Sozialgeschichte[81] auch zum Hintergrund verfassungsgeschichtlicher Wahrnehmungen geworden. Es begreift Lateinamerika als eine von einem nördlichen Zentrum abhängige, mittels semikolonialer Methoden fremdgesteuerte Peripherie. In der Folge neigt es dazu, auch den Konstitutionalismus als empfangenes, auf die eigenen Verhältnisse nicht wirklich zugeschnittenes Fremdimplantat zu deuten[82]. Vorstellungen einer permanenten eigenen Unterentwicklung und die daraus resultierende Scham, mitunter auch Zorn, trüben den Blick. Zeitlich Differenzierungen unterbleiben ebenso, wie die Möglichkeit außerhalb des Denkbaren dependenztheoretisch beeinflusster Autoren liegt, dass Lateinamerika einmal zu den Protagonisten des okzidentalischen Konstitutionalismus gehört haben und einen verfassungshistorischen Entwicklungsvorsprung besessen haben könnte.

b. Die Annahme eines strukturellen Autokratismus

Die moderne Wahrnehmung Lateinamerikas ist entscheidend durch die autoritären Herrschaftssysteme in der jüngeren Geschichte Argentiniens, Chiles, Uruguays oder Paraguays (1943 - 90) geprägt worden. Nahtlos schließen hier politikwissenschaftliche Arbeiten zur Demokratietransition an, die in ihrer ahistorischen Perspektive suggerieren, die Demokratiegeschichte Südamerikas würde erst um 1990 beginnen und eine europäische Ent-

75 Vgl. United Nations Development Program (Hg.), *Human Development Report 2004*, New York, UNDP, 2004.

76 Puhle, Hans-J., "Zwischen Diktatur und Demokratie, Stufen der politischen Entwicklung in Lateinamerika im 20. Jahrhundert", in Kaller-Dietrich, Martina et al. (Hg.), *Lateinamerika, Geschichte und Gesellschaft im 20. Jahrhundert*, Wien, Promedia Verlag, 2004, S.27-44, 28f.

77 Kritisch etwa: Negretto, Gabriel L. & Aguilar Rivera, José A., "Rethinking the Legacy of the Liberal State in Latin America, The cases of Argentina (1853 - 1916) and Mexico", in *Journal of Latin American Studies*, 32/ 2000, Cambridge, Cambridge University Press, S.361-397, 362.

78 Creveld, Martin van, *Aufstieg und Untergang des Staates*, München, Gerling, 1999, S.341.

79 Überblick: Krennerich, Michael, "Demokratie in Lateinamerika, Eine Bestandsaufnahme", in Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 38-39, Bonn, BPB, 2003, S.6-13, 8.

80 Sassen, Saskia, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge, Von der Massenauswanderung zur Festung Europa*, Frankfurt, Fischer Taschenbuch Verlag, 1996, S.58.

81 Außerhalb Lateinamerikas: Wallerstein, Immanuel, *Das moderne Weltsystem*, 3.Bd., Wien, Promedia, 2004. Krit.: Bernecker Walther & Tobler, Hans, "Staat, Wirtschaft, Gesellschaft u. Außenbeziehungen Lateinamerikas im 20. Jh", in Tobler, Hans W. & Bernecker; Walther L. (Hg.): *Handbuch d. Geschichte Lateinamerikas*, 3.Bd., Stuttgart, Klett-Cotta, 1996, S.4-227, 4ff, 85f.

82 Bezeichnend: Untertitel „Ventura y desventura de un ideal Europeo de gobierno en el Nuevo Mundo" bei: Bravo Lira, *Estado const. en Hispanoamérica*, op. cit.

wicklung nachholen[83]. Derartige rückwirkende Verallgemeinerungen eines epochengebundenen Autokratismus verdunkeln den Blick auf kontinuierliche oder zumindest langfristig stabile Demokratien Südamerikas wie Kolumbien oder Chile nachhaltig. In der Folge erscheinen Thesen, Lateinamerika habe schon immer zur Autokratie und zum personalistischen Führertum des suggestiv so genannten „Caudillismo" geneigt[84], ungemein plausibel, zumal die Elemente der Schwäche, der Unterentwicklung und der Autokratie sich nur allzu glatt zu einem vordergründig stimmigen Gesamtbild zusammenzufügen scheinen.

Aus der Warte der vergleichenden Verfassungsgeschichte haftet dem viel zitierten Ordnungsmodell des „Caudillismo" eine Gefahr der Erkenntnisverzerrung an: Erstens handelt es sich um eine außerverfassungsrechtliche Kategorie personenbezogener Geschichtsbetrachtung nach dem Muster „große Männer machen Geschichte", die in ihrer antisystemischen und antiinstitutionellen Ausrichtung von den konstitutionellen Organisationsmustern ablenkt. Verfassungsgeschichte wird dergestalt auf interpersonelle Auseinandersetzungen reduziert. Zweitens deutet der „Caudillo"-Begriff mangels außerhispanischer Paralleltherminologien einen negativen südamerikanischen Sonderweg an, obwohl sich unter ihn, sobald er von einer bestimmten Weltgegend abgekoppelt werden würde, auch epochenprägende Politikergestalten Europas wie Bismarck, Churchill oder de Gaulle subsumieren ließen. Und drittens werden einnivellierend so verschiedene Phänomene wie rabiate Diktatoren, populäre demokratische Präsidenten und lokale Hacendados zusammengezogen, sodass als gemeinsamer Nenner kaum mehr als eine Art „erfolgreiche Führungskraft" übrig bleibt, was den Begriff vollends zerfasert. Besser kommt man ohne ihn aus.

c. Von antimodernistischen Katholiken und lässigen Südländern

Weiterhin sind im nordatlantisch-germanischen, konkret im englischen und im deutschen Sprachraum konfessionsgebundene Vorstellungen anzutreffen, welche die Aufklärung, den Rationalismus und den Liberalismus primär mit dem eigenen Protestantismus identifizieren[85]. Im Kontrast dazu wird katholischen Staaten – ungeachtet der aufgeklärten Revolution im katholischen Frankreich (1789) – eine Tendenz zur Rückständigkeit zugeschrieben. Wenn schon die Geschichte Spaniens und Portugals im 19. und 20. Jahrhunderts als Antithese der Moderne gilt, muss das für die Tochterstaaten der Mutterländer wohl erst recht gelten – so lautet ein voreiliger Kurzschluss.

Nicht zuletzt lassen sich in der älteren Literatur fragwürdige öko-kulturelle Thesen über eine lässige, inaktive und modernisierungsfeindliche Mentalität in tropischen Klimazonen feststellen. Bei einer Reihe von Autoren, die vor den 1950er Jahren geschrieben haben, verschmelzen sie mit massiven rassistischen Vorurteilen eines angeblichen Minderwertes des Mestizischen[86]. Dass das blanker Unsinn ist, sollte heute außer Frage stehen.

d. Die Folge: Die Vermutung für die Unglaubwürdigkeit des lateinamerikanischen Konstitutionalismus

Aus den aufgeführten Vorbewertungen resultiert eine teils offene, teils unterschwellige Tendenz, dass im Gegensatz zu den Texten und Institutionen der Verfassungsgeschichte Europas und der U.S.A., denen ungeachtet einer kritischen Betrachtungsweise immer eine Vermutung der

83 Z.B. Merkel, *Systemtransformation*, op. cit..

84 Etwa bei Orozco, *Ausnahmezustand*, op. cit., S.23 als Herrschaftstyp Kolumbiens im 19. Jh. behauptet. Dazu auch: Linz, *Totalitäre u. autoritäre Regimes*, S.126ff.

85 Wirkungsstark: Weber, Max, *Die protestantische Ethik und der „Geist" des Kapitalismus,* München, Finanzbuch Verlag, 2006 (urspr. 1905). Aufgegriffen bei: Fenske, Hans, *Der moderne Verfassungsstaat, Eine vergleichende Geschichte*, Paderborn, Schöningh, 2001, S.469.

86 Diese Ideen wurden in den 1930er und 1940er Jahren in Lateinamerika selber rezipiert; Ruiz Vásquez, Juan C., *Leopardos y tempestades, Historia del fascismo en Colombia*, Bogotá, Javegraf, 2004, S.192ff.

Glaubwürdigkeit anhaftet, bezüglich Lateinamerikas eine Vermutung der Unglaubwürdigkeit aufgebaut wird. Bei den Einen wird die Verfassung als strahlende Errungenschaft und Fortschrittsmoment, bei den Anderen als Makulatur und Fassade hingestellt. Für das 19. Jahrhundert allgemein charakteristische Phänomene wie Regierungsinstabilitäten, Wahlrechtsbeschränkungen etc. erscheinen dann bei den Einen als überspielbare Schönheitsfehler, bei den Anderen jedoch als Bestätigung des ja schon immer als vorherbestimmt angenommenen Scheiterns. Derartige perspektivische Schieflagen müssen bewusst gemacht und vermieden werden. Wir wollen den Anspruch einzulösen versuchen, Europa wie Lateinamerika an den gleichen Maßstäben von Respekt und Kritik zu messen.

Dafür ist die hergebrachte Neu-Europa-Perspektive[87] hilfreich, aus deren Warte 1819 der erste kolumbianische Präsident Simón Bolívar seine Landsleute ganz selbstverständlich als „Amerikaner durch Geburt, Europäer dem Recht nach“ ansah[88]. Entgegen den Tercermundista-Paradigmen war Hispano-Amerika im 16. Jahrhundert ja keineswegs im Stile des Globalimperialismus des 19. Jahrhunderts unterworfen worden, sondern vielmehr zeitlich und strukturell im lückenlosen Anschluss an die hoch- und spätmittelalterliche Kolonisierung des europäischen Kontinents selber einem Landesausbau unterzogen worden, was nicht nur den Transfer der Komplettstruktur der europäischen Christiantas-Kultur zur Folge gehabt hatte, sondern weiterhin bedingte, dass im uns interessierenden 19. Jahrhundert europäische Tochterstaaten entstehen konnten, die der Mutterkontinent als gleichberechtigte Glieder in die Welt des „Jus Publicum Europaeum“ eintreten ließ[89].

6. Die Grundlegung des konstitutionellen Republikanismus im Gedankenrahmen der Aufklärung

> „Die Aufklärung ist absolut notwendig für eine gute Regierung und für das gemeinschaftliche Glück: Das Volk hat das Recht, dass die Regierung mit ihrer größten Kraft die Fortschritte der öffentlichen Aufklärung favorisiert und alle Klassen der Bürger darin unterweist.“
>
> *Einleitende Sektion, Cap. I, Art. 17 der Verfassung der Republik Tunja in Kolumbien von 1811*[90]

Geistesgeschichtlich lagen die Wurzeln des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates in der europäischen Aufklärung[91]. Diese baute sich nach einer längeren, in Einzelstimmen auf das 17. Jahrhundert zurückreichenden Vorgeschichte und einem deutlichen Aufschwung während der 1760er Jahre insbesondere zwischen 1775 und 1824 als nicht nur intellektuelle, sondern auch machtpolitisch relevante Anti-Bewegung zu der seit einem Jahrtausend organisch gewachsenen Agrarzivilisation Europas auf.

Davon blieb Europas amerikanischer Annex nicht unbetroffen. Auch in den florierenden Städten und Universitäten Hispano-Amerikas bildete sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts ein intellektuelles Großbürgertum heraus, das sich in einem transatlantischen philosophisch-literarischen Diskurs auf das Gedankengut der Aufklärung als Schlüsselideologie einschwor, den Grundwert der „Libertad“ verinnerlichte und an der Entwicklung der neuen „bürgerlichen“ Staats- und Wirtschaftslehren Anteil hatte[92]. Die Wegbereitung der aufgeklärten Revolution wurde nicht zuletzt durch die partiellen bourbonischen Reformen des 18. Jahrhun-

87 Zustimmend: Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.487 u. Bucher, *Zu Europa gehört auch Lateinamerika*, op. cit., S.515.

88 Aus der Eröffnungsrede Bolívars an den Verf.kongress von Angostura vom 15.02.1819. Abgedr. bei: König, *Bolívar, Reden u. Schriften*, op. cit., S.49.

89 Ziegler, *Völkerrechtsgeschichte*, op. cit., S.183, 212.

90 Abgedr. bei: Pombo & Guerra, *Constituciones de Colombia*, op. cit., Tomo 1, S.428.

91 Zustimmend: Zippelius, Reinhold, “Die Entstehung des demokratischen Rechtstaates aus dem Geiste der Aufklärung“, in Roth, Herbert et al. (Hg.), *Juristenzeitung* 23/1999, Tübingen, Mohr Siebeck, S.1125-1184.

92 Dougnac Rodríguez, Antonio, *Manual de historia del derecho indiano*, 2. Aufl., México, Universidad Nacional Autónoma, 1998, S.135-162; Ocampo López, *Historia básica*, op. cit., S.149-181.

derts und die darauf aufbauende semiaufgeklärte Wirtschaftspolitik der Vizekönige begünstigt. Nun ist mitunter die Aussage anzutreffen, dass die aufgeklärte Revolution Hispano-Amerikas gegen „den Kolonialismus“ und damit gegen Europa gerichtet gewesen sein soll[93]. Daran ist nicht mehr und nicht weniger zutreffend, als dass das überkommene Herrschaftssystem des 16. - 18. Jahrhunderts bekämpft wurde. Die aufgeklärte Revolution war eine Anti-Ancien-Régime Revolution, und zwar gleichermaßen in Europa wie in Amerika.

Es stellt sich die Frage, woraus die Aufklärung ihre Durchschlagskraft gewonnen hat. Betrachten wir einmal die Selbstbezeichnungen. Im Italienischen war von „illumunismo“ die Rede, im Englischen von „enlightenment“, im Französischen von den „lumières“ oder im Spanischen von der „ilustración“. Es sollte „Erleuchtung“ und „Licht in das Dunkel gebracht“ werden, was das Sendungsbewusstsein einer Säkularreligion unterstrich, die sich anschickte, in die Weltdeutungs- und Sinngebungsfunktionen der christlichen Religion einzutreten. Dazu passend wurde die aufgeklärte Programmatik mit der Denkfigur eines dem faktischen Sein vorausgelegenen Naturrechts verwoben, über das sich die Verdrängung von jeglichem widersprechenden positiven Recht einfordern ließ.

Inhaltlich kann dieses Naturrecht als sozial-newtonianisch charakterisiert werden: Sein Naturbild war aus der vorherrschend gewordenen Physik Isaac Newtons abgeleitet. Es wurde entsprechend mechanistisch, atomistisch wie rationalistisch figuriert und fordernd auf menschliche Gesellschaften übertragen, die um das autonom und egalitär gedachte Individuum neu strukturiert werden sollten. Es handelte sich um einen radikaler Gegenentwurf zur bisherigen Dominanz segmentaristisch-kommunaler Gemeinschaftswerte. Aus dem Sozialnewtonianismus resultierte die individualistisch-liberale Struktur der Menschenrechte und des Privateigentums an den Naturressourcen, wie auch die mechanistische Figuration des Gewaltenteilungsgrundsatzes und des herrschaftsmaschinenartigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsstaates auf ihm aufbaute[94].

Zu den staatspolitischen Leittexten, fast gleich heiligen Schriften des Kommenden, zählten Charles de Montesquieus „Geist der Gesetze“ (1748), Jean J. Rousseaus „Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts“ (1762), die Aufsätze der US-amerikanischen „Federalists“ (1787/88), Emmanuel J. Sieyès „Was ist der der Dritte Stand?“ (1788), die französische Menschenrechtserklärung (1789) sowie die physiokratisch-wirtschaftsliberale Literatur von François Quesnay (1758) bis Adam Smith (1776)[95]. Aufgebaut wurde gleichermaßen eine Gegnerschaft zur segmentären Adels- und Kommunalstaatlichkeit wie zur Makrostruktur der Christianitas und zum Herrschaftstypus der dynastischen Monarchie.

Entgegen mancher späterer Verklärung war die Aufklärung im Verhältnis zu ihren Gegnern niemals tolerant, sondern von der Aggressivität des Heilsbringers absoluter Wahrheiten beseelt. In ihrem Programm war es angelegt, sich unter Verdrängung von Allem Konkurrierenden weltweit zu entfalten. Anzufügen bleibt das Geschichtsbild und Selbsterlösungsmodell einer natürlichen Fortschrittstendenz menschlicher Gesellschaften. Dazu passend ist in der Durchsetzungsgeschichte der Aufklärung ein elementarer machtpolitischer Vorgang zu erkennen. Nicht der philosophische Diskurs war entscheidend, sondern das militärische Schlachtenglück von George Washington, Napoleon Bonaparte, Simón Bolívar, Bernardo O’ Higgins bzw. ihren Gegenspielern.

Als Modell politischer Herrschaft formte der europäisch-amerikanische Aufklärungsdiskurs den republikanisch-demokratischen Verfassungsstaat. Indem wir diese Verbundenheit herausstreichen, weisen wir zugleich jene konkurrierende Ur-

93 In diese Richtung geht die typische studentische Resonanz in der Vorlesung „Constitucionalismo general“.

94 Marquardt, *Staatsbildung*, op. cit., S.188ff.

95 Vgl. Kap.4.b.

sprungshypothese zurück, die einen weiten Bogen über mehr als 2.500 Jahre von den orientalisch-altgriechischen Stadtstaaten (ca. 800 - 338 v. Chr.) über die römische Stadtrepublik (510 - 27 v. Chr.), Venedig (1000 - 1797) sowie die oberdeutschen und norditalienischen Frei- und Reichsstädte des Heiligen Römischen Reiches (12. Jh. - 1806) bis hin zur territorialen Republik der Aufklärung zieht[96]. Dahinter verbirgt sich ein legitimistisches ahistorisches Konzept. Erstens ignoriert es die grundsätzliche Wesensverschiedenheit von Stadtstaaten und Flächenstaaten. Wo der voraufgeklärte Stadtstaat über Territorien herrschte, tat er das analog-monokratisch mit der Stadt als Quasi-Monarch ohne jeden Einbezug des extramuralen Staatsgebietes in die republikanischen Herrschaftsstrukturen. Zweitens verkennt es die Verwurzeltheit der voraufgeklärten Stadtstaaten in den Vorstellungen ihrer eigenen Epoche. Drittens sieht es nicht deren Ausnahmecharakter gegenüber dem vorindustriellen Regeltypus politischer Herrschaft, der dynastischen Monarchie (3000 v. Chr. - 1800 n. Chr.). Und viertens werden künstlich Kontinuitäten suggeriert, indem im Blick auf Griechenland die zwischen der antiken Pollis und der Moderne gelegenen Jahrtausende dynastischer Monarchien (338 v. Chr. - 1830/ 1913 n. Chr.) ausgeblendet werden. Davon zu trennen ist das Phänomen, dass die Aufklärung in ihrem klassizistischen Selbstentwurf einen terminologischen Rückgriff auf den aristotelischen Demokratiebegriff und auf bestimmte Institutionenbezeichnungen, etwa auf den römischen Senat, vorgenommen hat, diese aber mit ganz neuen Inhalten ausfüllte.

Dass die Neuschöpfung des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates in Europa samt amerikanischem Annex, und nicht etwa in China oder in Indien stattfand, kann dennoch nicht als Zufall begriffen werden. Im Quervergleich des Zivilisationsgürtels hatte das lateinische Europa eine ausgeprägte Tendenz zur Machtbändigung, zur Rechtsbindung der Staatsgewalt, zur Unentziehbarkeit originärer wie wohlerworbener Rechte, zur Freiheit eingeordneter Lokalmächte in der inneren Einrichtung und nach den eigenen Gesetzen zu leben, zur verfassungsgerichtlichen Kontrolle der Herrschaftspraxis sowie zur Partizipation nachgeordneter Herrschaftsebenen am Gesamtstaat in Gestalt von Ständeparlamenten hervorgebracht. Auch gab es in Gestalt des Heiligen Römischen Reiches und Polen-Litauens Wahlmonarchien, deren gradueller Vorbildcharakter für den späteren Republikanismus nicht unterschätzt werden sollte. Dieser relative Anti-Absolutismus Europas schuf nicht nur ein für die aufgeklärte Transformation günstiges Klima, sondern er ermöglichte auch, dass in das neue Modell eine Reihe älterer Elemente modifizierend einfließen konnten. Freilich dürfen diese Vorbedingungen nicht über die Schärfe des Umbruchs „um 1800 plusminus 25 Jahre“ hinwegtäuschen.

7. Ausgangs- und Knotenpunkte

a. Drei geopolitische Urpunkte: Anglo-Amerika, Frankreich und Hispano-Amerika

Die Ausbreitungsgeschichte des aufgeklärten Herrschafts- und Sozialmodells nahm ihren Ausgang von drei geopolitisch weit auseinander liegenden revolutionären Urzellen. Die ersten aufgeklärten Verfassungen mit Individualrechtserklärungen erließen 1776 die sich für souverän erklärenden nordamerikanischen Neustaaten Virginia und Pennsylvania. Die republikanische Bundesverfassung der U.S.A. von 1787 samt ihren ersten zehn Amendments von 1791, die französische Menschenrechtserklärung von 1789 und die französischen Revolutionsverfassungen von 1791, 1793 und 1795[97] setzten Maßstäbe des Kommenden[98].

---

96 Vgl. Haller & Kölz, *Allgem. Staatslehre*, op. cit., S.55ff.

97 Abgedr. bei: Willoweit & Seif, *Europäische Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.250-280, 299-412.

98 Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op.cit., S.9ff, 26-46; Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.81ff, 90-97, 106-136, 182ff; Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.413f, 487.

Neben den beiden gut erforschten Urzellen in den U.S.A. und in Frankreich kann ein ungleich weniger reflektierter dritter globalgeschichtlicher Ursprungsherd des aufgeklärten Staatsmodells in Spanisch-Amerika festgestellt werden, dem sich unsere Untersuchung zuwenden möchte. Er stand in komplexen Wechselbezügen zu den zeitlich parallelen französisch-kontinentaleuropäischen Ereignissen, nahm aber eine deutlich eigenständige, den baldigen Schwenk Frankreichs zum Autoritarismus (spätestens 1799) gerade nicht nachvollziehende und insofern viel erfolgreichere Entwicklung. Südlich des Isthmus von Panmá setzten drei Verfassungen des Jahres 1811, konkret diejenigen der (de-facto-) Neustaaten Cundinamarca, Tunja und Venezuela[99], die Maßstäbe und begründeten die hispanoamerikanische Verfassungsfamilie. Dass sich die nordandinen Verfassungsgeber aus dem Repertoire des gemeinabendländisch-aufgeklärten Verfassungsdiskurses inklusive der Vorbildleistungen der U.S.A. und Frankreichs bedienten, sollte nicht aus dependenztheoretischer Warte zum Defizit des Fremdimplantats uminterpretiert werden, da dergestalt der Charakter des Mit-Urpunkts in einem Zeitalter hoher wechselseitiger Rechtsrezeptionsdichte verdeckt werden würde. Die frühen Nordandenverfassungen brachten einen durchaus eigenständigen Mix von Elementen des sich international formierenden aufgeklärten Staatsrechts hervor. Insbesondere die idealistische Tunja-Verfassung von 1811 ist in ihrer Neigung, Menschenrechte, Gewaltenteilung oder Bildungsstaatlichkeit nicht nur zu normieren, sondern auch zu begründen, ein bemerkenswertes Zeugnis okzidentalischen Verfassungsdenkens.

b. Die Schlüsselbedeutung der liberalen Revolution von 1848

Als ein „Knotenpunkt“[100] der aufgeklärten Verwandlung des Staates muss die gemeinabendländische liberale Bewegung von 1848 verstanden werden, die sich in Europa revolutionär und im bereits republikanisierten Amerika reformerisch artikulierte. In unserem siebenstufigen Transformationsmodell verkörperte sie die zweite Demokratisierungswelle. Aus ihr gingen acht als wegweisend zu bezeichnende Verfassungen hervor, vier in Europa und vier in Amerika: In Europa die Verfassung des oberitalienischen Königreichs Sardinien-Piemont von 1848, welche 1861 zu derjenigen Italiens ausgeweitet wurde (bis 1922)[101], die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848 (bis 1874), die Verfassung der Französischen Republik von 1848 (bis 1852) und die Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (1851 suspendiert)[102], ferner in Amerika die Verfassung Argentiniens von 1853 (bis 1949)[103], die kolumbianische „Constitución política de la Nueva Granada“ von 1853, welche mit ihren Fortentwicklungen von 1858 und 1863[104] dem Geiste nach bis 1886 in Kraft blieb, die mexikanische Verfassung von 1857 (bis 1910/ 17)[105] und die venezolanische Verfassung von 1864[106].

Eine komparative Grundsatzskizzierung anhand von sieben Schlüsselkriterien ergibt das folgende Bild. Evaluiert wird die Entscheidung für die liberale Verfassungsstaatlichkeit, für den Republikanismus, für die vertikale Gewaltenteilung des Föderalismus, für umfassende und tiefgehende Grundrechtsgewährleistungen, für die Abschaffung der Todesstrafe, für das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht sowie die Umsetzung in einer realen Geltungsperiode:

99 Restrepo Piedrahíta, *Primeras constituciones de Colombia y Venezuela*, op. cit., S.37-83.

100 Stolleis, *Konstitution u. Intervention*, op. cit., S.155ff.

101 Dazu: Fenske, *Verfassungsstaat*, op. cit., S.337.

102 Mitteleurop. Texte bei: Willoweit & Seif, *Europäische Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.613-625, 562-588.

103 Bravo Lira, *Estado const. en Hisp.américa*, op. cit., S.13. Carmagnani, Marcello, *Estado y sociedad en América Latina 1850-1930*, Barcelona, Ed. Crítica, 1984, S.84.

104 Abgedr. bei: Pombo & Guerra, *Constituciones de Colombia*, op. cit., Tomo 4., S.5-29, 51-159.

105 Dazu: Negretto & Aguilar Rivera, *Rethinking the Legacy of the Liberal State*, op. cit., S.373f.

106 Verfassungstexte: Biblioteca Virtual Miguel de Cervantes, *Constituciones Hispanoamericanas,* op.cit.



Abb. 3

Alle sieben Kriterien waren in Kolumbien und Venezuela gegeben, sechs in Argentinien und México, fünf in der Schweiz und in Deutschland, vier in Sardinien-Piemont und Frankreich. Hier wurden grundlegende Weichenstellungen des gemeinabendländischen Konstitutionalismus gestellt, selbst wenn die beiden wichtigsten europäischen Verfassungen, diejenigen Frankreichs und des Deutschen Reiches, welche drei der fünf Pentarchiemächte (Frankreich, Österreich, Preußen) erfassten, umgehend den gegenrevolutionären Kräften zum Opfer fielen. Nicht zur liberalen Vorreitergruppe, sondern zur Problemstaatengruppe gehörten im mittleren 19. Jahrhundert die seit dem Urkonstitutionalismus von 1776 - 91 notorisch reformfeindlichen U.S.A., welche, in dem sie nach wie vor vier Millionen schwarze Sklaven von den Menschen- und Bürgerrechten ausschlossen und gegen die indianische Urbevölkerung genozidhafte Verdrängungskriege praktizierten, die aufgeklärt-liberalen Grundwerte mit Füßen traten[107].

8. Eine neue Sicht: Hispano-Amerika als Treibhaus des aufgeklärten Staates

Gemessen an Vorbewertungen über globale Entwicklungsgefälle, wie sie auch der sich über Hispano-Amerika ausschweigenden rechts- und politikwissenschaftlichen Fachliteratur Europas nicht ganz fremd sind[108], kann der quellenmäßig so eindeutige Befund durchaus als Sensation gelten: Seit den 1820er Jahren waren Europas junge Tochterstaaten auf dem amerikanischen Südkontinent die eigentliche Heimat des Staatsmodells der aufgeklärten Revolution. Nirgends gab es eine vergleichbare Dichte verfassungsstaatlicher Republiken, nirgends existierte ein vergleichbar hohes Niveau tatsächlich in Kraft getretener Verfassungstexte mit demokratischer Grundtendenz.

[107] Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.101.

[108] Vgl. obige Literaturübersicht.

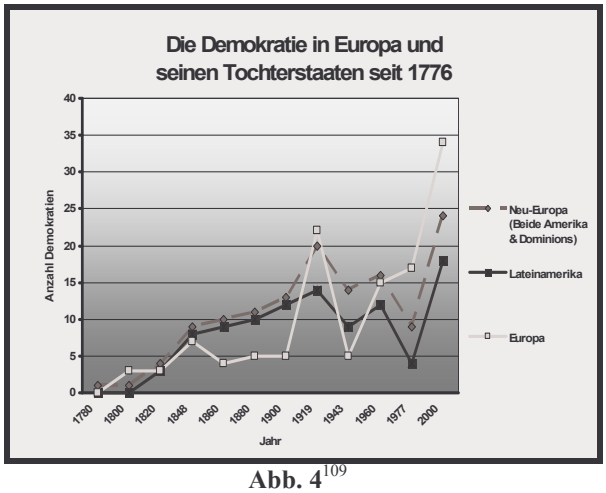

Abb. 4[109]

Die primäre Erfolgsbedingung Hispano-Amerikas kann darin erkannt werden, dass die aufgeklärte Revolution dort bereits im ersten Anlauf militärisch zu siegen vermochte, während ihre Exponenten im Europa des 19. Jahrhunderts immer wieder auf dem Schlachtfeld besiegt wurden, sei es durch staatsinterne Kräfte oder durch intervenierende Nachbarstaaten. In Europa war ein Establishment von Königshäusern und sonstigem Adel vorhanden, das sich allzu weit gehenden Reformen erfolgreich entgegenzustellen vermochte, während Hispano-Amerika weder eine separate Königsdynastie noch mächtige Fürstenhäuser in den eigenen Grenzen kannte. Die internen Eliten, bestehend aus einem bürgerlich-städtischen und einem ländlich-großgrundbesitzenden Element, waren für die aufgeklärte Ideologie vergleichsweise offen. Außerdem waren Hispano-Amerikas junge Staatsvölker im Unterschied zu Europa von keiner demographisch erzeugten Pauperismuskrise belastet; vielmehr ermöglichte das positive Verhältnis von immensen energieproduktiven Landflächen zu einer geringen Bevölkerungsdichte einen gemessen an agrarkulturellen Indikatoren relativ hohen Wohlstand. Hispano-Amerika verkörperte im 19. Jahrhundert das den noch vorindustriellen Leitbildern der Aufklärer am nächsten kommende Bild von spätagrarischen Großgrundeigentümer-Demokratien, basierend auf einer gebildeten und wohlhabenden Schicht von Landbesitzern.

Einige Schlüsselelemente der aufgeklärten Verfassungsstaatlichkeit des 19. Jahrhunderts seien nachfolgend vertiefend mit besonderem Blick auf Kolumbien und Chile behandelt.

a. Die Suche nach einer ausgewogenen Gewaltenbalance: Präsidialsysteme und parlamentsbetonende Regierungssysteme

> „Die Vereinigung der drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative ist der Ursprung der Tyrannei; aus diesem Grund müssen sie in einem freien Staat getrennt sein."

Mit diesen Worten begründete eine der ersten republikanischen Verfassungen Hispano-Amerikas, diejenige der kleinen Andenrepublik Tunja von 1811[110], ihre Entscheidung für die horizontal-funktionale Gewaltenteilung und -verschränkung. In Hispano-Amerika haben sich seither die meisten Verfassungstexte auf den Gewaltenteilungsgrundsatz berufen und ihren staatsorganisatorischen Teil streng nach dem vom „Geist des Gesetze" des französischen Barons Charles de Montesquieu von 1748 inspirierten Dreierschema[111] aus „Poder Legislativo", „Poder Ejecutivo" und „Poder Judicial" aufgebaut. Es handelte sich, wie Karl Loewenstein in seiner klassischen Verfassungslehre betont hat, um ein „durch den spekulative Rationalismus der Aufklärungszeit bedingtes Kunstprodukt", um eine „Übertragung der mechanistischen Prinzipien des Newtonschen Physik", die zum „Gewaltengleichgewicht" führen sollte[112].

Dass sich innerhalb moderner Republiken zwei grundlegende Gewaltenteilungsmodelle unterscheiden lassen, Präsidentialismus und Parlamentarismus, zählt zu den Gemeinplätzen der Staats-

109 Graphik BM. Quelle: Wie Abb. 1. Zur Zählweise der Staaten vgl. Abb. 2. Substanziell liberalisierte Monarchien werden als Demokratien gerechnet.

110 Abgedr. bei: Pombo & Guerra, *Constituciones de Colombia*, op. cit., 1.Bd., S.430.

111 Riklin, Alois, *Machtteilung, Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt, WBG, 2006, S.360f, 363ff.

112 Loewenstein, *Verfassungslehre*, op. cit., S.110.

wissenschaften[113], wobei als Idealtypen vielfach die heutigen Modelle der U.S.A. und der BR Deutschland gegenübergestellt werden. Im 19. Jahrhundert kann von einer derartigen Modellparallelität aber noch nicht gesprochen werden. So gut wie alle damals vorhandenen Republiken wirkten in ihrer Grundfiguration zumindest vordergründig präsidentialistisch, während konturierte Elemente parlamentarischer Regierungssysteme zunächst einmal nur im Rahmen einzelner sich liberalisierender Monarchien zu beobachten waren, insbesondere in Großbritannien seit der informellen Verfassungsänderung von 1832/ 41. Die erste und lange Zeit einzige Verbindung von Republik und parlamentarischem Regierungssystem, inklusive einer Legislativwahl des Staatsoberhaupts und einem Ministerpräsidenten, realisierte Frankreich anlässlich seiner definitiven Abkehr von der Monarchie in den Jahren 1870/ 75. Zwar waren diese Züge noch durch ausgesprochen starke Präsidialkompetenzen relativiert, doch hatte das Parlament im Ergebnis der Verfassungskrise von 1879 definitiv die Nase vorn[114]. Wirklich durchgesetzt hat sich das parlamentarische Regierungssystem in Europa aber nicht vor dem zweiten Weltkrieg. Dass der Präsidentialismus-Parlamentarismus-Gegensatz nicht allzu schablonenartig gesehen werden darf, unterstreichen freilich zahlreiche gut bekannte Mischmodelle, etwa das schweizerische Kollegialsystem seit 1848. Nachfolgend wird zu fragen sein, ob die hispanoamerikanische Verfassungsgeschichte tatsächlich in das Bild des ewigen und immer gleichen Präsidentialismus hineinpasst.

In der kolumbianischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts gehörte die Gewaltenbalance zwischen Präsident und Parlament zu den umstrittenen Schlüsselthemen, wo es immer wieder markante Verschiebungen gab. Vorauszuschicken bleibt, dass Präsidialsysteme nicht mit einer nachrangigen Rolle des Parlaments verwechselt werden dürfen, sondern zu einer deutlichen Betonung der Trennung, Hemmung und Kontrolle aller drei Teilgewalten tendieren[115]. Normalerweise entfällt die für parlamentarische Systeme charakteristische faktische Einheit der Parlamentsmehrheit und der aus ihr heraus gewählten Regierung. Auch wenn dem Staatsoberhaupt der strukturelle Charismabonus einer repräsentierenden und leitenden Einzelperson zugute kommt, ist die eine Teilgewalt heraushebende Bezeichnung an sich missverständlich. Dabei war das konstitutionelle Grundprinzip der Volkswahl und insofern eigenständigen Wahllegitimität des Staatsoberhaupts von vornherein stark relativiert, da Kolumbiens frühe Präsidenten tatsächlich von der Legislative gewählt wurden, sei es durch verfassungsgebende Versammlungen (1821, 1830), durch das Parlament (1826, 1833) oder durch parlamentarischen Stichentscheid bei ungenügenden Mehrheiten[116]. Das Parlament „steuerte“ den gewählten Präsidenten dann durch die von diesem auszuführenden Gesetze, durch die Budgethoheit[117] und durch das Recht zur Festlegung der Truppenstärke[118]. Inwieweit die Regierung dem Parlament im Übrigen politisch verantwortlich war, tarierte jede Verfassung ein wenig anders aus. Zu den Verantwortlichkeitsmomenten wurden gezählt: Fehlverhalten gegen das Wohl der Republik (1821), Hochverrat gegen Freiheit und Unabhängigkeit (1830, 1843, 1886), Bruch- (1832) oder Zerstörung der Verfassung (1830), Wahlbehinderung (1843, 1886), Missbrauch des Ausnah-

113 Haller & Kölz, *Allgem. Staatsrecht*, op. cit., S.194-216.

114 Brauneder, Wilhelm, “Die Wahl des Staatsoberhaupts in Republiken“, in Brauneder, Wilhelm (Hg.), *Wahlen und Wahlrecht*, Berlin, Duncker & Humblot, 1997, S.197-256, 209f. Kirsch, Martin, “Verfassungsrechtlicher Rahmen und politische Praxis, Parlamentarisierung und Parteiensystem Frankreichs im europäischen Vergleich“, in Kirsch, Martin & Kosfeld, Anne G. & Schiera, Pieranglo (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft, Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2002, S.45-70, 48ff, 54.

115 Haller & Kölz, *Allgemeines Staatsrecht*, op. cit., S.205; Starck, Christian, *Der demokratische Verfassungsstaat*, Tübingen, Mohr, 1995, S.13.

116 Arizmendi Posada, Ignacio, *Manual de historia presidencial Colombia 1819-2004*, Bogotá, Planeta, 2004, S.27f.

117 Z.B. Art. 67 Nr.2 $ColV_{1843}$.

118 Z.B. Art. 36 Nr. 13 $ColV_{1830}$; Art. 67 Nr.6 $ColV_{1843}$.

mezustandes (1832), Nichtsanktion parlamentarischer Gesetze (1830, 1843), Behinderung parlamentarischen Zusammentretens (1843, 1886) oder die schlechte Amtsführung (1832). Die liberalen Verfassungen von 1853 und 1863 entschieden sich sogar für eine Verantwortlichkeit ohne Begrenzungen[119]. Die These des unverantwortlichen Präsidialsystem-Präsidenten lässt sich somit nicht bestätigen. Kontrollschwert der Legislative war nicht das „parlamentarische" Misstrauensvotum, sondern die „präsidentialistische" Präsidentenanklage seitens des Repräsentantenhauses vor dem Senat. In der Praxis des 19. Jahrhunderts wurde davon zwei Mal Gebrauch gemacht: Einmal wurde der rechtsliberale José M. Obando 1854/ 55 vom Senat wegen Rebellion und Hochverrats zulasten der Nation verurteilt und abgesetzt, nachdem ihm das Parlament eine ungenehme radikalliberale Verfassung vorgesetzt hatte und dagegen ein dem Präsidenten unterstehender General einen Putschversuch unternommen hatte. Zum anderen wurde 1867 der schillernde Tomás C. de Mosquera seines Amtes enthoben, nachdem er in einem sich aufschaukelnden Organstreit versucht hatte, über eine verfassungsmäßig gar nicht vorgesehene Ausnahmezustandsvollmacht das Parlament zu schließen[120]. Die für Situationen wie bewaffnete Friedenspflichtverletzungen relevanten präsidialen Ausnahmezustandsvollmachten waren seit 1821 an die Zustimmung des Parlaments rückgekoppelt gewesen[121] und seit ganz abgeschafft.

Umgekehrt bedeutete die Gewaltenverschränkung, dass dem kolumbianischen Präsident ein Anteil an der Legislative zukam. Mit seinem suspensiven Veto konnte er eine missliebige Gesetzesvorlage hemmen, indem er sie an das Parlament zurückgab. Jedoch konnte die Hemmung gemäß den Verfassungen von 1821, 1830 und 1832 mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit überwunden werden, und in allen Verfassungen seit 1843 genügte eine einfache Mehrheit, womit Kolumbien eine parlamentsfreundlichere Variante realisierte als die U.S.A.. So wurden Präsidenten immer wieder gezwungen, ihnen ungenehme Parlamentsgesetze politischer Gegenspieler zu sanktionieren und auszuführen. 1853 und 1858 konnten radikalliberale Parlamentsmehrheiten ganze Verfassungen[122] gegen einen rechtsliberalen bzw. einen konservativen Präsidenten durchsetzen, welche die präsidialen Kompetenzen stark beschnitten[123], und auch die von einer verfassungsgebenden Versammlung erlassene Verfassung von 1863 hatte eine einhegende Stoßrichtung gegen den nach Dominanz strebenden Präsidenten Tomás C. de Mosquera (1861 - 64)[124]. Eine Kompetenz des kolumbianischen Präsidenten, im Falle inneren Notstandes legislativvertretende Schnelldekrete zu erlassen, bestand zwar von 1821 - 52, sofern das Parlament seine Zustimmung gab, wurde aber nach 1853 im Interesse der Missbrauchsprävention völlig aufgehoben (bis 1886).

Betrachtet man all diese Wechselbeziehungen, so erscheint es nicht als Zufall, dass der „Poder Legislativo" in allen kolumbianischen Verfassungen des 19. Jahrhunderts den vornehmen ersten Rang unter den drei Teilgewalten belegte, was übrigens auch die Bogotaner Herrschaftsarchitektur widerspiegelte, die das Parlament im Zentrum zwischen Präsidentenpalast und oberstem Gericht positionierte. Bewertet man summarisch die Verfassungsbestimmungen zu den präsidialen Amtszeiten (meist vier Jahre, 1863 - 85 nur zwei Jahre), zum Verbot der unmittelbaren Wiederwahl, zum ergebnisoffenen Wahlmodus, zum überstimmbaren suspensiven Veto, zu den meist geringen Ausnahmezustandsvollmachten etc., so kann in Kolumbien

119 Art. 87 $ColV_{1830}$; Art. 110 $ColV_{1832}$; Art. 105 $ColV_{1843}$.

120 Arizmendi Posada, *Historia presidencial*, op. cit., S.189ff; Orozco, *Ausnahmezustand*, op. cit., S.111f; Rivadeneira, *Hist. const. de Colombia*, op cit. S.128f.

121 Art. 128 $ColV_{1821}$. Entweder musste der Kongress vorher um Zustimmung ersucht werden oder in Parlamentspausen umgehend einberufen werden.

122 Vom Parlament und nicht von verfassungsgebenden Versammlungen erlassen.

123 Gegen Präsident José M. Obando del Campo (1853-57) bzw. Mariano Ospina R. (1857-60/ 61); Tascon, *Historia del Derecho Const. Colombiano*, op. cit., S.115, 123f.

124 Orozco, *Ausnahmezustand*, op. cit., S.100ff.

von einem „echten“ Präsidialsystem mit einem starken Präsidenten allenfalls von 1821 - 31 und von 1843 - 52 sowie pointiert nach 1886 gesprochen werden. Hingegen verliert eine derartige Klassifizierung für die liberale Phase von 1853 - 85 wie bereits für diejenige der Tunja-Verfassung von 1811 - 15 angesichts der markanten Redimensionierung der Exekutive zugunsten der politischen Dominanz des Parlaments jegliche wirklichkeitsnahe Aussagekraft. Das grundsätzliche Institutionengefüge wirkte im Spiegel der modernen Idealtypen weiterhin präsidentialistisch, das konkrete Machtgefüge hingegen parlamentarisch. Ob man diesen Befund für das liberale Kolumbien der 1850er bis 1880er Jahre nun terminologisch als lateinamerikanischen Parlamentarismus[125], als moderaten Präsidentialismus oder, so wohl am zutreffendsten, als mit der Vorsilbe „semi“ zu versehendes Sonder- und Mischmodell begreift, ändert nichts an der Tatsache, dass das kolumbianische Parlament fast immer mehr zu sagen hatte als seine damaligen Pendants in den U.S.A. und in Kontinentaleuropa.

Dem verfassungsmäßigen Ende der Amtszeiten stellten Kolumbiens Staatsoberhäupter regelmäßig keine Gewalt entgegen. Gewaltsame Staatsstreiche blieben, etwa im Kontrast zu Bolivien oder zu Zentralamerika, nicht nur extrem selten (1830, 1861, 1900), sondern bis zur Wiederherstellung konstitutioneller Zustände auch ausgesprochen kurzlebig[126]. Präsidentenmorde gab es in Kolumbien nicht.

Zu problematisieren bleibt eine verbreitete politikwissenschaftliche Theorie, die besagt, Präsidialverfassungen hafte das strukturelle Defizit an, dass die wechselseitige Nahezu-Unabsetzbarkeit der autonomen Pole Präsident und Parlament zu notorischen Blockadesituationen führen würde[127]. Unbestreitbar ist fraglos, dass sich Organstreitigkeiten aufschaukeln konnten: Als sich der kolumbianische Präsident Tomás C. de Mosquera in seiner dritten Amtsperiode 1867 weigerte, zwei umstrittene Parlamentsgesetze über das Union-Gliedstaaten-Verhältnis zu sanktionieren, folgte eine rasche Eskalation, während derer der Präsident ohne genügende Verfassungsgrundlage die Schließung des Parlaments erklärte, woraufhin Letzteres den Präsidenten in Haft nehmen und im Verfahren der Präsidentenanklage vor dem Senat zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilen ließ[128]. Jedoch destabilisierte sich der Staat hier keineswegs, sondern das Parlament verhinderte entsprechend seinem konstitutionellen Auftrag despotische Anwandlungen. Pendants blieben auch ausgesprochen selten. Da der systemkundige kluge Akteur die systemimmanenten Regeln grundsätzlich antizipierte, ging die Tendenz dahin, sich zu arrangieren. In komparativer Sicht spricht für den Zeitraum zwischen 1776 und 1945 nichts dafür, der kleinen Minderheit der parlamentarischen Regierungssysteme in Europa mit ihrer Häufung von Misstrauensvoten und Regierungsstürzen ein Stabilitätsplus zuzusprechen.

Für einen viel pointierteren Präsidentialismus entschied sich Chile mit seiner langlebigen konservativen[129] Verfassung von 1833. Der auf fünf Jahre gewählte Präsident durfte einmal wiedergewählt

---

125 Nach dem Vorschlag von Orozco, *Ausnahmezustand*, op. cit., S.155 wären in Lateinamerika Präsidentialismus und Parlamentarismus nach dem Kriterium der Machtkonzentration zu unterscheiden.

126 Arizmendi Posada, *Manual de historia presidencial*, op. cit., S.201ff, 226.

127 Systemvergleiche anhand lateinamerikan. Bsp.: Nolte, Detlef, “Presidentialism revisted, Gewaltentrennung und Gewaltenverschränkung in den lateinamerikanischen Präsidialdemokratien“, in Institut für Iberoamerika-Kunde (Hg.), *Lateinamerika-Analysen* 7/ 2004, Hamburg, IIK, S.55-84. Thibaut, Bernhard, *Präsidentialismus und Demokratie in Lateinamerika, Argentinien, Brasilien, Chile u. Uruguay im historischen Vergleich*, Opladen, Leske & Budrich, 1996.

128 Rivadeneira, *Hist. const. de Colombia*, op. cit., S.128f; Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.140ff.

129 Zur Neigung des hispanoamerikanischen Konservtismus des 19.Jh. zu starken Präsidenten: Gargarella, Roberto, “Typology of Latin American Constitutionalism 1810 – 60”, in Ward, Peter M. (et al. Hg), *Latin American Research Review*, Vol. 39 No. 2, Austin, 2004, S.141-153, 145.

werden (Art. 61 $ChiV_{1833}$)[130], was in der Praxis zu vier geradezu königshaften zehnjährigen Amtszeiten der konservativen Staatsoberhäupter José J. Prieto Vial (1831 - 41), Manuel Bulnes Prieto (1841 - 51), Manuel Montt Torres (1851 - 61) und José J. Pérez Mascayano (1861 - 71) führte[131]. Die persönliche Kontinuität beschreibt der Historiker Martin van Creveld dergestalt, dass „die Gattin eines Präsidenten (Manuel Bulnes) die Tochter eines Präsidenten, die Schwester eines Präsidenten und die Mutter eines Präsidenten" war[132]. Chiles Staatsoberhaupt war als vollwertiger Ko-Legislator konzipiert (Art. 82 Nr. 1 $ChiV_{1833}$). Im Gesetzgebungsprozess war sein suspensives Veto nur mit einer Zweidrittelmehrheit statt der in Kolumbien seit 1843 genügenden einfachen Mehrheit überwindbar. Zudem konnte die Hemmung frühestens im Folgejahr niedergestreckt werden. Im Übrigen durfte der chilenische Präsident seine Vetomacht nicht nur verneinend, sondern auch aktiv gestaltend durch Korrektions- und Modifikationsvorschläge ausüben. Da über diesen Vorschlägen das Damoklesschwert der langen Hemmfrist hing, bestand ein erheblicher Druck sie anzunehmen (Art. 40 - 51 $ChiV_{1833}$)[133]. Zwar konnte auch der chilenische Präsident nicht frei am Parlament vorbeilegislieren, doch war das Parlamentswahlrecht im bis 1857 zu attestierenden Prä-Parteienstaat, einem faktischen Einparteienregime, so ausgestaltet, dass der Präsident über die departamentale Kandidatenaufstellung praktisch zum „gran elector" wurde, sodass im Jahre 1843 zwei Drittel der Parlamentsabgeordneten Angehörige des Öffentlichen Dienstes waren, deren Beförderung oder Entlassung vom Wohlwollen des Staatsoberhaupts abhing[134]. Im Unterschied zu Kolumbien gab es auch keine Möglichkeit der Anklage eines regierenden Präsidenten, was diesen juristisch unangreifbar machte. Die präsidialen Ausnahmezustandskompetenzen (Art. 82 Nr. 20 $ChiV_{1833}$) wurden häufig eingesetzt[135]. Für diese Jahrzehnte ist Chile zu Recht als „autokratische Republik" charakterisiert worden[136]. Die chilebezogene Historiographie reklamiert als nachträgliche Rechtfertigung gerne eine besonders hohe Stabilität, doch stellt sich das im Blick auf die Revolutionen und Bürgerkriege von 1823 bis 1830, 1851, 1859 und 1891 als Übertreibung heraus[137]. Erst in den 1870er Jahren wurden die Kompetenzen des chilenischen Präsidenten zurückgebaut und das Parlament aufgewertet, woraus in den 1890er Jahren eine Art Semi-Parlamentarismus hervorgehen sollte.

b. Volkssouveränität: Zyklische Herrschaftsübertragung durch Wahlen

Das im aufgeklärten Staatsmodell grundlegende Prinzip der Volkssouveränität artikulierte sich in periodisch wiederkehrenden Wahlen, durch welche die Legitimation zur Ausübung der Staatsgewalt auf Zeit übertragen wurde. Die Zyklizität der Herrschaftsübertragung stellte einen scharfen Bruch gegenüber dem dynastischen Prinzip der Agrarzivilisationen dar, welche seit fünf Jahrtausenden eine lebenslange und vererbbare Herrschaftsführung als legitim erachtet hatten. An die Stelle der Langzeitperspektive von Herrschaft trat eine ausgesprochene Kurzzeitperspektive. Hatte hinter dem präaufgeklärten Modell eine Grunderfahrung reproduktionszyklischer und nachhaltigkeitsdeterminierter Dauerhaftigkeit gestanden, so wurde dieselbe nun mitsamt der Agrarzivilisation aufgesprengt und in ein Wettbewerbsprinzip überführt, welches gleichermaßen Wirtschaft wie Herrschaft reorganisieren sollte. Der kulturelle Grundrhythmus wurde von Reproduktion auf Wachstum um-

130 Bravo Lira, *Instituciones políticas*, op cit., S.207.

131 Campos Harriet, *Historia constitucional de Chile*, op. cit., S.595f.

132 Creveld, *Aufstieg u. Untergang d. Staates*, op. cit., S.338.

133 Alemán, Eduardo & Tsebelis, George, "The Origins of Presidential Conditional Agenda-Setting Power in Latin America", in *Latin American Research Review* 2/ 2005, S.3-26, 5ff, 20ff.

134 Bravo Lira, *Historia de las instituciones políticas de Chile*, op cit., S.141.

135 Idem, S.222.

136 Campos Harriet, *Historia constitucional de Chile*, op. cit., S.243.

137 Kurtenbach, *Staatliche Organisation*, op. cit., S.52, 68ff.

gestellt; Permanenz galt nunmehr als Antithese des aufgeklärten Topos vom linearen Fortschritt. Ein schneller Erneuerungsrhythmus der Staatsorgane schien die beste Gewähr für eine rasche Beschleunigung der angelaufenen Fundamentaltransformation „weg vom agrarischen System" zu sein.

In den frühen Verfassungen der ersten Demokratisierungswelle gab es noch kein vollkommen durchindividualisiertes, allen erwachsenen Staatsbürgern zustehendes allgemeines, gleiches und unmittelbares Wahlrecht. Das frühe 19. Jahrhundert blieb von vorindustriellen Vorstellungen geprägt, welche in der selbständig existenzfähigen bäuerlichen oder handwerklichen Hausgemeinschaft die Urzelle des Gemeinwesens erblickten, die von einem Hausvater gegenüber ihrer Außenwelt inklusive des Staates vertreten wurde. Dennoch war das Programm der Durchindividualisierung und der Egalisierung des Wahlrechts in der Logik der Aufklärung angelegt.

Auch die erste Verfassung der kolumbianischen Republik von 1821 sah ein qualifiziertes Hausgemeinschaftenwahlrecht für die Repräsentativorgane des Volkes vor[138]. Es war weder im individualistischen Sinne allgemein noch unmittelbar. Sowohl Präsident und Vizepräsident als auch die Abgeordneten von Repräsentantenhaus und Senat, sollten mittelbar durch Wahlmänner-Versammlungen gewählt werden. Dabei war die Zulassung zum Wahlmann-Wähler wie zum Wahlmann an die Voraussetzungen von Grundeigentum oder Bildung, d.h. Lese- und Schreibkundigkeit, ersatzweise auch bestimmte Berufe ohne Abhängigkeit von anderen, geknüpft. Fraglich ist, inwieweit diese Filtermechanismen tatsächlich größere Anteile der Bevölkerung vom politischen Geschehen ausgeschlossen haben. Ob die Oligarchiethese zutrifft, dass die aufgeklärten besitz- und bildungsbürgerlichen Kreise, also die Kaufleute, Großgrundbesitzer, Gewerbetreibenden, Rechtsanwälte, Beamten, Ärzte und Universitätsprofessoren, unter sich bleiben wollten, sollte nicht voreilig bejaht werden. Dagegen spricht sowohl die Geringfügigkeit des Grundbesitzerfordernisses für das aktive Wahlrecht, als auch die Tatsache, dass bereits der Bildungsartikel der Tunja-Verfassung von 1811 (Cap VI Sección sexta Art. 1) und dann das Bildungsdekret des Jahres 1820 darauf zielten, mittels eines Volksschulsystems die Alphabetisierungsvoraussetzung flächendeckend durchzusetzen. Auch blieb das Lese- und Schreiberfordernis in allen Verfassungen von 1821 bis 1843 übergangsweise ausgesetzt, was immer wieder verlängert wurde[139]. So ist davon auszugehen, dass die Masse der mittel- und kleinbäuerlichen Haushalte wählen durfte, inklusive der (Hochland-) Indianer[140], die im Unterschied zur indigenen Bevölkerung der U.S.A. von vornherein in das Staatsvolk integriert wurden. Vorsichtige Schätzungen nehmen an, dass 10 bis 20 % der Männer gewählt haben[141], was deutlich über den Vergleichsangaben für die damaligen europäischen Staaten (0 bis 9 %) lag[142]. Nicht dabei waren Haussöhne, Hausfrauen und Haustöchter, ebenso wenig abhängige Dienstboten und Landarbeiter samt deren Familien. Diese galten als vom Haushaltsvorstand mitvertreten, sodass nichtsdestotrotz eine ideelle Repräsentation von 100 % der Bevölkerung erreicht war.

In der liberalen Verfassung Kolumbiens von 1853 hieß es dann erstmals für Hispano-Amerika: „Jeder granadinische (kolumbianische) Bürger hat das Recht der direkten Wahl" (Art. 13). Künftig sollten alle männlichen Staatsangehörigen ab 21 Jahren Präsident und Vizepräsident, die Abgeordneten des

138 Dazu: Henao Hidrón, *Derecho const.*, op. cit., S.12.

139 Art. 15 No. 3 $ColV_{1821}$, Art. 14 No. 3 $ColV_{1830}$, Art. 8 No. 3 $ColV_{1832}$, Art. 9 No. 3 $ColV_{1843}$.

140 So im Ergebnis von Lokalstudien um Sta Marta: Saether, Steinar A., "Independence and the Redefinition of Indianness around Santa Martha, Colombia, 1750 – 1850", in *Journal of Latin American Studies*, 37/ 2005, Cambridge, Cambridge University Press, S.55-80, 79.

141 König, Hans-J., "Ecuador, Kolumbien, Venezuela 1830 – 1900", in Buve, Raymond Th. & Fisher, John R. (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, 2.Bd., Stuttgart, Klett-Cotta, 1992, S.578-618, 592.

142 Angaben für 1830 bei: Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.431.

Repräsentantenhauses und des Senats, sowie die Provinzgouverneure wählen dürfen, ohne dass Wahlmänner zwischengeschaltet gewesen wären[143]. Dass den sozial Schwachen auf diese Art ein zumindest symbolischer Anteil am politischen Prozess gewährt wurde, war ein wichtiger Schritt zur Konstruktion einer nationalstaatlichen Massengesellschaft. 1856 haben tatsächlich 40 % der erwachsenen Männer an der Präsidentschaftswahl teilgenommen, was im internationalen Vergleich zum obersten Segment gehörte[144]. Dass sogar die Richter des Obersten Gerichtshofs und der Generalstaatsanwalt ihr Amt durch die allgemeine Volkswahl erhalten sollten, unterstrich, dass es den Verfassungsvätern von 1853 mit einem tiefgreifenden Demokratisierungsschub ernst gemeint war.

Unser Beispielsstaat ist in die gemeinabendländische Durchsetzungsgeschichte des allgemeinen Männerwahlrechts einzuordnen. In Amerika folgten drei weitere liberale Republiken nach, Argentinien und México 1857 sowie Venezuela 1858. Wird der Blick dem europäischen Kontinent zugewandt, so bleibt zu betonen, dass vor der liberalen Revolution von 1848 nicht nur überall das allgemeine Männerwahlrecht inexistent war, sondern ein gewichtiger Anteil der Staaten wie Österreich, Preußen, Dänemark, Spanien, Portugal oder Russland noch gar kein Wahlrecht kannte. Und auch in den sechs Jahrzehnten danach sollte die parlamentarische Monarchie Großbritannien nicht von ihrer besitzgebunden Wahlrechtsdifferenzierung abrücken (bis 1918)[145]. Mit analoger Tendenz führte das Königreich Preußen im Jahre 1849 nur ein indirektes und ungleiches, an die Steuerleistung gekoppeltes, also Reichtum privilegierendes Dreiklassenwahlrecht für das Abgeordnetenhaus ein (bis 1918), das „auf eine Abart des Zensuswahlrechts hinaus(lief)“[146] und im Wahlkreis Essen dem Großindustriellen Krupp als einzigem Wähler seiner Klasse ein Drittel des Stimmgewichts sicherte[147]. Ebenso wenig allgemein und gleich war das Männerwahlrecht in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Kaiser- und Königreichen Österreich, Ungarn, Schweden, Dänemark, Norwegen, Niederlande, Belgien, Italien oder Portugal.

Auf der selben Entwicklungsstufe wie Kolumbien standen in den 1850er Jahren in Europa nur zwei Staaten. Im Kontext der liberalen Revolution von 1848 hatten sich die Schweiz[148] und Frankreich zum allgemeinen und gleichen Männerwahlrecht bekannt, wobei letzteres angesichts der oppositionsfeindlichen offiziellen Kandidaturen Vorbehalten begegnet[149]. Bis 1880 gab es nur vereinzelte Nachahmer: Zunächst das Deutsche Reich von 1871, wenn auch mit zwei gewichtigen Einschränkungen: Einerseits hatte das allgemeine Männerwahlrecht angesichts des Charakters einer konstitutionellen Monarchie keine Bedeutung für die Regierungsauswahl, und andererseits drang es auch nicht auf die gliedstaatliche Ebene durch, wo der eigentlich dominante Staat, das Königreich Preußen, am Dreiklassenwahlrecht festhielt. Weiterhin sind am Rande Europas der Neustaat Griechenland (1877) sowie im außerlateinamerikanischen Neu-Europa Britisch-Australien (1855), die U.S.A. (1866) und Britisch-Neuseeland (1879) zu nennen. Der engere Kernschub des Allgemeinen Männerwahlrechts kam erst zwischen 1907 und 1921, also im Bereich der vierten Demokratisierungswelle, zu liegen:

143 Tascon, *Historia*, op. cit., S.116.

144 Bushnell, David, *Colombia, Una nación a pesar de sí misma*, 3.Aufl., Bogotá, Editorial Planeta 2004, S.165. Martínez Garnica, Armando, “El debate legislativo sobre las calidades ciudadanas en la Nueva Granada 1821 - 1853”, in *Boletín de Historia y Antigüedades*, No. 821/ 2003, S.241-262, 259.

145 Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.61ff. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.432.

146 Grimm, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.214.

147 Frotscher & Pieroth, *Verf.geschichte*, op. cit., S.191ff; Wehler, *Gesellschaftsgeschichte*, op. cit., 3.Bd., S.199ff.

148 Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte* op. cit., 2.Bd., S.494f.

149 Kirsch, Martin, “Verfassungswandel um 1848, Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten“, in Kirsch, Martin & Schiera, Pierangelo (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europ. Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2001, S.31-62, S.58.

UNIVERSALISIERUNG DES WAHLRECHTS (1848 - 2006)

	EUROP. STAATEN	NEU-EUROPA	MÄNNER (Allgem.)	FRAUEN (Allgem.)
1848 – 1900 (Männer)	Schweiz		1848	1971 (1990)
	Frankreich		1848/ 52 - 1940, 1946	1946
		Kolumbien	1853 - 86, 1936	(1853) 1954
		Britisch-Australien	1855/ 1905 (1967)	1894/ 1906 (1967)
		México	1857	1947
		Argentinien	1857 (1912)	1947
		Venezuela	1858 - 1904, 1946	1946
		U.S.A.	1866/ 69	(1869) 1920
	Deutsches Reich (Reichsebene)		(1849), 1871 - 1933, 1949 (BRD)	1918 - 33, 1949 (BR)
	Griechen-land		1877 - 1936, 1946 - 67, 74	1952
		Britisch-Neuseeland	1879	1893
	Spanien		(1869), 1890 - 1923, 1931 - 39, 1975	1931 - 39, 1975
	Norwegen		1898	1913
1900 – 1921 (Männer)	Österreich		1907 - 33, 1945	1918 – 33, 1945
		Costa Rica	1913	1948
	Italien		1912 - 22, 1946	1946
	Dänemark		1915	1915
		Uruguay	1918	1932
	Preußen		1918 - 33	1918 - 33
	England		1918	1918/ 28
	Schweden		1921	1921
		Chile	1970 - 73, 89	1970 - 73, 89
		Südafrika	1993	1993

Abb. 5[150]

Weltgeschichte schrieb der kolumbianische Gliedstaat Vélez, als er mit seiner Verfassung vom 10.11.1853 das Frauenwahlrecht einführte. Damit lag er 16 Jahre vor dem gewöhnlich in der Literatur als Pionier benannten US-Bundesstaat Wyoming[151]. Allerdings blieb es beim Frauenwahlrecht von Vélez nicht für lange, da der Oberste Gerichtshof die betreffenden gliedstaatlichen Verfassungsnormen bereits im Folgejahr wegen Inkompatibilität mit den Bürgerrechtsbestimmungen der Bundesverfassung suspendierte. Die Frauen gehörten zwar der Nation der „Granadinos" an, nicht aber der Gruppe der männlich definierten Inhaber der staatsbürgerlichen Rechte[152]. Die Kolumbianerinnen mussten ein Jahrhundert warten, um 1954 das aktive und passive Wahlrecht zu erhalten, zehn Jahre nach den Französinnen und 17 Jahre vor den Schweizerinnen. Vergleichend lag der engere Kernschub des Allgemeinen Frauenwahlrechts in den Jahren 1913 – 1920, also weitgehend parallel zum Allgemeinen Männerwahlrecht in der vierten Demokratisierungswelle.

Hinsichtlich der Universalisierung des Wahlrechts zurückhaltender war Chile. Dessen Verfassung von 1833 konservierte das besitz- und bildungsbürgerliches Hausgemeinschaften- bzw. Elitenwahlrecht (Art. 8 $ChiV_{1833}$). Erst das Wahlgesetz von 1874 beseitigte den Zensus, stellte aber angesichts der Fortgeltung der Alphabetisierungsvoraussetzung noch immer kein allgemeines Männerwahlrecht her[153]. Gemäß den Berechnungen von Carmagnani

150 Quelle: Eigene Auswertungen. Für die USA u. die Dominions: Fenske, *Der moderne Verfassungsstaat*, op. cit., S.390, 422, 427f. Die USA können erst seit der Inklusion ihrer 4 Mio. Sklaven berücksichtigt werden. Zu den Wahlrechtsausweitungen allgemein: Haller & Kölz, *Allgem. Staatsrecht*, op. cit., S.234ff. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.431ff. Diktaturphasen, in denen ein theoretisch fortwährendes Wahlrecht keine praktische Bedeutung hatte, gelten als Nicht-Wahlrechtsphasen.

151 Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 2.Bd., op. cit., S.785.

152 Bushnell, *Colombia*, op. cit., S.156f. Restrepo Piedrahíta, Carlos, *Constituciones de la 1ª república liberal*, 1.Bd., Bogotá, Universidad Externado de Colombia 1979, S.173-178, 1130.

153 Bravo Lira, *Historia de las instituciones políticas de Chile*, op. cit., S.203, 209. Krebs, Ricardo, "Antecedentes y causas de la crisis de la democracia chilena", in Heydenreich, Titus (Hg.), *Chile, Geschichte, Wirtschaft und*

wurde der Anteil der Wahlbevölkerung an der Gesamtbevölkerung von etwa 1,5 % auf 5 % angehoben[154]. Beim aktiven Wahlrecht sollte der Ausschluss der Analphabeten bis 1970 bestehen bleiben.

Die Willensbildung war im aufgeklärten Staatsmodell untrennbar mit dem Phänomen von mindestens zwei politischen Parteien als Vermittlungs- und Filterinstanzen zwischen Gesellschaft und Staat verknüpft. Seit den 1830er Jahren bildete sich in zahlreichen Staaten die weltanschauliche Dichotomie zwischen den Liberalen inklusive des Zweiges der Radikalen als den idealistischen Vollstreckern aufgeklärten Gedankengutes sowie ihrem ideologischen Gegenspieler, den Konservativen, die möglichst viel vom Ancien Régime bewahren wollten, heraus. Beide verkörperten bildungs- und besitzbürgerliche Honoratiorenparteien von Juristen, Großagrariern, Unternehmern, Professoren, Lehrern, Ärzten und hohen Militärs, die über die Kandidatenaufstellung eine Vorauslese der Wählbaren vornahmen. Unerwünschte Inhalte und Personen wurden herausgefiltert.

Vom eigentlichen Wahlrecht zu trennen ist die Praxis der Wahlbeeinflussungsstrategien, die im 19. Jahrhundert noch in keinem einzigen Staat den heutigen strengen Standards unterworfen waren, sondern mehr oder minder subtilen Manipulationen die Tür öffneten. Hierher gehörte die Nichtanpassung der Wahlkreise an die demographische Entwicklung, die strategische Platzierung der Wahllokale, die Gestaltung der lokalen Wähler- oder Wählerklassenlisten, die einseitige Zurverfügungstellung wahlrelevanter Informationen, das Ausspielen traditioneller ländlicher Abhängigkeits- und Konformitätsmuster, die Verköstigung und sonstige Begünstigung von Wählern („Stimmenkauf“) bzw. die Repressionsdrohung gegenüber potentiellen Anderswählern, ordnungspolitische Maßnahmen zuungunsten von Regierungsgegnern, die Anweisung an die Beamten regierungskonform zu wählen, das Einsickernlassen unzulässiger Zusatzstimmen (von Toten oder Ortsfremden) bis hin zur direkten Falschauszählung. Da diese Manipulationen auf lokaler Ebene erfolgten, mochten sich die großen Parteien sogar die Waage halten, während für Neuparteien schwer überwindbare Hürden aufgebaut wurden. So verschiedene Staaten wie Preußen, Italien, Kolumbien oder Chile unterschieden sich vor dem ersten Weltkrieg weniger im Grundsätzlichen als im jeweiligen Methodenmix und in der Radikalität[155].

So ist Vorsicht geboten, die Volkssouveränität zu verklären. In der repräsentativen Demokratie blieb der größte Teil der Bevölkerung weitaus eher Beherrschter als Herrscher. Demokratie bedeutete keine Selbstregierung des Volkes, sondern ein Legitimitätskonstrukt der Herrschaftsausübung[156].

c. Grund- und Menschenrechte

Unter Grundrechten werden von der Verfassung anerkannte unantastbare Rechte des Individuums, überwiegend Freiheits- und Gleichheitsrechte, verstanden, die einerseits subjektive Abwehrrechte gegenüber dem Staat darstellen, andererseits eine Werteordnung verkörpern. Sie gelten gemeinhin als die schillernste Figuration des aufgeklärten Staatsrechts. Als leitender Schlüsseltext wird die vom Marquis de Lafayette (1757 - 1834) entworfene Menschenrechtserklärung der französischen

Kultur der Gegenwart, Frankfurt, Vervuert, 1990, S.37-54, 38.

154 Pro 100 Einwohner, nicht pro 100 Erwachsener. Carmagnani, Marcello, *El proceso electoral y la democratización polÍtica 1925-1965*, in Heydenreich, *Chile*, op.cit., S.25-36, 25.

155 Martínez Garnica, *El debate legislativo,* op. cit., S.262. Schacht, Markus, “Wahlen zwischen Recht und Beeinflussung, Zur Wahlkultur in Italien um die Jahrhundertwende im Vergleich mit Preußen“, in Kirsch et al., *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft*, op. cit., S.197-222. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, op. cit., S.433f.

156 Fleiner, Thomas & Basta-Fleiner, Lidija R, *Allgemeine Staatslehre, Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt*, 3.Aufl., Berlin, Springer, 2004, S.395.

Revolution von 1789 angesehen[157], die unter anderem vier Jahre später vom Bogotaner Aufklärer Antonio Nariño (1765 - 1823) in spanischer Sprache nachgedruckt wurde. Ideengeschichtlich entstammen die Menschenrechte den Naturrechtsdiskursen der europäischen Aufklärungsphilosophen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Mit ihnen wurde die sozial-newtonianische Hypothese, der Mensch habe eine atomgleiche Individualnatur und die Gesellschaft werde durch das unbehinderte Anziehen und Abstoßen ihrer kleinsten Teile, der quasi-souveränen Individuen, optimal gesteuert, in fordernde Naturrechtssätze gegossen. Dabei waren die Menschenrechte insofern, als sie der Staatsmacht vorausgelegen galten, die Grenze des parallelen Souveränisierungsschubes der Staatsgewalt. Freilich gab es auch ältere Wurzelstränge, die unter Variationen verarbeitet wurden, so etwa das alteuropäische, keineswegs spezifisch englische Konstrukt von der Staatsmacht vorausgelegenen und unentziehbaren Rechten, auch wenn im Ancien Régime überwiegend Gruppen- statt Individualrechte anderen Rechtsinhalts geschützt gewesen waren.

In Hispano-Amerika waren bereits in den ersten Revolutionsverfassungen von 1811 ausführliche Grundrechtskataloge mit naturrechtlicher Begründung enthalten. An diese schlossen die idealistischen liberalen Verfassungen nach 1848 an. So stellte die Constitución política Neu Granadas vom 21.05.1853 gemäß der liberalen Sichtweise, die wichtigste Aufgabe des Staates liege in der Gewährleistung der individuellen Freiheit seiner Bürger, folgenden Katalog von Individualrechten in Form einer staatlichen Garantieerklärung auf[158]:

„Art. 5: Die Republik garantiert allen Granadinern (= Kolumbianern):

1. Die individuelle Freiheit, die keine anderen Grenzen kennt, als die Freiheit der anderen Individuen, gemäß den Gesetzen.
2. Die persönliche Sicherheit ... (Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, Verbot von Sondergerichten, Recht auf den natürlichen Richter).
3. Die Unverletzlichkeit des Eigentums ...
4. Die Freiheit des Gewerbes und der Arbeit in den Grenzen der Gesetze.
5. Die freie Religionsausübung, öffentlich oder privat, nach Belieben, jedoch ohne den öffentlichen Frieden, die öffentliche Moral oder den Kultus der Anderen zu stören.
6. Die Achtung der Wohnung, des privaten Briefwechsels ...
7. Die freie Äußerung der Meinung, zu verstehen für die Presse ohne jede Schranke und für das gesprochene Wort in jenen der Gesetze.
8. Das Recht sich öffentlich oder privat zu versammeln, ohne Waffen, um den öffentlichen Autoritäten Anliegen zu unterbreiten, oder um jegliche Angelegenheit von öffentlichem oder privatem Interesse zu erörtern …
9. Das Unterrichten und Unterrichtetwerden nach eigenem Fürrichtighalten … (Bildungsfreiheit).
10. Die Gleichheit aller Individualrechte; es soll keine Unterscheidung anerkannt sein durch Geburt, Adels- oder Berufstitel, Privileg oder Klasse.
11. Das Geschworenengericht … (im Strafprozess).“

Mit dem angefügten Art. 6 $ColV_{1853}$ stellte sich Kolumbien unmissverständlich hinter das liberale Postulat, die seit fünf Jahrtausenden in den staatlich organisierten Agrarzivilisationen so gut wie universalisierte Sklaverei zu eliminieren. Die Sklavenbefreiung hatte Kolumbien bereits 1821 als einer der ersten abendländischen Staaten[159] durch

[157] Abgedr. bei: Willoweit & Seif, *Europäische Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.250-254.

[158] Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.115ff.

[159] Zur Einordnung sei die Abschaffung der Sklaverei in anderen Landwirtschaftssklaven haltenden Staaten angefügt: Haiti 1791 (Sklavenrevolution), Chile 1823, Zentralamerikan. Republik 1824, México 1829, England (Karibik) 1834, Frankreich u. Dänemark (Karibik) 1848, Perú 1851, Venezuela 1854, Niederlande (Karibik) 1863, U.S.A. 1865 (13. Amendment, aber Nordstaaten bereits zwischen 1789 u. 1830), Spanien (Karibik) 1886, Brasilien 1888. Auch sind Quantitäten zu berücksichtigen: In

ein sich selbst erfüllendes Befreiungsgesetz „über die Freiheit der Bäuche“[160] eingeleitet und mit dem Verbotsgesetz von 1851 vollendet. Insofern siegten die Menschenrechte der Schwarzen über die freilich entschädigungspflichtigen Eigentumsrechte ihrer bisherigen Herren[161].

Der kolumbianische Katalog von Freiheits- und Gleichheitsrechten aus dem Jahre 1853 kann aus der heutigen Warte noch ohne größere Vorbehalte als zeitgemäß aufgefasst werden[162]. Vorangestellt war ein allgemeines Auffangfreiheitsrecht, das die wohl übersehene, erst 1858 explizit normierte Freizügigkeit umschloss. Die politischen Kommunikationsgrundrechte der Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit waren klar ausgeprägt. Die Pressefreiheit trug dem angelaufenen Aufstieg des Zeitungswesens zu einem wichtigen Kommunikationsorgan Rechnung. Die einzelnen Grundrechte enthielten unterschiedlich weit oder eng formulierte Schrankenbestimmungen, standen aber nicht im Sinne bloßer Empfehlungen zur beliebigen Disposition des Bundesgesetzgebers. Flankierend traf das Parlament der liberalen Republik allerlei Maßnahmen zur Stärkung des Grundrechtsschutzes, etwa indem die Friedensstärke des potentiellen Repressionsinstruments der Exekutive, der Armee, auf 2.500 Mann begrenzt wurde[163].

Das Reifeprodukt des kolumbianischen Liberalismus, die Politische Verfassung der Vereinigten Staaten von Kolumbien von 1863, brachte abermalige Erweiterungen (Art. 15 Nr. 1 - 16 $ColV_{1863}$). Neu war die „Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens“ und damit die Abschaffung der Todesstrafe. Sie vollendete den mit dem Gesetz 26 von 1849 eingeschlagen Weg, wo bereits die Todesstrafe für politische Delikte beseitigt worden war[164]. Damit nahm die Andenrepublik hinsichtlich der Realisierung des zentralen Reformpostulats des norditalienischen Rechtsphilosophen Cesara Beccaria von 1764[165] gegen ebenso inäquivalente wie unökonomische staatliche Grausamkeiten eine Vorreiterstellung ein, der sich 1864 noch der Nachbarstaat Venezuela anschloss[166], deren Einlösung auf dem europäischen Kontinent aber noch fernste Zukunftsmusik war. Dort wurde eher Beccaias strafrechtspolitischen Gegenspielern gefolgt, einmal dem Königsberger Philosophen Immanuel Kant (1797), der das Talionsprinzip im Sinne einer mitleidslosen staatlichen Vergeltungspflicht radikalisiert hatte[167], und zum anderen der daraus hervorgegangenen psychologischen Abschreckungslehre P.J. Anselm von Feuerbachs (1801)[168], sodass gelegentliche Vorstöße wie jener der deutschen Reichsverfassung von 1849[169] und derjenige der schweizerischen Bundesverfassung

den USA gab in den 1860er Jahren rund 4 Mio. Sklaven, in Kolumbien maximal 40.000.

160 Es durften keine neuen Sklavereiverhältnisse mehr begründet werden. Alle Neugeborenen erhielten die Freiheit, wenn sie auch bis zu ihrem 18. Lebensjahr bei ihrer Mutter verbleiben mussten. Es handelte sich um eine Übergangslösung, die sich mit dem generativen Schwinden der Altsklaven zu einer Volllösung verdichten sollte und alleine zwischen 1835 und 1851 die Zahl der Sklaven mehr als halbierte. Zahlen bei: Palacios, Marco & Safford, Frank, *Colombia, País fragmentado, sociedad divida, Su historia*, Bogotá, Editorial Norma, 2002, S.354.

161 Zur Entschädigung der bisherigen Eigentümer, deren Position ja Grundrechtsschutz genoss, wurden Manumissionsfonds eingerichtet; Restrepo Piedrahíta, *Constituciones de la 1ª república liberal*, op. cit., 1.Bd., S.97, 116ff; Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.111f.

162 Vgl. die Zusammenstellung üblicher Freiheitsrechte bei: Haller & Kölz, *Allgemeines Staatsrecht*, op. cit., S.314ff.

163 Gesetz vom 15.05.1851. Dazu: König, *Auf dem Wege zur Nation,* op. cit.., S.283. Orozco, *Ausnahmezustand*, op. cit., S.258f.

164 Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.136, 205f.

165 Beccaria, Cesare, *Über Verbrechen und Strafen*, Aalen, Sciencia, 1990.

166 Art. 14. Nr.1 der venezolanischen Verfassung vom 22.04.1864.

167 Senn, *Rechtsgeschichte*, op. cit., S.254ff.

168 Schmidt, Eberhard, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3.Aufl., Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1995, S.238ff.

169 Kühne, Jörg D., *Die Reichsverfassung der Paulskirche, Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, 2.Aufl., Neuwied, Luchterhand, 1998, S.195, 343.

von 1874 nicht über das Episodenhafte hinauskamen[170]. Ferner legte der kolumbianische Verfassungsgeber im Glauben an das Gute im Menschen und an das Besserungspotential von Straftätern eine Obergrenze für die Freiheitsstrafe von zehn Jahren fest, was das soweit ersichtlich liberalste Strafensystem der Zeit ergab.

DURCHSETZUNG DES MENSCHENRECHTS AUF LEBEN GEGEN DIE TODESSTRAFE		
Die ersten Fünf	Kolumbien	1863 - 86, 1910
	Venezuela	1864
	Costa Rica	1877
	Ecuador	1906
	Uruguay	1907
Nachholende des 20. Jahrhunderts.	Deutschland	(1849 - 51), 1949 [BRD]
	Frankreich	1981
	Australien	1985
	Schweiz	(1874 - 79), 1992
	Spanien	1995
	Großbritannien	1998
	U.S.A.	--

Abb. 6[171]

Im Grundrechtsteil führte Kolumbiens radikalliberale Verfassung von 1863 den seit 1853 eingeschlagenen Weg zu Ende, die Vorbehalte der Beschränkbarkeit durch Verwaltungs- oder Strafgesetze zu streichen, soweit von der dem laizistischen Staat missbrauchsgefährlich erscheinenden Religionsfreiheit abgesehen wird. Betroffen waren insbesondere politisch relevante Kommunikationsgrundrechte wie die „absolute Freiheit der Presse“ und die „Freiheit seine Gedanken in Wort und Schrift auszudrücken, ohne jede Begrenzung“ (Art. 15 Nr. 6 - 7 $ColV_{1863}$). Das mag aus der Warte einer modernen abwägungsorientierten Grundrechtsdogmatik, die etwa den Ehrschutz nicht unbeachtet lässt, erstaunen, sodass auch von einer „Verfassung für Engel“ gesprochen wurde[172], doch ging es dem Verfassungsgeber, ausgehend von dem Glauben an die Vorstaatlichkeit naturrechtlicher Individualrechte, vor allem darum, die für eine Demokratie essentielle Presse- und Meinungsfreiheit vor dem im Europa des 19. Jahrhunderts keineswegs unüblichen Schicksal einer schön klingenden Deklaration zu bewahren, die hinterrücks wieder entkernt wurde[173]. Grundrechte sind immer nur so gut wie die außerhalb des Verfassungstextes in Straf- und Verwaltungsrechtsnormen, etwa Presse- und Versammlungsgesetzen, konkretisierten Schrankenregelungen, und die gänzliche Aufhebung der Schranken schien unbegrenzten Schutz vor staatlicher Repression zu versprechen[174]. Außerdem wollte der kolumbianische Verfassungsgeber die gliedstaatlichen Staatsapparate disziplinieren: Diese wurden strikt auf die Grundrechte als „essentielle und unabänderliche Grundlage der Union“ verpflichtet (Art. 15 Satz 1 $ColV_{1863}$) und der entsprechenden Verfassungsgerichtsbarkeit der Corte Suprema Federal unterstellt.

In den Grundrechten verankerte der okzidentalische Staat weiterhin den Kern der aufgeklärten Wirtschaftsverfassung. Basierend auf der Annahme des sozial-newtonianischen Marktmodells, das freie Spiel atomisierter Kräfte führe zur maximalen Ressourcennutzung, rückte sie im fundamentalen Bruch zur kommunalgenossenschaft-

170 Art 65 BV CH_{1874}. Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, op. cit., 2.Bd., S.634.

171 Überblick: Hp. Amnesty International Deutschland, Berichte, Themen, Todesstrafe, http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/3c7abab8e052c42fc1256eeb004ce861/a23cb40492eaac92c1256f24003224ca?OpenDocument (03.09.2006).

172 Gómez, *Control constitucional*, op. cit., S.85. López-Alves, *La formación del Estado,* op cit, S.156.

173 Vgl. etwa Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.175, 185.

174 Auch Kolumbien sollte nach der konservativen Verfassungsrevision von 1886 eine Welle von Einschränkungen der Pressefreiheit erleben, die allerdings gegenüber dem Widerstand einer kämpferischen Presse wenig erfolgreich waren (1898 wieder aufgehoben); Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.217ff, 234. Vgl. Dazu auch den Sammelband von: Sierra Mejía, Rubén (Ed.). *Miguel Antonio Caro y la cultura de su época*, Bogotá, Universidad Nacional de Colombia, 2002.

lichen Wirtschaftsverfassung des Ancien Régime die individuellen Autonomiebereiche der Eigentums- und der Gewerbefreiheit in ihr Zentrum. Das tiefere Problem lag darin, dass die individualen Strukturen, die geschützt werden sollten, überhaupt erst einmal hergestellt werden mussten, also Gemeindeeigentum zwangszuseparieren und Zünfte zu zerschlagen waren, und zwar vielfach gegen den Willen der betroffenen Menschen. In Kolumbien lag die individuelle Eigentums- und die Gewerbefreiheit allen Verfassungen seit 1821 zugrunde, während die meisten deutschen Staaten erst in den 1860er Jahren die Gewerbefreiheit einführten[175] und der Übergang in der Schweiz nicht vor der bundesverfassungsrechtlichen Regelung von 1874 zum Abschluss kam[176]. Dieser Befund mahnt zur Vorsicht gegenüber ökonomistischen Thesen, die frühe Entscheidungen für eine liberale Wirtschaftsverfassung und die Industrielle Revolution in einen allzu engen Kausalzusammenhang setzen: Hispano-Amerika sah ohne demographischen Energiesystemdruck und ohne militärischen Rüstungsdruck zunächst einmal gar keinen Anlass zu einer Adaption der englischen Energiesystemtransformation mit ihrem durchaus abstoßenden sozioökologischen Erscheinungsbild urbaner Elendsviertel sowie der Rauch- und Russplage.

Was sich in den Grundrechtskatalogen des 19. Jahrhundert noch nicht finden ließ, waren die sozialen, kulturellen und ökologischen Grundrechte der zweiten und dritten Generation. Gemeinschaftswerte waren dem aufgeklärten Staatsmodell wesensfremd. Das artikulierte sich etwa darin, dass Kolumbien seinen ethnischen Minderheiten, d.h. der (hochland-) indianischen Bevölkerung, von der ersten Verfassung des Jahres 1821 an zwar den Gesamtkanon staatsbürgerlicher Individualrechte zuerkannte[177], so immerhin 103 Jahre vor den U.S.A., aber kulturelle Eigenarten, die nur auf einer überindividuellen Ebene bestehen konnten, ignorierte. Der langfristige Effekt war ein einnivellierender Hispanisierungsprozess: Der Anteil der als solche identifizierbaren Hochlandindianer an der Gesamtbevölkerung sank von ursprünglich einem Drittel über sieben Prozent im Jahre 1923 auf die heutigen 1,6 Prozent herab[178]. Dass dem gegenüber die deutsche Reichsverfassung von 1849 den „nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistete“ (§ 188 DRV_{1849}), mochte wegweisend sein, blieb aber ebenso unrealisiert wie unnachvollzogen.

Der idealistischen kolumbianischen Grundrechtslösung entsprachen auf dem amerikanischen Kontinent nach 1848 Argentinien, México und Venezuela. Hingegen spiegelte die über den internationalen Liberalisierungsschub von 1848 hinaus fortgeltende Verfassung Chiles von 1833 dogmatisch den konservativen und semirestaurativen Ansatz ihrer Schöpfer wider, die sich antiliberal präsentierten, ohne den aufgeklärten Rahmen tatsächlich zu verlassen. Grundrechte wurden der Sache nach anerkannt, aber nicht in eine aufgeklärte Freiheitsterminologie gegossen, sondern, verteilt auf zwei getrennte Blöcke, als „Öffentliches Recht Chiles“ (Cap. V $ChiV_{1833}$) bzw. „Sicherheits- und Eigentumsgarantien“ (Cap. X $ChiV_{1833}$) deklariert. Was klar fehlte, war die Religionsfreiheit. Stattdessen untersagte der chilenische Konfessionsstaat bis zur Verfassungsinterpretation von 1865 jede öffentliche Ausübung einer anderen als der katholischen Religion (Art. 5 $ChiV_{1833}$). Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit blieb ebenfalls bis zur Verfassungsreform von 1874 ausgespart[179].

Idealistische Grundrechtskataloge enthielten hingegen auch die beiden wichtigsten europäischen

---

175 Grimm, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.89ff; Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, op. cit., 3.Bd., S.132ff.

176 Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, op. cit., 1. Bd., S.331ff.

177 Gleichstellungsgesetz vom 11.10.1821.

178 Fischer, Thomas, “Indianervölker in Kolumbien“, in Altmann, Werner et al. (Hg.), *Kolumbien heute, Politik, Wirtschaft, Kultur*, Frankfurt, Vervuert, 1997, S.59-88, 68. Ocampo López, Historia Básica de Colombia, op. cit., S.227, 245.

179 Bravo Lira, *Historia de las instituciones políticas de Chile*, op. cit., S.210.

Revolutionsverfassungen von 1848/ 49. Die Grundrechte Frankreichs von 1848 (Art. 2 - 13) erscheinen dem kolumbianischen Katalog verwandt, doch ging die andine Variante insbesondere durch das vorangestellte Auffangfreiheitsrecht weiter. Noch umfassender war der mehr als 50 Paragraphen zählende Grundrechtskatalog der liberalen Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 (§§ 130 - 189 DRV_{1849}). Auch die Abschaffung der Todesstrafe (§ 139 DRV_{1849}) und vorausschauende kulturelle Gruppenrechte für Minderheiten gehörten dazu (§ 188 DRV_{1849}). Nur hatte der bereits 1848 verabschiedete Grundrechtsteil den Nachteil, faktisch niemals in Kraft zu treten und 1851 auch formell durch den Deutschen Bund suspendiert zu werden[180]. Die nachfolgenden Verfassungen der Gliedstaaten, etwa Preußens (1850) und Österreichs (1867), nahmen zwar einiges davon auf, kannten aber mangels Verfassungsvorrangs keine Grundrechtsbindung des Gesetzgebers, dem die Abänderung nach freiem Ermessen überantwortet war. Es handelte sich um die Minimallösung vager Programmsätze, welche, ohne den Staat ernsthaft zu verpflichten, vor allem die liberale Opposition befrieden sollten.

Eine andere Entwicklung ließe sich in Europas weiterhin einziger Republik erwarten. Doch auch in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1848 nahm sich der Grundrechtsteil mit der eingeschränkten, die jüdische Minderheit ausschließenden Niederlassungsfreiheit (Art. 41 BV CH_{1848}), der Pressefreiheit (Art. 45 BV CH_{1848}), der Vereinsfreiheit (Art. 46 BV CH_{1848}), einigen Justizgarantien (insbes. Art. 53 BV CH_{1848}) sowie dem noch Jahrzehnte die Juden ausnehmenden Gleichheitsgrundsatz (Art. 4 Satz 1, Art. 48 BV CH_{1848}) eher bescheiden aus, nachdem die herrschenden Liberalen in helvetischer Kompromissneigung den Ausgleich mit den konservativen Gegenkräften gesucht hatten. Eine strukturelle Nähe bestand eher zu Chile als zu Kolumbien. Zentrale Rechte wie die Eigentumsfreiheit (anders auf Kantonsebene außer im Tessin), die Gewerbefreiheit (trotz Art. 41 Abs. 4 BV CH_{1848}) oder die Religionsfreiheit (trotz Art. 44 BV CH_{1848}) waren im liberal-konservativen Wechselspiel noch nicht konsensfähig[181]. Erst mit der Partialrevision zur Judengleichstellung von 1866[182] und mit der Totalrevision in Gestalt der Bundesverfassung von 1874 kamen die Niederlassungs-, Religions- und Gewerbefreiheit vollumfänglich zum Durchbruch, wenn auch zentrale Freiheitsrechte wie die Meinungs-, Versammlungs- und Eigentumsfreiheit[183] nach wie vor unerwähnt blieben. Das 1874 ebenfalls gewährte Recht auf Leben (Art. 65 BV CH_{1874}) wurde bereits 1879 wieder zugunsten der Todesstrafe aufgegeben. Die Zurückhaltung wird gewöhnlich damit erklärt, dass die Grundrechte auf der Ebene der Kantonsverfassungen umfassend gewährleistet waren, doch gab es in der Folge nicht ein, sondern 26 Grundrechtssysteme. Dass der Bund, anders als die kolumbianische Unionsverfassung von 1863, die Grundrechte nicht in den Kern der Homogenitätsvorgaben hineingezogen hat, drückte eben doch unterschiedliche Gewichtungen aus.

Allgemein lässt sich über den europäischen Verfassungsdiskurs aussagen, dass die Grundrechtsfrage nach der gescheiterten Revolution von 1848/ 49 zunehmend an den Rand gedrängt wurde. Zwar behielt die 1861 zur italienischen Verfassung erhobenen sardinischen Verfassung von 1848 ihren knappen Katalog bei, und die spanischen Verfassungen von 1869 und 1876 stellten unter dem Einfluss ihrer amerikanischen Tochterstaaten sogar recht umfassende Grundrechtskataloge an ihren Anfang, doch verzichtete die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 sowie jene der wieder-

[180] Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.172f. Grimm, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.194-197. Kühne, *Reichsverfassung der Paulskirche*, op. cit., S.159-512.

[181] Kley, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit*, op. cit., S.158f. Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, op. cit., 1.Bd., S.583-589.

[182] Idem, 2.Bd., S.507.

[183] 1969 in Art. 22^{quater} BV aufgenommen. Allerdings entwickelte das Schweizer Bundesgericht eine Praxis, ungeschriebene Grundrechte anzuerkennen.

errichteten französischen Republik von 1875 ganz auf Grundrechtskataloge[184], was ein europäisches Süd-Nord-Gefälle andeutet. Im Deutschen Reich wurden Freiheitsrechte lediglich einfachgesetzlich im Pressegesetz, Postgesetz, Strafgesetzbuch oder in der Gewerbeordnung normiert[185]. In diesem Kontrast erscheinen die Verfassungen Kolumbiens, Argentiniens, Méxicos und Venezuelas des zweiten Drittels des 19. Jahrhunderts als hervorstechende Zeugnisse liberalen Individualrechtsdenkens.

Generell ist in der Menschenrechtsgeschichte vor allzu viel Euphorie zu warnen. Die meterdicken Entscheidungssammlungen höherer abendländischer Gerichte, die minutiös die Grundrechtsverletzungen der Exekutive und niederer Gerichte dokumentiert – und korrigiert – haben, sprechen diesbezüglich für sich. Grundrechte standen stets im Spannungsverhältnis zur inneren staatlichen Souveränitätsexpansion im 19. und 20. Jahrhundert, welche erst die wohl systematischsten Menschenrechtsverletzungen der Menschheitsgeschichte hervorbrachte[186]. Das sollte nachträglich auch das im 19. Jahrhundert so wegweisende Kolumbien erfahren, als es sich nach 1948 gegenüber den Verfechtern sozialstaatlicher Reformen auf einen eskalativen gewaltinduzierenden Politikstil einließ und in einer Dauerserie von auf Art. 121 $ColV_{1886}$ gestützten Ausnahmezustandsdekreten die Grundrechte der repressiven Logik einer wehrhaften Demokratie unterordnete, was scharfe Kritiken der OAS und internationaler Menschenrechtsorganisationen nach sich gezogen hat[187].

d. Verfassungsgerichtsbarkeit

Für den aufgeklärten Verfassungsstaat stellte sich die Frage nach der Kreation einer justiziellen Verteidigungsmöglichkeit der Verfassung vor einem obersten Gericht, sei es auf Anrufen eines Staatsorgans gegen das Andere, oder aber auf Anrufen des Bürgers wegen Verletzungen seiner verfassungsmäßigen Rechte durch die Exekutive oder den Gesetzgeber.

Bereits einige der höchsten Gerichte der alteuropäischen Christianitas – vor 1806 insbesondere der Reichshofrat des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation in Wien – konnten vom „gemeinen Mann“ angerufen werden, um die Verletzung seiner Rechte geltend zu machen, was sich in einer enormen Masse von bäuerlichen Herrschafts- und Nichtigkeitsklagen niedergeschlagen hatte[188]. Auf dem europäischen Kontinent riss diese Tradition mit dem Untergang des Ancien Régime ab. Die französischen Revolutionsverfassungen ab 1791 sahen enge Grenzen der richterlichen Gewalt vor, da diese nicht über die anderen beiden Teilgewalten gestellt werden sollte. Auch ein Spannungsverhältnis zum Demokratieprinzip ließ sich erwägen. Zwar versuchte die Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 die Verfassungsgerichtsbarkeit wiederzubeleben[189], doch konnte sie nicht realisiert werden. Über die strafrechtliche Ministerverantwortung und Petitionsrechte gingen die europäischen Staaten des 19. Jahrhunderts kaum hinaus[190].

Eine ungebrochenere Geschichte nahm die Verfassungsgerichtsbarkeit in den neu-europäischen Tochterstaaten in Amerika. Die US-amerikanische Verfassung von 1787 stand dem noch existenten

184 Starck, *Der demokratische Verfassungsstaat*, op. cit., S.151.

185 Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.227f..

186 Riklin, *Machtbändigung*, op. cit., S.395.

187 Z.B.: Organization of American States, Inter-American Commission on Human Rights, *Third Report on the Human Rights Situation in Colombia*, Washington, OAS, 1999, S.115-130.

188 Marquardt, Bernd, *Das Römisch-Deutsche Reich als segmentäres Verfassungssystem (1348 - 1806/48), Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie*, Zürich, Schulthess, 1999, S.155ff.

189 Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.171f.

190 Luther, Jörg, “Vorstufen europäischer Verfassungsgerichtsbarkeit um 1900“, in Kirsch et al., *Der Verfassungsstaat*, op. cit., S.288.

europäischen Modell der Verfassungssicherung durch ein oberstes Gericht nicht ablehnend gegenüber. Jedenfalls beanspruchte der Oberste Gerichtshof der U.S.A. seit der Entscheidung Marbury gegen Madison von 1803 das Recht, Bundesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen[191]. Von dort gelangte das justizstaatliche Modell in die Andenstaaten, wo eigenständig das Institut der individuellen Verfassungsbeschwerde des Bürgers entwickelt wurde. Nachdem die kleinstaatlichen Verfassungen ab 1811 zunächst an den Senat als Hüter der Verfassung gedacht hatten[192] und die erste gesamtkolumbianische Verfassung von 1821 einen Obersten Gerichtshof eingerichtet (Art. 140 $ColV_{1821}$) und ein nicht sehr klar konturiertes Freiheitsrecht zur Verteidigung der Freiheitsrechte gegenüber dem Staat aufgestellt hatte (Art. 157 $ColV_{1821}$), eröffnete die Verfassung von 1853 eine konkret ausformulierte Klagemöglichkeit vor der „Suprema Corte de la Nación“ hinsichtlich der Nichtigerklärung verfassungswidriger „munzipaler“ inklusive provinzialer Hoheitsakte (Art. 42 Nr. 6 $ColV_{1853}$), was die Verfassungen von 1858 (Art. 51 $ColV_{1858}$) und 1863 (Art. 72 $ColV_{1863}$) konsequent zu einer Überprüfung von Verfassungsverstößen sämtlicher *gliedstaatlicher* Organe ausbauten. Im kolumbianischen Bundesstaat war das oberste Gericht als Kontrollinstitution der Union gegenüber Hoheitsakten der Einzelstaaten konzipiert[193].

Noch weiter ging unter dem Einfluss des Post-1848er-Liberalismus México, indem es mit den Artikeln 101 und 102 der Verfassung von 1857 eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit mit weiten Klagemöglichkeiten („Amparo“) realisierte[194]. Auch das oberste Gericht Argentiniens nahm nach 1860 ungeachtet einer fehlenden expliziten Kompetenzzuweisung verfassungsgerichtliche Aufgaben in Anspruch. Dem gegenüber fasste Chiles konservative Verfassung von 1833 im Kontrast dazu, dass die Vorgängernorm von 1828 durchaus wegweisende Ansätze erhalten hatte, die Bestimmungen zur Judikative ausgesprochen kurz und realisierte keine justiziellen Verteidigungsmöglichkeiten der Grundnorm[195]. Das entsprach Chiles exekutivlastigem Semi-Autokratismus.

In Kolumbien kam die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Untergang des Radikalliberalismus und Föderalismus im Jahre 1886 zu einem vorübergehenden Unterbruch. Aber schon 1910 sollte sie hinsichtlich der Kontrolle von Verfassungsverstößen der alleine übrig gebliebenen Bundesebene erneuert werden. Dazu gehörte auch die dem Prinzip des Vorrangs der Verfassung entsprechende gerichtliche Normenkontrollbefugnis gegenüber dem Gesetzgeber[196].

Dem gegenüber war Europa im Jahre 1900 noch ein weitgehend verfassungsgerichtsloser Kontinent, soweit von der 1871 eingeführten österreichischen Beschwerde zum Schutz politischer Rechte[197] und den 1874 begründeten Kompetenzen des schweizerischen Bundesgerichts gegenüber gliedstaatlichen Verfassungsverstößen abgesehen wird. Das schweizerische Modell entsprach konzeptionell dem kolumbianischen von 1853/ 63. Wichtig war, dass die beiden iberischen Staaten Portugal und Spanien sich anlässlich ihrer Republikanisierung in den Jahren 1911 bzw. 1931 nach dem Vorbild ihrer südamerikanischen Tochterstaaten für die Verfassungsgerichtsbarkeit ent-

191 Abgedr. bei: Haller & Kölz, *Allgemeines Staatsrecht*, op. cit., S.292f.

192 Gómez, *Control constitucional*, op. cit., S.43ff.

193 Rivadeneira, *Historia constitucional de Colombia*, op. cit., S.117. Rozo Acuña, Eduardo, *La Corte Suprema de Justicia*, Bogotá, Temis, 1987, S.35. Sáchica, *Constitucionalismo colombiano*, op. cit., S.98.

194 1893 von Nicaragua übernommen; Ramos Mendoza, Josefina, “Jurisdicción constitucional en Nicaragua”, in Vega Gómez, Juan & Corzo Sosa, Edgar (Ed.), *Instrumentos de Tutela y Justicia Constitucional*, México, Universidad Nacional Autónoma, 2002, S.505-527, 506ff; Luther, *Verfassungsgerichtsbarkeit*, op. cit., S.297.

195 Erst ab 1925/ 70/ 90 entwickelt; Zúñiga Urbina, Francisco, “Jurisdicción constitucional en Chile, Un balance crítico“, in Vega Gómez, Juan & Corzo Sosa, Edgar (Ed.), *Tribunales y justicia constitucional*, México, Universidad Nacional Autónoma, 2002, S.441-534, 444.

196 Rozo Acuña, *La Corte Suprema*, op. cit., S.73; Uribe V., *Constituciones de Colombia*, op. cit., 1.Bd., S.220.

197 Luther, *Verfassungsgerichtsbarkeit*, op. cit., S.292.

schieden. Im Übrigen kam Österreich eine leitende Bedeutung zu, das in seinem republikanischen Bundesverfassungsgesetz von 1920 auf der Grundlage von Anregungen der Staatsrechtler Georg Jellinek und Hans Kelsen einen von der übrigen Höchstgerichtsbarkeit abgekoppelten besonderen Verfassungsgerichtshof mit Normenkontrollmacht einrichtete, der nachmals dem deutschen Bundesverfassungsgericht (1949/ 51) als Vorbild dienen sollte. Nur versanken die europäischen Pionierstaaten in den 1920er und 1930 er Jahren in autoritären Herrschaftsmustern, denen die Idee, sich gerichtlich kontrollieren zu lassen, wesensfremd war, sodass der eigentliche Siegeszug der Verfassungsgerichtsbarkeit in der „alten Welt" der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg vorbehalten blieb[198].

e. Der Grundsatzkonflikt um die Emanzipation des liberalen Staates aus der gemeineuropäisch-katholischen Christianitas-Kirche

Zu den Kernanliegen der Aufklärung und des Liberalismus gehörte die Redimensionierung des Einflusses der traditionellen christlichen Religion. Auf einer ideologischen Ebene stand dahinter, dass die Aufklärung als Säkularreligion selber beanspruchte, in die Weltdeutungs-, Sinngebungs- und Heilbringungsfunktion der hergebrachten Religion einzutreten, die zur geduldeten Privatsache umgewertet (Religionsfreiheit) und so in eine relative Bedeutungslosigkeit abgedrängt werden sollte. Am weitesten ging in diese Richtung das völlige Entchristianisierungs- und Vernunftkultexperiment des französischen Revolutionsstaates von 1793/ 94. Auf einer machtpolitischen Ebene focht der päpstliche Pol der vormaligen Doppelspitze der alteuropäischen Christianitas das ganze 19. Jahrhundert hindurch einen Behauptungskonflikt mit dem sich souveränisierenden Staat aus. Die katholischen und gemischtkonfessionellen Staaten versuchten ihren neuen Anspruch einer unbegrenzten Kompetenzkompetenz gegenüber einer übernationalstaatlichen gemeineuropäischen Macht durchzusetzen, die auch über die erste große Säkularisationswelle (1789 - 1803) hinweg nicht nur eine Überordnung über den Staat und sein Verfassungsrecht beanspruchte, sondern nach wie vor mit der Diözesanstruktur über eine staatsgebietsdurchdringende Verwaltungs- und Justizorganisation mit gewichtigen weltlichen Hoheitsrechten, etwa im Eherecht, verfügte und diese bis hin zum kämpferischen Papst Pius IX. (1846 - 78), der 1870 die provokative Lehre von der Unfehlbarkeit des heiligen Stuhls (ex cathedra gesprochen) verkündete[199], nicht ohne Erfolge behauptete. In den rein protestantischen Staaten bestand diese Konfliktlinie hingegen nicht, da die lutherischen und reformierten Landeskirchen bereits seit dem 16. Jahrhundert keine Konkurrenten des Staates mehr waren.

Als sich die jungen hispanoamerikanischen Republiken an die Stelle der konfessionellen Monarchie der Katholischen Könige von Kastilien und Aragón setzten, beanspruchten sie auch deren in den Papstbullen der Jahre 1501 bis 1511 auf privilegienrechtlicher Basis ausgeformtes Kirchenpatronat[200], so Kolumbien durch das Patronatsgesetz von 1824, das 1830 Verfassungsrang erhielt (Art. 7 $ColV_{1830}$)[201], und Chile durch die Verfassung von 1833 (Art. 82 Nr. 13 $ChiV_{1833}$). Dabei ging es um die Durchsetzung einer republikanischen Entscheidungsgewalt bezüglich der hochpolitischen Schlüsselämter in der Kirchenadministration, d.h. um die Bestellung der Erzbischöfe und Bischöfe, wogegen das Papsttum die Rechtsauffas-

198 Österreich 1945, Italien 1948, BRD 1949, Frankreich 1958, Portugal 1976, Spanien 1978, Belgien 1980/83. Böckenförde, Ernst-W., *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt, Suhrkamp, 1999, S.157. Starck, Christian & Weber, Albrecht (Hg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, 1.Bd., *Berichte*, Baden Baden, Nomos, 1986.

199 Hattenhauer, *Europäische Rechtsgeschichte*, op. cit., S.619.

200 Dougnac Rodríguez, *Manual de historia del derecho indiano*, op. cit., S.201ff.

201 Candela, Mary, *Conflictos por nombramientos eclesiásticos, Un estudio comparativo entre Colombia y Ecuador*, Hp. Universidad del Valle, http://www.univalle. edu.co/~historiayespacio/TEXTOS/19/Articulo%205.pdf (31.07. 2006). Valencia Villa, *Cartas de Batalla*, op. cit., S.121.

sung setzen konnte, das Patronat sei ein an eine konkrete Krone gebundenes Privileg. Auch standen die jungen Staaten vor der Notwendigkeit, vakante Bistümer neu besetzen zu müssen, während das Papsttum sich hinsichtlich der diplomatischen Anerkennung der von Spanien noch nicht entlassenen „Rebellenrepubliken" zunächst zurückhielt. Jedenfalls bestätigte der Heilige Stuhl 1827 die von der kolumbianischen Regierung präsentierten Erzbischöfe und Bischöfe[202]. Gegenüber Institutionen des Kirchenrechts, die in einem Fundamentalgegensatz zum Wertekanon der Aufklärung standen, setzten die jungen Republiken unmissverständlich ihre Souveränität durch, so Kolumbien 1821 mit der Beseitigung der weit in die weltliche Sphäre ausgreifenden Strafjustiz des Heiligen Offiziums der Inquisition in Cartagena für Gotteslästerung und andere Glaubensdelikte[203]. Im Interesse einer laizistischen höheren Bildung erkannte Kolumbien zudem den auf das 16. Jahrhundert zurückreichenden hohen Schulen der Kirche den Universitätsrang zugunsten eines exklusiven staatlichen Universitätswesens ab (1826)[204].

Seither nahm die Religionsfrage in Hispano-Amerika einen wellenartigen Verkauf[205]. Dabei waren blutige interne Religionskriege um absolute Wahrheiten zwischen säkularreligiösen Liberalen und katholischen Konservativen nicht außergewöhnlich. Gestritten wurde über das deklarierte Wertprofil der Verfassung und im Konkreten darum, das Eherecht aus dem Kanonischen Recht und der Kirchenjustiz in staatliche Sphären zu überführen, damit einhergehend um die Degradierung der Kirche zum bloßen Privatrechtssubjekt, um die Aufhebung des Kirchenpatronats, ferner über die Verstaatlichung kirchlicher Bildungskompetenzen, um die Enteignung kirchlichen Grundeigentums, um die Aufhebung der kirchlichen Steuerhoheit (Zehntwesen), um die Demokratisierung der Pfarrerwahl, um die Unterwerfung des Klerus unter die staatliche Justiz sowie um den Rückbau der Religion zur Privatsache des Individuums (Religionsfreiheit).

Das schwankende Verhältnis von Kirche und Staat lässt sich gut anhand der Positionierung Gottes in den Verfassungspräambeln nachzeichnen. In Kolumbien war die Gottesanrufung 1821 an einen aufgeklärt-vernunftrechtlichen „Autor und Gesetzgeber des Universums" gerichtet, während die Verfassung von 1843 die traditionelle invocatio dei „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes" enthielt. 1853 kehrte man zur Variante von 1821 zurück, wohingegen die Verfassung des Jahres 1863 in ihrer radikalliberalen Kompromisslosigkeit von jeder Gottesklausel absah.

Kolumbiens liberale Verfassung von 1853 schritt zu einer substanziellen Entflechtung der Sphären von Staat und Kirche. Außer einem Grundrecht der freien individuellen Religionsausübung (Art. 5 Nr. 5 $ColV_{1853}$) enthielt sie keinen Religionsbezug mehr. Bereits zwei Jahre zuvor hatte der Gesetzgeber Zehntrechte aufgehoben und die Pfarrerwahl demokratisiert. Das Gesetz vom 15.06.1853 beseitigte das staatliche Kirchenpatronat und ordnete den bisher dem Kanonischen Recht unterstehenden Klerus dem staatlichen Recht unter[206]. Ferner wurde das Eherecht dem Kanonischen Recht wie der Kirchenjustiz entzogen und der staatlichen Souveränität unterworfen. Eingeführt wurde die obligatorische Zivilehe mitsamt der vom Kirchenrecht verweigerten Möglichkeit der Ehescheidung[207]. Bischöfe, die sich widersetzten, wurden ebenso wie die Jesuiten ausgewiesen.

Noch weiter gingen ab 1861 die Vereinigten Staaten von Kolumbien. Präsident Tomás C. de

202 Gil Fortoul, José, *Historia Constitucional de Venezuela*, 1.Bd., 4.Aufl., Caracas, Ministerio de Educación, 1953, S.542-565.

203 Seit 1610 aktiv. Idem, S.466. Dougnac Rodríguez, *Manual de historia del derecho indiano*, op. cit., S.218.

204 1826/ 27 Gründung von fünf Staatsuniversitäten in Bogotá, Popayan, Quito, Cartagena u. Caracas.

205 Bravo Lira, *El estado constitucional en Hispanoamérica*, op. cit., S.22ff.

206 Candela, *Conflictos por nombramientos eclesiásticos*, op. cit., S.14; Tascon, *Historia del Derecho Constitucional Colombiano*, op. cit., S.117f.

207 Gesetz vom 20.06.1853.

Mosquera (1861 - 64, 1866 - 67) setzte die Enteignung aller Ländereien, Rechte, Einkünfte etc. der Kirche durch. Mit dem sogenannten „Gesetz der toten Hände“ von 1861 überführte der Staat den bislang größten kolumbianischen Grundeigentumsblock auf den Staat, um ihn gemäß einem liberalen Kernpostulat in den freien Bodenmarkt einzubringen[208]. Kolumbiens radikalliberale Verfassung von 1863 schrieb die laizistische Grundentscheidung fest, indem sie neben der freien Ausübung jedweder Religion (Art. 15 Nr. 16 $ColV_{1863}$) die Enteignung der Kirchenländereien bestätigte (Art. 6 u. 7 $ColV_{1863}$), im Interesse der Souveränität und der öffentlichen Sicherheit die staatliche Aufsicht über religiöse Kulte begründete (Art. 23 $ColV_{1863}$) und die Nichtwählbarkeit von kirchlichen Würdenträgern in öffentliche Ämter normierte (Art. 33 $ColV_{1863}$).

Damals war das Papsttum freilich im Gegensatz zum Zeitalter der französischen Revolution nicht gänzlich ausgeschaltet, sondern fand in Pius IX. (1846 - 78) einen engagierten Vorkämpfer, der 1865 im Syllabus Errorum aufgeklärte Grundaxiome wie Rationalismus, Fortschritt, Demokratie und Liberalismus zu Irrtümern erklärte. Der kolumbianische Präsident de Mosquera wurde exkommuniziert[209]. Die Zeit, in welcher der Kirchenbann Wirkungen zu zeigen vermochte, war allerdings vorbei. Rückblickend erscheint das Pontifikat von Pius IX. wie ein letztes großes Aufbäumen einer untergehenden Macht, deren Zusammenbruch in nichts symbolkräftiger zum Ausdruck kam als in der Tatsache, dass der Neustaat Italien 1870 den mehr als tausendjährigen Kirchenstaat annektieren konnte[210].

Ähnlich kompromisslos wie Kolumbien ging México vor, das im Gefolge der Verfassung von 1857 eine Reihe kirchenfeindlicher Rechtsnormen erließ[211] und im „Reformkrieg“ von 1857 - 61 auch behauptete.

Einen ganz anderen Weg beschritt Chile. Die Südandenrepublik definierte sich in Art. 5 ihrer im Namen eines „allmächtigen Gottes“ ergangenen Verfassung von 1833 als katholischer Konfessionsstaat. Die öffentliche Ausübung jeder anderen Religion wurde explizit verboten[212]. Auf der Textstufe der Verfassung hielt sich diese Norm bis 1925, doch begann infolge des „Küsterstreits“ von 1856, als der Oberste Gerichtshof die erzbischöfliche Entlassung eines Küsters aufhob und insofern nicht mehr bereit war, eine abgeschirmte kircheninterne Justizsphäre zu tolerieren, die Aufweichung. Das sogenannte Interpretationsgesetz von 1865 führte die Kultusfreiheit ein. Dahinter stand nicht zuletzt, dass die ins Land gekommenen deutschen und schweizerischen Einwanderer eine nicht mehr ignorierbare protestantische Minderheit zu bilden begonnen hatte. 1883 folgte unter einer radikalliberalen Präsidentschaft die gesetzliche Einführung der obligatorischen Zivilehe[213], etwa parallel zu Argentinien und Uruguay (1885).

Völkerrechtliche Verträge vom Typus des Konkordats mit dem Papst, wie sie seit 1801 die katholischen und gemischtkonfessionellen Monarchien Europas in beachtlicher Zahl abgeschlossen hatten, waren in den aufgeklärten Republiken Hispano-Amerika grundsätzlich kein Thema. Lediglich die radikalklerikalen Sieger um den Analphabeten Rafael Carrera, die 1841 die liberale Zentralamerikanischen Republik in Stücke gehauen hatten, handelten zwischen 1852 und 1862 derartiges für

208 Dazu: Bushnell, *Colombia*, op. cit., S.171ff. Palacios & Safford, *Colombia*, op. cit., S.427. Tirado Mejía, Álvaro, “El Estado y la Politica en el Siglo XIX”, in Cobo Borda, Juan G. et al. (Ed.), *Manual Historia de Colombia*, Vol II, *Siglo XIX*., 2ª Ed., Bogotá, Instituto Colombiano de Cultura, 1982, S.325-384, 361ff.

209 Dilger, Gerhard, *Kolumbien*, München, Beck, 1996, S.38.

210 Hattenhauer, *Europ. Rechtsgeschichte*, op. cit., S.620.

211 Z.B. Ley sobre Nacionalización de Bienes Eclesiásticos von 1859; Ley de Matrimonio Civil von 1859; Ley sobre libertad de Cultos von 1860.

212 Bravo Lira, *Historia de las instituciones políticas de Chile*, op. cit., S.151.

213 Idem, S.195ff, 200.

ihre fünf nunmehrigen Kleinstaaten aus[214]. Sie gaben der Kirche weit reichende prä-aufgeklärte Rechte zurück, etwa zur bischöflichen Bücherzensur. Auch Venezuelas Regierung ließ sich 1862 während des konservativen Intermezzos von Präsident Páez auf ein Konkordat ein, dem es jedoch zur Rechtswirksamkeit an der parlamentarischen Ratifizierung mangelte[215]. Kolumbien hielt sich diesbezüglich in den liberalen Jahrzehnten[216] ebenso wie die übrigen größeren Staaten Argentinien, Chile oder México zurück.

Um die hispanoamerikanische Entwicklung komparativ einzuordnen, sei betont, dass sich auf dem europäischen Kontinent nach dem umgehend zurückgenommen Entchristianisierungs- und Vernunftkultexperiment des französischen Revolutionsstaates von 1793/ 94 das gesamte 19. Jahrhundert hindurch kein einziger Staat an eine echte Trennung von Kirche und Staat, d.h. an eine Degradation der Kirche zum ausschließlichen Privatrechtssubjekt, heranwagte, bis 1905 das liberale Frankreich und 1907 der frankophone Schweizer Kanton Genf darin vorangingen[217]. Deutschland und die meisten Schweizer Kantone halten bis heute an Modellen der Verbindung von Staat und Kirche fest, die die Kirchen als Körperschaften des Öffentlichen Rechts mit vom Staat eingezogenen Kirchensteuern verstehen. Die individuelle Religionsfreiheit kam selbst in der republikanisch-liberalen Schweiz nicht vor 1866/ 74 voll zum Durchbruch. Ein weiterer Vergleichsindikator ist die Einführung der obligatorische Zivilehe, wozu sich die Schweiz und das Deutsche Reich in den auf das päpstliche Unfehlbarkeitsdogma folgenden „Kulturkampf"jahren 1874/ 75 durchrangen[218], also gut 20 Jahre später als Kolumbien, aber ein knappes Jahrzehnt vor dem noch zögernden Chile. Ein weiterer mitteleuropäischer Staat, das katholische Österreich, kündigte zwar 1870 im Geiste einer Teil-Laizisierung sein Konkordat auf, erkannte aber nur eine Notzivilehe an[219]. Anders als in den weitgehend monokonfessionellen hispanoamerikanischen Republiken hatte die Zivilehe im Deutschen Reich und in der Schweiz neben der Verdrängung konkurrierender alteuropäisch-päpstlicher Hoheitsrechte die sozialgeschichtliche Bedeutung, interkonfessionelle Heiraten zu ermöglichen, nach denen im Zeitalter des industriekulturellen Mobilitätsschubes ein ganz neuer Bedarf entstand.

Die Säkulariserungswellen haben die verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten weder in gleicher Intensität noch *genau* gleichzeitig erfasst. Einmal mochten die liberalen Post-1848er Jahre wichtiger sein, anderenorts die 1870er Kulturkampfjahre oder auch die 1880er, es mochte ebenso 1886 in Kolumbien eine katholische Gegenreformation Teilerfolge erringen, und dennoch war das langfristige Transformationsergebnis überall das selbe: Gut zwei Jahrhunderte nach dem Beginn der aufgeklärten Verwandlung ist die Kirche aus dem kulturellen Zentrum der „Christianitas" an den Rand der „Illuminatas" abgedrängt, und zwar im katholischen Hispano-Amerika, wo es weder Kirchensteuern noch Sonntagsruhe gibt, ganz offensichtlich nicht weniger als im gemischtkonfessionellen Mitteleuropa.

---

214 Guatemala 1852, Costa Rica 1852, Nicaragua 1861, El Salvador 1862, Honduras 1862. Ebenso Ecuador 1862, 1880.

215 Gil Fortoul, *Historia constitucional de Venezuela*, op. cit., 3.Bd., S.290, 299f.

216 Anders 1887 nach dem konservativen Gegenschwung.

217 Brunschwiler, Carl H., "Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche", in Wille, Herbert & Baur, Georges (Hg.), *Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme,* Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 1999, S.29-52, 44ff.

218 Frotscher & Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.231.

219 Brauneder, Wilhelm, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 10. Aufl., Wien, Manz, 2005, S.158.

9. Bei allen Transformationsindikatoren die Nase vorn: Hispano-Amerika im mittleren Drittel des 19. Jahrhunderts

In dem unserer Studie vorangestellten Methodenblock sind elf Schlüsselindikatoren entwickelt worden, um den Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts komparativ evaluieren zu können. Im Ergebnis der themenweisen Detailuntersuchungen soll zu dem Versuch geschritten werden, für die Jahrhundertmitte ein komparatives Staaten-Ranking zu erstellen. Dabei wird als zwölfter Indikator die nicht speziell an das aufgeklärte Staatsmodell geknüpfte, aber nichtsdestotrotz hochgradig gemeinwohlrelevante innere Friedensfähigkeit berücksichtigt[220]. Jeder Indikator vermag einen Bestwert von 1 und einen Minimalwert von 0 zu erhalten, sodass sich in der Summierung eine freilich von keinem Staat ganz erreichte Bestpunktzahl von 12 einspielen kann. Gegenübergestellt werden 14 europäische und amerikanische Staaten. Eine exakte Mathematik soll damit nicht suggeriert werden. Selbstverständlich ist ein Beurteilungsspielraum einzugestehen.

Die ersten vier Plätze werden allesamt von jenen hispanoamerikanischen Republiken besetzt, die sich der liberalen Reformwelle der Post-1848er-Jahre geöffnet haben. Vorne liegt Kolumbien (1853/ 63), mit mehr als einem Punkt Abstand gefolgt von México (1857). Die Rionegro-Verfassung von 1863 ist damit definitiv anders zu beurteilen, als es die traditionelle kolumbianische Nationalhistoriographie getan hat, welche sie, um die viel weniger liberale Charta von 1886 zu legitimieren, in Bausch und Bogen verdammt hatte[221]. Bereits deutlich zurück fällt Chile, dem angesichts des zähen Festhaltens an der konservativen präsidialautokratischen Verfassung von 1833 lediglich der achte Platz gebührt. Das ist gemessen an verbreiteten Ländervorbewertungen, die eher Chile als südamerikanische Musterrepublik hinzustellen geneigt sind, bemerkenswert. Andere, nicht in unsere Tabelle eingearbeitete hispanoamerikanische Republiken mit Tendenzen zum Caesarismus oder zu inkonstitutionellen Defacto-Regimes wie Paraguay, Bolivien oder die zentralamerikanischen Kleinstaaten würden noch erheblich weiter zurückfallen. Den vier Spitzenreitern folgen als vorderste Beispiele des europäischen Mutterkontinents die – nie wirksam gewordene – deutsche Paulskirchenverfassung von 1849 und die Schweiz mit ihrer Bundesverfassung von 1848. Die letzten sechs Plätze werden von Europas konstitutionellen und parlamentarischen Monarchien, beginnend bei Belgien (1831) und England (formal verfassungslos), sowie aufhörend mit Preußen (1850) und dem noch immer präverfassungsstaatlichen Österreich[222], ausgefüllt. Nicht sonderlich gut schneidet außerdem das Mutterland der aufgeklärten Revolution, die U.S.A., ab (1787/ 91), die im Ergebnis zahlreicher Reformstaus, insbesondere in der Sklaven- und Indianerfrage, nur einen mittleren siebten Rang einnehmen. Die detaillierten Begründungen werden der dieses Projekt abschließenden Monographie zu entnehmen sein. Zu diesem Zeitpunkt versteht sich die nachfolgende tabellarische Übersicht als reine Diskussionsgrundlage.

---

220 Bewertet wird das mittlere Drittel des 19. Jhs. Allgemein fiel die innere Friedensfähigkeit im glaubenskriegshaft ausgefochtenen Transformationszeitalter der aufgeklärten Revolutionen und Gegenrevolutionen (1776 - 1874) markant schlechter aus als im Schlussjahrhundert des Ancien Régime. Am besten schneidet England ab, am schlechtesten México, Argentinien u. die U.S.A. (Bürgerkrieg von 1861 - 65 mit 600.000 Toten). Kolumbien liegt mit seinen kurzen und relativ unblutigen Konflikten, die auch zu keinen länger anhaltenden inkonstitutionellen Defacto-Regimes führten, im Mittelfeld, leicht vor Frankreich, kurz nach Chile. Bei allen Unterschieden im Detail erzielen Republiken tendenziell schlechtere Werte als konstitutionelle Monarchien. Beim nicht realisierten Deutschen Reich von 1849 wird der Deutsche Bund evaluiert.

221 Der Wahlspruch der 1886er „¡regeneración o catástrofe!“ wurde oft als Abbild der Wirklichkeit missverstanden. Zu den unterschiedlichen Bewertungen: JARAMILLO URIBE, JAIME, “Nación y región en los orígenes del Estado nacional en Colombia”, in BUISSON, INGE et al. (Hg.), *Problemas de la formación del Estado y de la nación en Hispanoamérica*, Köln, Böhlau, 1984, S.339-358, 352ff.

222 Nach dem Scheitern der mit der liberalen Revolution verknüpften Verfassungsversuche von 1848 und 1849 erging 1867, kurz nach der Teilung des Deutschen Bundes, die erste wirksam gewordene Verfassung des österreichischen Kaiserstaates. Brauneder, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, op. cit., S.155ff.

DER KONSTITUTIONALISMUS DES MITTLEREN 19. JAHRHUNDERTS – VERSUCH EINER KOMPARATIVEN BEWERTUNG

	Konstitutionelle Selbstbindung?	Republikan. Herrschaftsform?	Menschen- & Grundrechte?	Recht auf Leben?	Abschaffung d. Sklaverei & Indianerrechte?	Allgem. & gleiches Männerwahlrecht?	Ausgewogene Gewaltenbalance?	Verfassungsgerichtsbarkeit?	Föderalismus?	Emanzipation von der Kirche?	Reale Geltungskraft?	Innere Friedensfähigkeit?	Gesamtpunkte (max. 12) & Rang
Kolumbien (1853/ 63)	1	1	1	1	1	1	1	0,6	1	1	1	0,5	11,1[1]
Mexiko (1857)	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	10 [2]
Venezuela (1864)	1	1	1	1	1	1	0,5	0,6	1	0,5	1	0,3	9,9 [3]
Argentinien (1853)	1	1	1	0	1	1	1	1	1	0,5	1	0	9.5 [3]
Deutsches Reich (1849)	1	0	1	1	(1)	1	1	1	1	0,5	0	0,6	9,1 [5]
Schweiz (1848)	1	1	0,6	0	(1)	0.9	1	0	1	0,5	1	0,7	8,7 [6]
U.S.A. (1787/ 91)	1	1	0,5	0	0	0.5	1	1	1	1	1	0	8 [7]
Frankreich (1848)	1	1	1	0	(1)	1	1	0	0	0,5	0	0,4	6,9 [8]
Chile (1833)	1	1	0,6	0	1	0	0,5	0	0	0	1	0,6	5,7 [9]
Belgien (1831)	1	0	1	0	(1)	0	0,5	0	0	0	1	1	5,5 [10]
England	0,5	0	0,5	0	(1)	0	0,8	0	0	0,5	1	1	5.3 [11]
Sardinien (1848)	1	0	0,5	0	(1)	0	0,5	0	0	0	1	0,8	4,8 [12]
Preußen (1850)	0,5	0	0,5	0	(1)	0	0	0	0	0,5	1	0,7	4,2 [13]
Österreich (ohne Verf.)	0	0	0	0	(1)	0	0	0	0	0	0	0,7	1,7 [14]

Abb. 7

Kolumbien sollte seinen Spitzenplatz freilich nicht lange behaupten. Die auf den Bürgerkriegssieg einer gemäßigtliberal-konservativen Fraktion folgende Verfassung von 1886 brachte durch den Rückbau des Avantgardistischen erste Punktverluste, auch wenn sie im Quervergleich des späten 19. Jahrhunderts noch immer über jedem damaligen europäischen Staat, eventuell mit Ausnahme der Schweiz, lag. Die Verfassungswirklichkeit unter dem Regime der grundrechts-, insbesondere pressefreiheitsfeindlichen Nationalpartei (1886 - 1900) kam einer weiteren Selbstabwertung gleich, und durch das notorische Ausnahmezustandsregime der Jahre 1949 - 90 katapultierte sich Kolumbien endgültig aus der Avantgarde des europäisch-amerikanischen Konstitutionalismus heraus.

10. Conclusión preliminar

a) La historia del Estado de la ilustración occidental con sus tres elementos básicos del constitucionalismo, del republicanismo y de la democratización necesita ser interpretada en una perspectiva global comparada para evitar las tergiversaciones y deformaciones de las historiografías constitucionales al nivel nacional.

b) Hispano-América no solo ha copiado un "modelo europeo"[223], sino que fue una de las tres regiones donde se originaron las revoluciones ilustradas en el contexto de la transformación fundamental "alrededor del 1800 plus-menos 25 años".

c) El Estado constitucional republicano-democrático era en su primer siglo mucho más exitoso en Hispano-América que en Europa. Entre 1811 y 1918 existieron más de el 80 % de de sus representantes en el Sur de las Americas.

d) Se hace énfasis especialmente en las constituciones idealistas de las dos décadas después del movimiento liberal internacional de 1848. Representantes en las Americas eran: Colombia (1853, 1858, 1863), Argentina (1853), México (1857) y Venezuela (1858, 1864). En contraste las constituciones comparables de Francia (1848) y del Imperio Alemán (1849) fracasaron.

e) El proyecto ha desarrollado once indicadores para evaluar la transformación ilustrada en el siglo XIX: (1) El autocompromiso constitucional, (2) la forma del dominio republicano, (3) derechos humanos y fundamentales, (4) el derecho a la vida [abolición de la pena de muerte], (5) la abolición de la esclavitud negra y los derechos de la población indígena, (6) la universalización del sufragio, (7) el balance equilibrado de poderes, (8) la justicia constitucional, (9) la separación vertical de poderes [federalismo], (10) la emancipación del Estado desde la iglesia y (11) la validez real.

f) Si se evalúan los Estados de la mitad del siglo XIX según estos criterios, los primeros cuatro puestos eran ocupados por republicas de Hispano-América: Colombia, Venezuela, Argentina y México.

g) El vencedor de la comparación es la constitución de Colombia de 1863. El veredicto de la historia constitucional nacional, que ha evaluado esta constitución muy negativa para legitimar la constitución más autoritaria de 1886 sobre una antitesis negra, necesita ser revisado completamente.

h) La perspectiva del carácter excepcional de Chile es un mito. En el siglo XIX el constitucionalismo surandina fue más desarrollada que en muchos Estados europeos, pero menos que en el segmento vanguardista de las hermana-repúblicas de Hispano-América.

---

223 Bravo Lira, *El Estado constitucional en Hispanoamerica*, op. cit., subtitulo.

Literaturverzeichnis

Alemán, Eduardo & Tsebelis, George, "The Origins of Presidential Conditional Agenda-Setting Power in Latin America", in Merkx, Gilbert W. (Ed.), *Latin American research review*, 2/ 2005, Albuquerque NM, Latin American Institute, S.3-26.

Arizmendi Posada, Ignacio, *Manual de historia presidencial, Colombia 1819 - 2004*, Bogotá, Editorial Planeta, 2004.

Beccaria, Cesare, *Über Verbrechen und Strafen*, Aalen, Sciencia, 1990.

Bernecker, Walther L., *Spanische Geschichte, Von der Reconquista bis heute*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2002.

Bernecker Walther L. & Tobler, Hans W., "Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Außenbeziehungen Lateinamerikas im 20. Jahrhundert", in Tobler, Hans W. & Bernecker; Walther L. (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, 3.Bd., Stuttgart, Klett-Cotta, 1996, S.4-227.

Biblioteca Virtual Miguel de Cervantes, *Constituciones Hispanoamericanas,* http://www.cervantesvirtual.com/portal/constituciones/constituciones.shtml (03.09.2006).

Böckenförde, Ernst-W., *Staat, Nation, Europa*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1999.

Boldt, Hans, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2.Bd., 2.Aufl., München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1993.

Brauneder, Wilhelm, "Die Wahl des Staatsoberhaupts in Republiken", in Brauneder, Wilhelm (Hg.), *Wahlen und Wahlrecht*, Berlin, Duncker & Humblot, 1997, S.197-256.

Brauneder, Wilhelm, *Österreichische Verfassungsgeschichte*, 10. Aufl., Wien, Manz, 2005.

Bravo Lira, Bernardino, *El Estado constitucional en Hispanoamérica 1811 - 1991, Ventura y desventura de un ideal Europeo de gobierno en el Nuevo Mundo*, México, Escuela Libre de Derecho, 1992.

Bravo Lira, Bernardino, *Historia de las instituciones políticas de Chile e Hispanoamérica*, Santiago de Chile, Editorial Jurídica de Chile, 1986.

Brunschwiler, Carl H., "Modelle des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche", in Wille, Herbert & Baur, Georges (Hg.), *Staat und Kirche, Grundsätzliche und aktuelle Probleme,* Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, 1999, S.29-52.

Bucher, Eugen, "Zu Europa gehört auch Lateinamerika!", in Basedow, Jürgen et al. (Hrsg.), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 3/ 2004, München, Beck Verlag, S.515-547.

Bushnell, David, *Colombia, Una nación a pesar de sí misma, De los tiempos precolombianos a nuestros días*, 3.Aufl., Bogotá, Editorial Planeta, 2004.

Campos Harriet, Fernando, *Historia constitucional de Chile,* Santiago de Chile, Editorial Jurídica de Chile, 1956.

Candela, Mary, *Conflictos por nombramientos eclesiásticos, Un estudio comparativo entre Colombia y Ecuador*, Hp. Universidad del Valle, http://www.univalle.edu.co/~historiayespacio/TEXTOS/19/Articulo%205.pdf (31.07.2006).

Carmagnani, Marcello, *El proceso electoral y la democratización política 1925-1965*, in Heydenreich, Titus (Hg.), *Chile, Geschichte, Wirtschaft und Kultur der Gegenwart*, Frankfurt am Main, Vervuert, 1990, S.25-36, 25.

Carmagnani, Marcello, *Estado y sociedad en América Latina 1850 - 1930*, Barcelona, Editorial Crítica, 1984.

Creveld, Martin van, *Aufstieg und Untergang des Staates*, München, Gerling, 1999.

Dilger, Gerhard, *Kolumbien*, München, Beck Verlag, 1996.

Dippel, Horst, "Prolegomena zu einer europäischen Verfassungsgeschichte", in Wala, Michael (Hg.), *Gesellschaft und Diplomatie im transatlantischen Kontext,* Stuttgart, Steiner, 1999, S.355-384.

Dippel, Horst (Hg.), *The Rise of Modern Constitucionalism 1776 - 1850*, http://www.uni-kassel.de/~dippel/rmc_web/start.htm (03.09.2006).

Dipper, Christof, "Sozialgeschichte und Verfassungsgeschichte", in Schulze, Reiner (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Berlin, Duncker & Humblot, 1991, S.173-198.

Dougnac Rodríguez, Antonio, *Manual de historia del derecho indiano*, 2. Aufl., México, Universidad Nacional Autónoma de México, 1998, S.201ff.

Fenske, Hans, *Der moderne Verfassungsstaat, Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn, Schöningh, 2001.

Fischer, Thomas, "Indianervölker in Kolumbien", in Altmann, Werner et al. (Hg.), *Kolumbien heute, Politik, Wirtschaft, Kultur*, Frankfurt am Main, Vervuert, 1997, S.59-88.

Fleiner, Thomas & Basta-Fleiner, Lidija R, *Allgemeine Staatslehre, Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt*, 3.Aufl., Berlin, Springer, 2004.

Fögen, Marie Th., *Rechtsgeschichte, Geschichte der Evolution eines sozialen Systems*, Hp. Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, http://www.mpier.uni-frankfurt.de/forschungsgebiete/mitarbeiterforschung/foegen-rechtsgeschichte.html (3.9.06).

Frotscher, Werner & Pieroth, Bodo, *Verfassungsgeschichte*, 4. Aufl., München, Beck Verlag, 2003.

Gargarella, Roberto, "Typology of Latin American Constitutionalism 1810 - 60", in Merkx, Gilbert W. (Ed.), *Latin American research review*, 2/ 2004, Albuquerque NM, Latin American Institute, S.141-153.

Garrido, Diego, *Die defekte Demokratie in Südamerika,* Münster, Lateinamerika-Zentrum, 2003.

Gil Fortoul, José, *Historia Constitucional de Venezuela*, 1.Bd., 4.Aufl., Caracas, Ministerio de Educación, 1953.

Gómez Serrano, Laureano, *El control constitucional en Colombia, Evolución histórica,* Bucaramanga, Unab, 2001.

Grimm, Dieter, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866,* Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1988.

Häberle, Peter, *Der Verfassungsstaat in entwicklungsgeschichtlicher Perspektive*, in FS Klaus Stern, München, Beck Verlag, 1997, S.143-166.

Häberle, Peter, *Rechtsvergleichung im Kräftefeld des Verfassungsstaates*, Berlin, Duncker & Humblot, 1992.

Häberle, Peter, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 2.Aufl., Berlin, Duncker & Humblot, 1998.

Haller, Walter & Kölz, Alfred, *Allgemeines Staatsrecht,* 3.Aufl., Basel et. al., Helbing & Lichtenhahn, 2004.

Hamilton, Alexander & Madison, James & Jay, John, *Die Federalist-Artikel, Politische Theorie und Verfassungskommentar der amerikanischen Gründungsväter*, hg. von Angela Adams & William P. Adams, Paderborn, Schöningh, 1994.

Hattenhauer, Hans, *Europäische Rechtsgeschichte*, 3.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, 1999.

Henao Hidrón, Javier, *Panorama del Derecho Constitucional Colombiano*, 12ª Ed., Bogotá, Editorial Temis, 2001.

His, Eduard, *Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechts*, 3 Bde., Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1920-38.

Hobsbawm, Eric, *Das Zeitalter der Extreme, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, 3.Aufl., München, Deutscher Taschenbuch Verlag, 1999.

Huntington, Samuel P., *The third wave, Democratization in the Late Twentieth Century*, Norman, University of Oklahoma Press, 1991.

Jaramillo Uribe, Jaime, "Nación y región en los orígenes del Estado nacional en Colombia", in Buisson, Inge et al. (Hg.), *Problemas de la formación del Estado y de la nación en Hispanoamérica*, Köln, Böhlau, 1984, S.339-358.

Kirsch, Martin, "Verfassungsrechtlicher Rahmen und politische Praxis, Parlamentarisierung und Parteiensystem Frankreichs im europäischen Vergleich", in Kirsch, Martin & Kosfeld, Anne G. & Schiera, Pieranglo (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft, Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2002, S.45-70.

Kirsch, Martin, "Verfassungswandel um 1848, Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten", in Kirsch, Martin & Schiera, Pierangelo (Hg.), *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2001, S.31-62.

Kley, Andreas, *Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Grossbritannien, die USA, Frankreich und die Schweiz*, Bern, Stämpfli Verlag, 2004.

Kölz, Alfred, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte*, 2 Bde., Bern, Stämpfli Verlag, 1992 u. 2004.

Kölz, Alfred (Hg.), *Quellenbuch zur Neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte*, 2.Bde., Bern, Stämpfli Verlag, 1992 und 1996

König, Hans-J., *Auf dem Wege zur Nation, Nationalismus im Prozess der Staats- und Nationsbildung Neu-Granadas 1750-1856*, Wiesbaden, Steiner, 1988.

König, Hans-J., "Ecuador, Kolumbien, Venezuela 1830 – 1900", in Buve, Raymond Th. & Fisher, John R. (Hg.), *Handbuch der Geschichte Lateinamerikas*, 2.Bd., Stuttgart, Klett-Cotta, 1992, S.578-618, 592.

König, Hans-J. (Hg.), *Simón Bolívar – Reden und Schriften zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft*, Hamburg, Institut für Iberoamerika-Kunde, 1985.

Koselleck, Reinhart, *Vergangene Zukunft, Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 4.Aufl., Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2000.

Krebs, Ricardo, "Antecedentes y causas de la crisis de la democracia chilena", in Heydenreich, Titus (Hg.), *Chile, Geschichte, Wirtschaft und Kultur der Gegenwart*, Frankfurt am Main, Vervuert, 1990, S.37-54.

Krennerich, Michael, "Demokratie in Lateinamerika, Eine Bestandsaufnahme nach der Wiedergeburt vor 25 Jahren", in Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.), *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 38-39, Bonn, BPB, 2003, S.6-13

Kriele, Martin, *Die demokratische Weltrevolution und andere Beiträge*, Berlin, Duncker & Humblot, 1997.

Kriele, Martin, *Einführung in die Staatslehre, Die geschichtlichen Legitimitätsgrundlagen des demokratischen Verfassungsstaates*, 5.Aufl., Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994.

Kühne, Jörg D., *Die Reichsverfassung der Paulskirche, Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben*, 2.Aufl., Neuwied, Luchterhand, 1998.

Kurtenbach, Sabine, *Staatliche Organisation und Krieg in Lateinamerika, Ein historisch-struktureller Vergleich der Entwicklung in Kolumbien und Chile*, Münster, Lit Verlag, 1991.

Linz, Juan J., *Totalitäre und autoritäre Regimes*, hg. von Raimund Krämer, Berlin, Berliner Debatte Wissenschaftsverlag, 2000.

Loewenstein, Karl, *Verfassungslehre*, 4.Aufl., Tübingen, Mohr Siebeck, 2000.

López-Alves, Fernando, *La formación del Estado y la democracia en América Latina 1830 - 1910*, Bogotá, Editorial Norma, 2003.

Luther, Jörg, "Vorstufen europäischer Verfassungsgerichtsbarkeit um 1900", in Kirsch, Martin & Kosfeld, Anne G. & Schiera, Pieranglo (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft: Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2002.

Marquardt, Bernd, "Aus der Geschichte der Globalisierung des republikanisch-demokratischen Verfassungsstaates, Das Jahrhundert Hispano-Amerikas (1819 - 1919)", in: Meier-Schatz, Christian J. & Schweizer, Rainer J. (Hg.), *Recht und Internationalisierung*, Zürich, Schulthess Verlag, 2000, S.53-77.

Marquardt, Bernd, *Das Römisch-Deutsche Reich als segmentäres Verfassungssystem (1348 - 1806/48), Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie*, Zürich, Schulthess Verlag, 1999.

Marquardt, Bernd, *Staatsbildung, Geschichte einer Dreifachrevolution, Von der vorstaatlichen Gesellschaft zum Staat der Industriegesellschaft*, Stuttgart, Breuninger, 2006.

Martínez Garnica, Armando, "El debate legislativo sobre las calidades ciudadanas en la Nueva Granada 1821 - 1853", in *Boletín de Historia y Antigüedades*, No. 821/ 2003, Bogotá, Academia Colombiana de Historia, S.241-262.

Menger, Christian-F., *Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit,* 8.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller, 1993.

Merkel, Wolfgang, *Systemtransformation, Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*, Opladen, Leske & Budrich, 1999.

Merkel, Wolfgang & Puhle, Hans-Jürgen & Croissant, Aurel & Eicher, Claudia & Thiery, Peter, *Defekte Demokratie*, 1.Bd., Theorie, Opladen, Leske & Budrich, 2003.

Montesquieu, Charles-L., *Vom Geist der Gesetze*, Stuttgart, Reclam, 1965 (urspr. Genf 1748).

Negretto, Gabriel L. & Aguilar-Rivera, José A., "Rethinking the Legacy of the Liberal State in Latin America, The cases of Argentina (1853 - 1916) and Mexico", in Bilmer-Thomas, Victor et al., *Journal of Latin American Studies*, 32/ 2000, Cambridge, Cambridge University Press, S.361-397.

Nolte, Detlef, "Presidentialism revisted, Gewaltentrennung und Gewaltenverschränkung in den lateinamerikanischen Präsidialdemokratien", in Institut für Iberoamerika-Kunde (Hg.), *Lateinamerika-Analysen* 7/ 2004, Hamburg, IIK, S.55-84.

Ocampo López, Javier, *Historia Básica de Colombia*, 6ª Ed., Bogotá, Plaza & Janés Editores, 1997.

Organization of American States, Inter-American Commission on Human Rights, *Third Report on the Human Rights Situation in Colombia*, Washington, OAS, 1999.

Orozco Abad, Iván, *Die Gestaltung des Ausnahmezustandes in Kolumbien im 19. Jahrhundert*, Saarbrücken, Breitenbach, 1988.

Palacios, Marco & Safford, Frank, *Colombia, País fragmentado, sociedad divida, Su historia*, Bogotá, Editorial Norma, 2002.

Polanyi, Karl, *The Great Transformation, Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*, Wien, Europaverlag, 1977.

Pombo, Manuel A. & Guerra, José J. (Hg.), *Constituciones de Colombia*, 4 Tomos, 4ª Ed.., Bogotá, Banco Popular, 1986.

Puhle, Hans-J., "Zwischen Diktatur und Demokratie, Stufen der politischen Entwicklung in Lateinamerika im 20. Jahrhundert", in Kaller-Dietrich, Martina et al. (Hg.), *Lateinamerika, Geschichte und Gesellschaft im 20. Jahrhundert*, Wien, Promedia Verlag, 2004, S.27-44.

Ramos Mendoza, Josefina, "Jurisdicción constitucional en Nicaragua", in Vega Gómez, Juan & Corzo Sosa, Edgar (Ed.), *Instrumentos de Tutela y Justicia Constitucional*, México, Universidad Nacional Autónoma de México, 2002, S.505-527.

Reinhard, Wolfgang, *Geschichte der Staatsgewalt, Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, 2.Aufl., München, Beck Verlag, 2000.

Restrepo Piedrahíta, Carlos, *Constituciones de la primera república liberal*, 1.Bd., Bogotá, Universidad Externado de Colombia, 1979.

Restrepo Piedrahíta, Carlos, *Primeras constituciones de Colombia y Venezuela 1811 - 1830*, 2ª Ed., Bogotá, Universidad Externado de Colombia, 1996.

Riklin, Alois, *Machtteilung, Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 2006.

Rivadeneira Vargas, Antonio J., *Historia constitucional de Colombia 1510 - 1978*, Bogotá, Editorial Horizontes, 1978.

Rozo Acuña, Eduardo, *La Corte Suprema de Justicia*, Bogotá, Editorial Temis, 1987.

Ruiz Vásquez, Juan C., *Leopardos y tempestades, Historia del fascismo en Colombia*, Bogotá, Editorial Javegraf, 2004.

Sáchica, Luis C., *Constitucionalismo Colombiano*, 7ª Ed., Bogotá, Editorial Temis, 1983.

Saether, Steinar A., "Independence and the Redefinition of Indianness around Santa Martha, Colombia, 1750 - 1850", Bilmer-Thomas, Victor et al., *Journal of Latin American Studies*, 37/ 2005, Cambridge, Cambridge University Press, S.55-80.

Sassen, Saskia, *Migranten, Siedler, Flüchtlinge, Von der Massenauswanderung zur Festung Europa*, Frankfurt am Main, Fischer Taschenbuch Verlag, 1996.

Schacht, Markus, "Wahlen zwischen Recht und Beeinflussung, Zur Wahlkultur in Italien um die Jahrhundertwende im Vergleich mit Preußen", in Kirsch, Martin & Kosfeld, Anne G. & Schiera, Pieranglo (Hg.), *Der Verfassungsstaat vor der Herausforderung der Massengesellschaft, Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich*, Berlin, Duncker & Humblot, 2002, S.197-222.

Schlosser, Hans, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, Rechtsentwicklung im europäischen Kontext*, 9.Aufl., Heidelberg, C.F. Müller Verlag, 2001.

Schmidt, Eberhard, *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, 3.Aufl., Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1995.

Semper, Frank, *Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien*, Hamburg, Sebra, 2003.

Senn, Marcel, *Rechtsgeschichte, Ein kulturhistorischer Grundriss*, 3.Aufl., Zürich, Schulthess Verlag, 2003.

Sieferle, Rolf P., *Der Europäische Sonderweg, Ursachen und Faktoren*, 2.Aufl., Stuttgart, Breuninger, 2003.

Sierra Mejía, Rubén (Ed.). *Miguel Antonio Caro y la cultura de su época*, Bogotá, Universidad Nacional de Colombia, 2002.

Soto Arango, Diana & Puig-Samper, Miguel A. & Bender, Martina & González-Ripoll, María D. (Ed.), *Recepción y difusión de Textos Ilustrados, Intercambio científico entre Europa y América en la Ilustración*, Bogotá, Doce Calles, 2003.

Starck, Christian, *Der demokratische Verfassungsstaat*, Tübingen, Mohr, 1995.

Starck, Christian & Weber, Albrecht (Hg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, 1.Bd., *Berichte*, Baden Baden, Nomos, 1986.

Stolleis, Michael, *Konstitution und Intervention, Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 2001.

Tascón, Tulio E., *Historia del Derecho Constitucional Colombiano,* 2ª Ed., Bogotá, Universidad Externado de Colombia, 2005.

Thibaut, Bernhard, *Präsidentialismus und Demokratie in Lateinamerika, Argentinien, Brasilien, Chile u. Uruguay im hist. Vergleich*, Opladen, Leske & Budrich, 1996.

Tirado Mejía, Álvaro, "El Estado y la Politica en el Siglo XIX", in Cobo Borda, Juan G. et al. (Ed.), *Manual Historia de Colombia*, Vol II, *Siglo XIX*., 2ª Ed., Bogotá, Instituto Colombiano de Cultura, 1982, S.325-384.

United Nations Development Program (Hg.), *Human Development Report 2004, Cultural liberty in today's diverse world*, New York, UNDP 2004.

Uribe Vargas, Diego, *Las Constituciones de Colombia*, Vol. I, 2ª Ed., Madrid, Ediciones cultura hispánica, Instituto de Cooperación Iberoamericana, 1985.

Valencia Villa, Hernando, *Cartas de Batalla, Una critica del constitucionalismo colombiano*, Bogotá, Universidad Nacional de Colombia, 1987.

Verfassungen der Welt, Gegenwärtige und historische, nationale und internationale Verfassungstexte in deutscher Sprache, ohne Editorenangabe, http://www.verfassungen.de/ (03.09.2006).

Weber, Max, *Die protestantische Ethik und der „Geist" des Kapitalismus,* München, Finanzbuch Verlag, 2006 (urspr. 1905).

Wallerstein, Immanuel*, Die große Expansion, Das moderne Weltsystem*, 3.Bd., Wien, Promedia Verlag, 2004.

Wehler, Hans U., *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, 2.Bd., 3.Aufl., München, Beck Verlag, 1996.

Wieacker, Franz, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, 2. Nachdruck der 2.Aufl. von 1967, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1996.

Willoweit, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 4.Aufl., München, Beck Verlag, 2001.

Willoweit, Dietmar, "Probleme und Aufgaben einer europäischen Verfassungsgeschichte", in Schulze, Reiner (Hg.), *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Berlin, Duncker & Humblot, 1991, S.141-152.

Willoweit, Dietmar & Seif, Ulrike (Hg.), *Europäische Verfassungsgeschichte*, München, Beck Verlag, 2003.

Ziegler, Karl H., *Völkerrechtsgeschichte*, München, Beck Verlag, 1994.

Zippelius, Reinhold, "Die Entstehung des demokratischen Rechtstaates aus dem Geiste der Aufklärung", in Roth, Herbert et al. (Hg.), *Juristenzeitung* 23/ 1999, Tübingen, Mohr Siebeck, S.1125-1184.

Zúñiga Urbina, Francisco, "Jurisdicción constitucional en Chile, Un balance crítico", in Vega Gómez, Juan & Corzo Sosa, Edgar (Ed.), *Tribunales y justicia constitucional*, México, Universidad Nacional Autónoma de México, 2002, S.441-534.

DER REPUBLIKANISCH-DEMOKRATISCHE VERFASSUNGSSTAAT IM HISPANO-AMERIKA DES 19. JAHRHUNDERTS

ha sido editado por el Instituto Unidad de Investigaciones Jurídico-Sociales Gerardo Molina, UNIJUS.

Este número se terminó de imprimir en octubre del año 2006.